DNB FUND

Société d'Investissement à Capital Variable

Ein luxemburgischer Investmentfonds,

gegründet gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Prospekt

7. August 2026

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist nur gültig, wenn er zusammen mit dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser später veröffentlicht wurde, verbreitet wird. Diese Berichte sind fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden.

Niemand darf sich auf Informationen beziehen, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in den hierin genannten Unterlagen enthalten sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

EINLEITUNG

DNB FUND (die **„Gesellschaft“**) ist gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien eines OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie (wie nachfolgend definiert). Die Gesellschaft hat **Fund Partner Solutions (Europe) S.A.**, eine gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassene Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht („*société anonyme*“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft (die **„Verwaltungsgesellschaft**“) bestimmt.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich als gemeinsamer Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) unter dem Namen DNB FUND im Einklang mit dem Verwaltungsreglement gegründet, das zunächst am 27. August 1990 in Luxemburg unterzeichnet wurde (das „**Verwaltungsreglement**“). Eine Kopie dieses Verwaltungsreglements wurde am 31. August 1990 beim Hauptregisterführer des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt und am 25. Oktober 1990 im *Mémorial, Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („**Mémorial**“), Nr. 398 veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 26. September 2014 geändert und ist am 10. November 2014 in Kraft getreten. Die geänderte Fassung wurde beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt. Eine Mitteilung bezüglich dieser Hinterlegung wurde im Mémorial am 17. November 2014 veröffentlicht..

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der **Dom** vom 2. Oktober 2017 von einem gemeinsamen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) umgewandelt.

Die Anteile (wie nachfolgend definiert) wurden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) nicht direkt oder indirekt Bürgern oder Gebietsansässigen (unter anderem Inhabern einer Green Card) oder normalerweise dort ansässigen Personen oder einer Personengesellschaft oder damit verbundenen Personen angeboten werden, sofern dies nicht im Einklang mit geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Auslegungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten geschieht. Die Anteile dürfen darüber hinaus weder direkt noch indirekt Personen angeboten werden, die in den USA geboren wurden bzw. dort eine Telefonnummer haben oder einen Dauerauftrag für ein Konto bzw. eine Postanschrift/Postfachanschrift in den USA haben.

Die Verbreitung dieses Prospekts in anderen Rechtsordnungen kann untersagt sein. Daher müssen sich Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, selbst über solche Verbote informieren und diese einhalten. Dieses Dokument stellt kein Angebot durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot nicht zulässig ist oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Alle Angaben oder Zusicherungen einer Person, die nicht hierin oder in einem anderen Dokument enthalten sind, das zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt werden kann, sind als unbefugt anzusehen, sodass potenzielle Anleger nicht darauf vertrauen sollten. Die Ausgabe dieses Prospekts, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen keinesfalls eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Alle Zeitangaben hierin beziehen sich auf Ortszeit Luxemburg.

Alle Angaben in EUR beziehen sich auf den Euro.

VERZEICHNIS

DNB FUND oder die GESELLSCHAFT

Société d'Investissement à Capital Variable
15, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Hallgeir HOLLUP, Vorsitzender
Managing Director
DNB Luxembourg S.A.
13, rue Goethe
L-1637 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mikko RIPATTI
Head of Luxembourg Branch and Benelux
DNB Vermögensverwaltung AS, Niederlassung Luxemburg
13, rue Goethe
L-1637 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Harald ULRIKSON
Head of Product Management
DNB Vermögensverwaltung AS
Dronning Eufemias Gate 30, Gebäude M-12N
0191 Oslo
Norwegen

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Marc BRIOL
CEO Pictet Asset Services
Banque Pictet & Cie S.A., Genf
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73
Schweiz

Dorian JACOB
Managing Director
Chief Executive Officer
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geoffroy Linard DE GUERTECHIN
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Christel SCHAFF
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
(seit dem 27. April 2023)

Cédric Vermesse
CFO, Pictet Asset Management
Banque Pictet & Cie S.A., Geneva
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73
Schweiz
(seit dem 30. November 2023)

Pierre Etienne
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
(seit dem 1. Januar 2024)

CONDUCTING OFFICERS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Dorian JACOB
Managing Director
Chief Executive Officer
Conducting Officer in charge of Valuation and Finance
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abdellali KHOKHA
Conducting Officer in charge of Risk Management
Conducting Officer in charge of Compliance
Fund Partner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Florence DENIS
Conducting Officer in charge of Fund Administration
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Thomas LABAT
Conducting Officer in charge of the Portfolio Management
Conducting Officer in charge of Distribution
FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

DNB ASSET MANAGEMENT AS
Dronning Eufemias gate 30
Bygg M-12N
0191 Oslo
Norwegen

DEPOTBANK

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

OGA-VERWALTER

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Allen Overy Shearman Sterling SCS, *société en commandite simple*
5, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

1. DEFINITIONEN 8

2. DIE GESELLSCHAFT 14

3. BERECHTIGTER ANLEGER 15

4. BÖRSENZULASSUNG 18

5. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN 19

6. ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN 24

7. RISIKOMANAGEMENTPROZESS 36

8. RISIKOHINWEISE 38

9. RECHTE DER ANTEILINHABER 60

10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN 61

11. NETTOINVENTARWERT 71

12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER RÜCKNAHME, DER ZEICHNUNG UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN 76

13. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 78

14. MANAGEMENT UND VERWALTUNG 79

15. GEBÜHREN & AUFWENDUNGEN 90

16. BESTEUERUNG 99

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 106

ANHANG 166

1. AKTIENTEILFONDS 167

1.1 BESONDERE MERKMALE DER AKTIENTEILFONDS 167

1.2 LISTE DER AKTIENTEILFONDS 172

1.2.1 DNB FUND – ASIAN MID CAP 172
1.2.2 DNB FUND – DISRUPTIVE OPPORTUNITIES 184
1.2.3 DNB FUND – FUTURE WAVES 166
1.2.4 DNB FUND – BRIGHTER FUTURE 166
1.2.5 DNB FUND – HEALTH CARE 166
1.2.6 DNB FUND – INDIA 166
1.2.7 DNB FUND – LOW VOLATILITY EQUITIES 179
1.2.8 DNB FUND – NORDIC EQUITIES 166
1.2.9 DNB FUND – NORDIC SMALL CAP 180
1.2.10 DNB FUND – LISTED PRIVATE EQUITY 192
1.2.11 DNB FUND – RENEWABLE ENERGY 205
1.2.12 DNB FUND – TECHNOLOGY 219
1.2.13 DNB FUND – FINANCIALS 231
1.2.14 DNB FUND – EUROPEAN ENERGY SECURITY 244
1.2.15 DNB FUND – WOMEN'S HEALTH 258

2. TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN 272

2.1 ANLAGEZIELE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN 272

2.2 LISTE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN 277

2.2.1 DNB FUND – TMT LONG/SHORT EQUITIES 278
2.2.2 DNB FUND – STABLE ALPHA 291

3. RENTENTEILFONDS 304

3.1 BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS 304

3.2 LISTE DER RENTENTEILFONDS 309

3.2.1 DNB FUND – NORDIC HIGH YIELD 309
3.2.2 DNB FUND – NORDIC FLEXIBLE BONDS 321
3.2.3 DNB FUND – NORDIC CORPORATE BONDS 333
3.2.4 DNB FUND – ACTIVE FIXED INCOME 346
3.2.5 DNB FUND – NORWAY CORPORATE BONDS 359
3.2.6 DNB FUND – NORWAY SHORT-TERM BONDS 372
3.2.7 DNB FUND – GLOBAL LOW CARBON CORPORATE BONDS 384

4. MULTI ASSET-TEILFONDS 398

4.1 BESONDERE MERKMALE DER MULTI ASSET-TEILFONDS 398

4.2 AUFSTELLUNG DER MULTI ASSET-TEILFONDS 403

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER 404

1. DEFINITIONEN

Abrechnungsdatum	Geschäftstag, an dem die Gegenleistung für die Zeichnung oder Rücknahme vollständig bezahlt wird, d. h. spätestens drei Werktage nach dem Bewertungstag, sofern in Kapitel 10 („ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) nichts anderes bestimmt ist.
Aktiv verwaltet	wenn die Zusammensetzung eines Teilfonds im Ermessen des Anlageverwalters liegt, vorbehaltlich des festgelegten Anlageziels sowie der Anlagepolitik, und zwar auch, wenn ein Teilfonds einen Vergleichsindex heranzieht, dies jedoch lediglich als Referenzwert, von dem aus seine Anlagen ausgewählt werden, wobei dessen Zusammensetzung jedoch nicht systematisch nachgebildet wird.
Anderer geregelter Markt	Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert und anerkannt ist und öffentlich, namentlich ein Markt, (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragsabstimmung (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen zur Bestimmung eines einzigen Preises), Transparenz (Zirkulation vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Handelstätigkeiten zu verfolgen, wobei sichergestellt wird, dass deren Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem die Wertpapiere in bestimmten zeitlichen Intervallen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt ist, oder von einem anderen Rechtsträger, der von diesem Staat anerkannt ist oder von der öffentlichen Behörde, z. B. eine Fachvereinigung und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
Anderer Staat	ein Staat in der Welt, der kein Mitgliedstaat ist
Anhang	ein Anhang zu diesem Prospekt
Anlageverwalter	DNB Asset Management AS, eine nach norwegischem Recht gegründete Gesellschaft, die zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt wurde
Annahmeschlusszeit	eine Frist (wie in Kapitel 10 („ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) näher beschrieben), vor deren Ablauf Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds für einen Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle eingehen müssen
Anteile	Anteile jedes Teilfonds der Gesellschaft, zu denen in diesem Prospekt (einschließlich des Anhangs) und auf der Website https://www.dnbam.com nähere Angaben gemacht werden
Anteilinhaber	Inhaber von Anteilen (wie nachfolgend definiert)

Ausgabepreis	der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds, der am betreffenden Bewertungstag bestimmt wird, zuzüglich der jeweiligen Verkaufsgebühr (falls zutreffend)
Ausschüttende Klassen oder DIST	Ausschüttende Klassen oder DIST bezeichnet eine Klassen, bei der Ausschüttungen geplant sind
Benchmark-Verordnung	die EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, sowie die Änderungsrichtlinie 2008/48/EG und 2014/17/EU, ferner die EU-Verordnung Nr. 596/2014 in der jeweils aktuellen Fassung
Bewertungstag	jeder Geschäftstag, sofern nicht (i) während eines Zeitraums, in dem die Hauptmärkte oder sonstige Märkte, an denen insgesamt mindestens 25 % der Anlagen eines Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, und zwar unabhängig von der Anzahl der geschlossenen Märkte, oder (ii) sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes bestimmt wird. Ein aktueller Bewertungstagkalender steht unter https://www.dnbam.com zur Verfügung
CSSF	die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor
Chinesische A-Aktie(n)	bezeichnet Aktien von in der Volksrepublik China ansässigen Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange (SSE) oder der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notiert sind und gehandelt werden und auf Renminbi (RMB) lauten
ChinaClear	bezeichnet China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer der VRC
CSRC	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission, die wichtigste Wertpapieraufsichtsbehörde der VRC
CSDC	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited
Depotbank	Bank Pictet & Cie (Europe) S.A., Luxemburgische Niederlassung, die als Depotbank im Sinne des OGA-Gesetzes fungiert
EU	die Europäische Union
FATCA-Regeln	die Vorschriften zur Meldepflicht für Nicht-US-Finanzinstitute und anderer ausländischer Einrichtungen, die am 28. Januar 2013 von der US-Steuerbehörde IRS herausgegeben wurden (die „FATCA-Regeln"), alle später veröffentlichten FATCA-Bekanntmachungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zwischenstaatlichen

	Abkommens (IGA) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten bzw. dem Land jedes Anlegers und den USA
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sowie als Geldmarktinstrumente in Frage kommende Instrumente gemäß der Definition in Vorschriften oder Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegeben werden.
Geldwäscherichtlinien	Das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geänderten Fassung sowie gegebenenfalls verbundene großherzogliche, ministerielle und CSSF-Verordnungen und die Rundschreiben der CSSF in ihrer jeweils geänderten Fassung
Geregelter Markt	ein Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie
Geschäftstag	ein voller Geschäftstag, an dem Banken in Luxemburg ganztägig geöffnet sind
HKSCC	bezeichnet Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die Clearingstelle der Stock Exchange of Hong Kong Limited
Institutioneller Anleger	ein institutioneller Anleger gemäß der Definition im Sinne des OGA-Gesetzes, der die Bedingungen der luxemburgischen Verwaltungspraxis der CSSF erfüllt, wie Finanzinstitute und Berufsangehörige des Finanzsektors, die für eigene Rechnung zeichnen, Versicherungen und Rückversicherungen, Sozialversicherungsträgern und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzgruppen und den Strukturen, die sie eingerichtet haben, um ihre Fonds zu verwalten.
Basisinformationsblatt (KID)	das Basisinformationsblatt, wie im OGA-Gesetz und den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert.
Festlandchina oder VRC	bezeichnet die Volksrepublik China.
Klasse(n)	innerhalb jedes Teilfonds getrennte Anteilsklassen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezielle Verkaufs- oder Rücknahmegebührenstruktur, Gebührenstruktur, ein Mindestanlagebetrag, eine bestimmte Besteuerung, Ausschüttungspolitik oder ein sonstiges Merkmal gelten kann
MiFID	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in Aufhebung der Richtlinie 2002/92/EG und die Richtlinie 2011/61/EU in der jeweils aktuellen Fassung.
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat im Sinne des OGA-Gesetzes
Nicht zulässige Person	bezeichnet juristische oder natürliche Personen, einschließlich Trusts, Personengesellschaften, Vermögen oder andere

	Körperschaften, wenn deren Anteilsbesitz nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift (in Luxemburg oder einem anderen Land) führt, oder wenn ein Anteilsinhaber der Gesellschaft es versäumt, Informationen vorzulegen, die für seinen Status als Anleger der Gesellschaft erforderlich sind, einschließlich Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder wenn dem betreffenden Teilfonds, der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft dadurch steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn er/sie dadurch in einer Gerichtsbarkeit Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste.
OECD	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Unterabschnitts von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht
OGA-Gesetz	das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung
OGA-Verwalter	FundPartner Solutions (Europe) S.A., der als Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Domizilstelle wie nachfolgend beschrieben fungiert
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere wie in der Richtlinie und dem OGA-Gesetz definiert
OGAW-DV	Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Verwahrfunktionen, Vergütungsgrundsätze und Sanktionen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Prospekt	bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft

RMB oder Renminbi	bezeichnet die gesetzliche Währung der VRC
SAFE	bezeichnet die State Administration of Foreign Exchange of the PRC (staatliches Devisenamt der VRC)
SEHK-Tochtergesellschaft	bezeichnet eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEHK, die ordnungsgemäß als Anbieter automatisierter Handelsdienste gemäß dem SFO (Wertpapier- und Terminhandelsgesetz) und nach geltendem Recht in Festlandchina für die Erbringung des Order-Routing-Dienstes im Rahmen von Stock Connect zugelassen ist
SFC	bezeichnet die Securities and Futures Commission in Hongkong
SSE	bezeichnet die Shanghai Stock Exchange
SSE Securities	bezeichnet zulässige Wertpapiere, die an der SSE notiert sind
Stock Connect	bezeichnet das/die Programme für den wechselseitigen Marktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, das/die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst/umfassen und das/die jeweils eine Handels- und Clearingverbindung zwischen der Stock Exchange of Hong Kong Limited (HKSCC)/Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der SSE bzw. der SZSE (soweit zutreffend) herstellt/herstellen, wobei das Clearing von HKSCC bzw. ChinaClear durchgeführt wird
Satzung	die Satzung der Gesellschaft
Schwellenländer	beinhaltet insbesondere folgende Länder: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, VAE, Vietnam und Venezuela sowie andere Länder, die ggf. von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft als „Schwellenländer“ festgelegt werden
SZSE	bezeichnet die Shenzhen Stock Exchange
SZSE Securities	bezeichnet zulässige Wertpapiere, die an der SZSE notiert sind
Taxonomie-Verordnung	die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088)
Teilfonds	ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einem eigenen Nettoinventarwert, untergliedert in eine oder mehrere separate Anteilsklassen, die sich hauptsächlich durch ihre jeweilige Anlagepolitik und ihr Anlageziel bzw. die Währung, auf die sie

	lauten, unterscheiden. Die speziellen Merkmale jedes Teilfonds sind im Anhang beschrieben
Thesaurierende Klassen oder ACC	- bezeichnet eine Klasse, bei der keine Ausschüttungen geplant sind
Übertragbare Wertpapiere	- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere; - Anleihen und sonstige Schuldtitel; - sonstige übertragbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, unter Ausschluss von Techniken und Instrumenten
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Unternehmen gehören und die deshalb gemäß EU-Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über Konzernrechnungen oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards, in der jeweils geltenden Fassung, eine Konzernrechnung vorlegen müssen
US-Person	bezeichnet jede in Kapitel 3 („BERECHTIGTER ANLEGER“) definierte Person
Verwaltungsgesellschaft	FundPartner Solutions (Europe) S.A., eine in Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft, die gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat der Gesellschaft

2. DIE GESELLSCHAFT

DNB FUND ist ein offener OGAW, der als Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) gemäß Teil 1 des OGA-Gesetzes gegründet wurde.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Anteilinhaber vom 2. Oktober 2017 von einem gemeinsamen Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“) umgewandelt und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg („*Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg*” – das „**RCS***”)* unter der Nummer 218389 registriert. Ihre Satzung wurde am 10. Oktober 2017 im *Recueil électronique des sociétés et associations* („**RESA**“) veröffentlicht. Alle Satzungsänderungen werden für alle Anteilinhaber rechtlich bindend, nachdem sie von der Hauptversammlung der Anteilinhaber genehmigt wurden. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf 30.000 EUR und entspricht danach dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR angegeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus einem oder mehreren Teilfonds. Ausführliche Informationen über die einzelnen Teilfonds sind im Anhang enthalten. Jeder Teilfonds besteht aus einem Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Anteilinhabern und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilinhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Anhang entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds besteht aus einer oder mehreren Anteilsklassen, wie auf der Website https://www.dnbam.com angegeben.

3. BERECHTIGTER ANLEGER

Der Verwaltungsrat darf die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in bestimmten Ländern und Hoheitsgebieten jederzeit und falls er dies für erforderlich hält, vorübergehend aussetzen, endgültig beenden oder einschränken, oder diese vom Erwerb von Anteilen ausschließen, sofern eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft und der bestehenden Anteilinhaber als Ganzes erforderlich ist.

Die Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten angeboten und dürfen nur gemäß einer Befreiung von der Registrierungspflicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (das **„Gesetz von 1933“**) angeboten werden. Ferner wurden die Anteile nicht bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer Wertpapieraufsicht eines US-Bundesstaates registriert und wurde die Gesellschaft nicht gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das **„Gesetz von 1940“**) registriert. Eine Übertragung oder ein Verkauf der Anteile darf nur erfolgen, sofern die Übertragung oder der Verkauf unter anderem von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 und anderen anzuwendenden Wertpapiergesetzen von US-Bundesstaaten befreit ist oder auf der Grundlage einer wirksamen Registrierungserklärung gemäß dem Gesetz von 1933 und dieser Wertpapiergesetze von US-Bundesstaaten erfolgt, und dies nicht dazu führt, dass die Gesellschaft der Registrierung oder Regulierung gemäß dem Gesetz von 1940 unterliegt.

Ferner werden die Anteile weder direkt noch indirekt Bürgern der Vereinigten Staaten angeboten, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Regeln fallen.

Die FATCA-Regeln sehen eine allgemeine Meldepflicht an den U.S. Internal Revenue Service (IRS) vor, wonach der unmittelbare und mittelbare Besitz von Nicht-US-Konten sowie Nicht-US-Gesellschaften von US-Personen offenzulegen ist. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Der Begriff „US- Person“ bezeichnet in Bezug auf natürliche Personen jeden US-Bürger (und bestimmte ehemalige US-Bürger wie in den einschlägigen US-Einkommenssteuergesetzen beschrieben) oder „ansässigen Ausländer“ im Sinne der jeweils gültigen US-Einkommenssteuergesetze.

Bei Personen, die keine natürlichen Personen sind, bezeichnet der Begriff „US-Person“ (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Unternehmung, die in den Vereinigten Staaten oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet, zugelassen oder gegründet wurde; (ii) einen Trust, bei dem ein (a) US-Gericht Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Trust hat und (b) ein oder mehrere US-Treuhandverwalter befugt sind, alle wichtigen Entscheide des Trust zu kontrollieren und (iii) einen Nachlass, (a) dessen weltweite Einnahmen aus sämtlichen Quellen der US-Steuer unterliegen oder (b) bei dem eine US-Person, die als Nachlassverwalter fungiert, das alleinige Anlageermessen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses besitzt und die nicht ausländischem Recht unterliegt. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet ferner jede Unternehmung, die hauptsächlich für passive Anlagen eingerichtet wurde, wie einen Terminbörsenfonds, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche juristische Person (bei der es sich nicht um einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Führungskräfte eines Unternehmens handelt, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dort auch seinen Hauptgeschäftssitz hat), deren Hauptgeschäftszweck darin besteht, einer US-Person die Anlage in einem Terminbörsenfonds zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Pflichten gemäß Teil 4 der United States Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da die Teilnehmer keine US-Personen sind. „Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich

der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

Am 28. März 2014 haben Luxemburg und die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (das „Luxemburg-IGA“) geschlossen, dass die Erfüllung der FATCA-Regeln durch Institute wie die Gesellschaft regelt und die oben genannte US-Quellensteuer vermeiden soll. Diesem Luxemburg-IGA zufolge müssen bestimmte luxemburgische Institute wie die Gesellschaft den Steuerbehörden in Luxemburg Informationen über die Identität, die Anlagen und erzielten Erträge ihrer Anleger liefern. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese Informationen danach automatisch an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“) weiter. Aufgrund des Luxemburg-IGA muss die Gesellschaft Informationen über die Anteilinhaber einholen und falls zutreffend unter anderem Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer einer US-Person, die direkt oder indirekt Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft hält, sowie Informationen über Kontosaldo oder Wert der Anlage offenlegen.

Die Gesellschaft kann daher einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen von US-basierten Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten unterliegen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten, wenn sie ihrer Meldepflicht an die US-Steuerbehörden nicht nachkommen kann. Ob sie hierzu in der Lage ist, hängt davon ab, ob die einzelnen Anteilinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen liefern.

Kommt ein Anteilinhaber den Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen nicht nach, können ihm alle Steuern, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft zu entrichten und der Nichteinhaltung der FATCA-Regeln durch den Anteilinhaber zuzuschreiben sind, berechnet werden.
Um zu verhindern, dass die Gesellschaft Verbindlichkeiten, Verluste oder Steuern übernehmen muss oder anderweitigen Beschränkungen oder Benachteiligungen ausgesetzt ist, dürfen folgenden Akteuren keine Anteile angeboten oder verkauft werden: (i) den angegebenen US-Personen gemäß der Definition der Luxemburg-IGA, (ii) Finanzinstituten, die als nicht teilnehmende Finanzinstitute („**NPFI**“) bezeichnet werden können, d. h. Finanzinstitute, die nicht teilnehmende Nicht-US-Finanzinstitute („**FFI**“) sind und in einem Land gegründet wurden, das kein zwischenstaatliches Abkommen Model 1 unterzeichnet hat („NPFFI“ gemäß den maßgeblichen US-Steuervorschriften), oder Finanzinstituten, die ihren Sitz in einem Land haben, das ein IGA Model 1 unterzeichnet hat, die nach einem bedeutenden Zeitraum der Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften von den USA als NPFI angesehen werden, oder (iii) passiven ausländischen Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind und an denen ein oder mehrere US-Bürger die wesentliche Beteiligung gemäß den FATCA-Regeln halten.

Jeder Anteilinhaber oder Vermittler, der im Namen eines Anteilinhabers handelt, erklärt sich damit einverstanden, der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach der Änderung seines Kapitel-4-Status alle Informationen zu diesem Status zu übermitteln. Insbesondere wenn ein Anteilinhaber oder ein Vermittler, der im Namen eines Anteilinhabers handelt, nach einer Anlage in die Gesellschaft zu einem NPFI wird, kann die Gesellschaft seine Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Prospekt und soweit gemäß luxemburgischem Recht zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

(i) Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten sind;
(ii) von einem Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu verlangen, umgehend jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die die Gesellschaft in eigenem Ermessen gegebenenfalls verlangt, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und/oder um umgehend den einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können;

(iii) solche personenbezogenen Informationen an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;

(iv) die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber einzubehalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um den korrekten einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können;

(v) die Zeichnung von Anteilen in eigenem Ermessen abzulehnen;

(vi) Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von einer nicht zulässigen Person gehalten werden, insbesondere von (i) US-Personen, (ii) Personen, die von der Gesellschaft (oder einem von der Gesellschaft beauftragten Dritten) verlangte Informationen nicht vorlegen, die zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regulierungsvorschriften benötigt werden, einschließlich Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (iii) Personen, die mutmaßlich finanzielle Risiken für die Gesellschaft verursachen. Die Gesellschaft verwendet Verfahren zur Sperrung von Konten und die Zwangsrücknahme der Anteile besagter gesperrter Konten. Auszüge dieser Verfahren sind am [eingetragenen Sitz der Gesellschaft] verfügbar;

(vii) die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine nicht zulässige Person abzulehnen;

(viii) die Annahme der Stimme einer nicht zulässigen Person auf jeder Anteilinhaberversammlung abzulehnen.

Alle potenziellen Anleger und Anteilinhaber sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern beraten.

4. BÖRSENZULASSUNG

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen für einen bestimmten Teilfonds oder für eine bestimmte Anteilsklasse eines Teilfonds wird keiner der Anteile eines Teilfonds oder einer Kategorie der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse notiert.

5. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN

5.1. Allgemeine Informationen zu den angebotenen Anteilen

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Anteilsbruchteile werden auf vier (4) Dezimalstellen gerundet. Vorbehaltlich der hierin genannten Beschränkungen sind die Anteile jedes Teilfonds frei übertragbar und jeweils mit den gleichen Rechten verbunden, am Gewinn und am Liquidationserlös zu partizipieren, der der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds zuzuordnen ist.

Die Anteile, die nennwertlos sind und nach Ausgabe vollständig einbezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten verbunden und verleihen jeweils das Recht auf eine Stimme auf allen Anteilinhaberversammlungen. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden null und nichtig.

5.2. Abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen

Soweit ausdrücklich im entsprechenden Abschnitt des Anhangs eines Teilfonds und/oder in der Aufstellung der Klassen jedes Teilfonds erwähnt, die auf der Website https://www.dnbam.com veröffentlicht wird, geht die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Geschäfte ein, um das Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung dieses Teilfonds oder anderer Währungspositionen in dem Portfolio dieses Teilfonds und der Währung abzusichern, auf die die Anteile dieser Klasse lauten. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung derartiger Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klasse(n) verwendet werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, werden aber der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeschrieben und die Gewinne und die Verluste aus dem betreffenden Finanzinstrument und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich in der jeweiligen Klasse anfallen.

Währungsabgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie zur Minderung des Wechselkursrisikos gemäß der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (34-43-296) vom 30. Januar 2017 angewendet wird.

Transaktionen werden eindeutig einer bestimmten Klasse zugewiesen. Daher darf das Währungsrisiko einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden.

Sofern mehr als eine abgesicherte Klasse eines Teilfonds auf die gleiche Währung lautet und beabsichtigt ist, das Wechselkursrisiko dieser Klassen in einer anderen Währung abzusichern, kann der Teilfonds die zugunsten dieser abgesicherten Klassen eingegangenen Wechselkursgeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente anteilig jeder auf diese Weise abgesicherten Klasse des entsprechenden Teilfonds zuweisen.

Eine von der Gesellschaft angestrebte Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene einer bestimmten Klasse kann – auch wenn dies nicht beabsichtigt ist – zur Folge haben, dass aufgrund externer Faktoren, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, übersicherte oder untersicherte Positionen entstehen. Übersicherte Positionen dürfen 105% des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten, und untersicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder untersicherte Positionen das vorstehend dargelegte zulässige Niveau nicht über- oder unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Wenn eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung dieser Anteilsklasse voraussichtlich entsprechend der Wertentwicklung der zugrunde liegenden

Vermögenswerte verlaufen, so dass die Anleger dieser Anteilsklasse keine Gewinne erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Währung sinkt, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird nicht überwacht und nicht im Einklang mit dem Bewertungszyklus angepasst, entsprechend dem die Anleger Anteile des entsprechenden Teilfonds zeichnen oder zurückgeben können. Anleger sollten den nachstehenden Risikofaktor mit der Bezeichnung „Wechselkursrisiko der Referenzwährung“ beachten,

5.3. Ausschüttende und thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für jeden Teilfonds verschiedene Klassen auszugeben, bei denen den Anteilinhabern entweder eine Dividende ausgezahlt wird („ausschüttende Klassen oder „(DIST)“) oder deren Erträge thesauriert werden („thesaurierende Klassen“ oder „(ACC)“), was dazu führt, dass ihr Wert konstant höher ist als der der ausschüttenden Klassen und zwar proportional zu den für die ausschüttenden Klassen ausgezahlten Dividenden. Bei den ausschüttenden Klassen werden die Dividenden jährlich ausgezahlt, außer bei den Teilfonds, für die der Verwaltungsrat eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Dividendenzahlung beschließt. Die Häufigkeit der Dividendenzahlung kann der Beschreibung auf der Website https://www.dnbam.com entnommen werdenDie Anteilinhaber sind gemäß den im Kapitel 10 („ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) beschriebenen Grundsätzen berechtigt, ihre Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen.

5.4. Institutionelle Klassen und Klassen für Privatanleger („Retail“)

Außerdem unterscheiden sich diese Klassen durch ihre potenziellen Anleger.

Die Anteile können entweder Privatanlegern (die „**Retail-Klassen**“) oder institutionellen Anlegern (die „**institutionellen Klassen**“) angeboten werden.

Bei den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen fällt eine jährliche Zeichnungsgebühr (Taxe d'abonnement) zu einem ermäßigten Satz von 0,01 % an, die auf der Grundlage des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds am Ende jedes Quartals berechnet wird.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen von institutionellen Klassen in eigenem Ermessen verweigern, falls es keinen ausreichenden Nachweis dafür gibt, dass die rechtliche Einheit, an die diese Anteile verkauft werden sollen, der Definition eines institutionellen Anlegers entspricht.

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, muss der Verwaltungsrat die Richtlinien und Empfehlungen (sofern vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen sicherstellen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers im vorgenannten Sinne erfolgt. Der Verwaltungsrat kann einen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen institutionellen Anleger handelt. Vorstehendes gilt jedoch nicht für Kreditinstitute oder andere Berufsangehörige des Finanzsektors, die ihren Sitz in Luxemburg oder einem anderen Land haben und in eigenem Namen, jedoch im Auftrag ihrer nicht institutionellen Kunden auf der Grundlage eines treuhänderischen Verwaltungsmandats investieren.

5.5. Gebührenfreie Klassen

Zudem können Anteile als „gebührenfreie Anteile“ angeboten werden, deren Erträge entweder ausgeschüttet oder thesauriert werden.

Gebührenfreie Klassen sind ausschließlich folgenden Anlegern vorbehalten:

(a) Anlegern, die Kunden von Finanzintermediären sind, die keine finanziellen Anreize gewähren dürfen oder denen es aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften nicht gestattet ist, Anreize von Dritten zu behalten oder

(b) Vertriebsstellen, die eine der folgenden Dienstleistungen im Sinne des MiFID erbringen: (i) Portfolioverwaltung und/oder; (ii) Anlageberatung auf unabhängiger oder nicht unabhängiger Basis oder (iii) Entgegennahmen und Weiterleitung von Aufträgen (Reception and Transmission of Orders, „RTO“), vorausgesetzt, dass in all diesen Fällen der Vermittler oder die Vertriebsstelle eine vertragliche Vereinbarung mit den Kunden geschlossen hat, die den Vermittler bzw. die Vertriebsstelle daran hindert, Provisionen oder Anreize in Zusammenhang mit der Anlage in die Gesellschaft anzunehmen und zu behalten..

Darüber hinaus erstattet die Verwaltungsgesellschaft keine provisionsbasierten Zahlungen für diese Anteile, und zwar auch nicht für den Fall, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner die Annahme solcher Zahlungen rechtlich annehmen dürfen.

5.6. Arten verfügbarer Klassen

Die vorstehenden Informationen beschreiben alle Arten von Klassen, die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ausgegeben werden könnten. Nicht alle Klassen sind aktuell für alle Teilfonds verfügbar.

Anleger werden gebeten, aktualisierte Informationen über Klassen, die zur Zeichnung zur Verfügung stehen, sowie im Hinblick auf ihre Merkmale der Website https://www.dnbam.com zu entnehmen. Zudem können Anleger direkt Kontakt mit der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

Die Klassen können in verschiedenen Währungen angeboten werden, wie z.B. dem EUR, GBP, USD, CHF sowie der NOK und SEK.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Arten von Klassen, die angeboten werden:

Name	Wesentliche Merkmale
A	Anteilsklassen mit „A“ im Namen sind für alle Anleger verfügbar. Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen.
A2	Anteilsklassen mit „A2“ im Namen sind für alle Anleger verfügbar. Diese Anteilsklassen unterliegen nicht einer ggf. anfallenden Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist.
N	Anteilsklassen mit „N“ im Namen sind Nettogebührenklassen, die ausschließlich den in Abschnitt 5.5. genannten Anlegern vorbehalten sind

	(„Gebührenfreie Klassen“) von Kapitel 5. („INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN“). Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen.
N2	Anteilsklassen mit „N2“ im Namen sind Nettogebührenklassen, die ausschließlich den in Abschnitt 5.5. genannten Anlegern vorbehalten sind („Gebührenfreie Klassen“) von Kapitel 5. („INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN ANTEILEN“). Diese Anteilsklassen unterliegen nicht einer ggf. anfallenden Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist.
D1	Anteilsklassen mit „D“ im Namen sind verfügbar für institutionelle Anleger. Diese Anteilsklassen unterliegen nicht einer ggf. anfallenden Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1 Mio. EUR (oder entsprechender Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds).
D2	Anteilsklassen mit „D“ im Namen sind verfügbar für institutionelle Anleger. Diese Anteilsklassen unterliegen nicht einer ggf. anfallenden Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 100 Mio. EUR (oder entsprechender Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds).
C1	Anteilsklassen mit „C“ im Namen sind verfügbar für institutionelle Anleger. Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1 Mio. EUR (oder entsprechender Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds).
C2	Anteilsklassen mit „C“ im Namen sind verfügbar für institutionelle Anleger. Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 100 Mio. EUR (oder entsprechender Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds).

S1	Anteilsklassen mit „S1“ im Namen sind für alle Anleger verfügbar. Anleger können diese Klassen bis zu dem Datum zeichnen, an dem die Gesamtzeichnungen des relevanten Teilfonds den Betrag von 100 Mio. EUR (oder den entsprechenden Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds) oder einen anderen Betrag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, erreichen. Nachdem die vorstehend genannte Grenze erreicht wurde, kann der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge für Anteile einer solchen Klasse zurückweisen. Alternativ kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen dem Anleger stattdessen eine der anderen verfügbaren Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds anbieten (vorbehaltlich der geltenden Zulässigkeitskriterien). Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen.
S2	Anteilsklassen mit „S2“ im Namen sind für institutionelle Anleger verfügbar. Institutionelle Anleger können diese Klassen bis zu dem Datum zeichnen, an dem die Gesamtzeichnungen des relevanten Teilfonds den Betrag von 100 Mio. EUR (oder den entsprechenden Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds) oder einen anderen Betrag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, erreichen. Nachdem die vorstehend genannte Grenze erreicht wurde, kann der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge für Anteile einer solchen Klasse zurückweisen. Alternativ kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen dem institutionellen Anleger stattdessen eine der anderen verfügbaren Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds anbieten (vorbehaltlich der geltenden Zulässigkeitskriterien). Diese Anteilsklassen können einer ggf. anfallenden Performancegebühr unterliegen, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, wie im Anhang jeweils für die einzelnen Teilfonds vorgesehen. Für diese Anteilsklassen gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1 Mio. EUR (oder entsprechender Gegenwert in der Referenzwährung des Teilfonds).

6. ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN

6.1. Allgemeine Anlagepolitik für alle Teilfonds

Das Anlageziel der Gesellschaft ist die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds zugunsten seiner Anteilinhaber unter Berücksichtigung der im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ genannten Grenzen. Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Vermögen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren oder anderen nach dem OGA-Gesetz zulässigen Vermögenswerten angelegt.

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit allen Anlagen einhergehen; daher kann keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Die für die einzelnen Teilfonds geltende Anlagepolitik und -struktur sind im Anhang beschrieben. Sollten weitere Teilfonds aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Sofern für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, gilt als allgemeiner Grundsatz, dass jeder Teilfonds der Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt.

6.2. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

A. Anlagen in den Teilfonds dürfen ausschließlich aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

(1) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

(2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden;

(3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem Drittstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;

(4) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, wie oben unter den Absätzen (1)-(3) beschrieben, gestellt wird; und

- diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

(5) Aktien oder Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne der OGAW-Richtlinie, Artikel 1 (2) Buchstabe (a) und (b) in der jeweils geänderten Fassung, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben oder nicht, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde, der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hongkong und Japan);

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von

übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind;

- Geschäftsberichte zu den anderen OGA halbjährlich und jährlich erstellt werden, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vornehmen zu können, und des Ertrags und der Geschäfte im Berichtszeitraum;

- die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren können;

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

(7) Derivative Finanzinstrumente, insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem unter den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) genannten anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und nachprüfbaren Bewertung unterzogen werden und auf Veranlassung des Teilfonds jederzeit durch ein Gegengeschäft zu ihrem angemessenen Wert veräußert, glattgestellt oder aufgelöst werden können.

  diese Transaktionen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition in dem oben genannten Glossar der Begriffe der Anlagebeschränkungen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass sie:

- von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder

- von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten im Sinne von (1), (2) oder (3) gehandelt werden, oder

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der europäischen Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Soweit nach dem OGA-Gesetz zulässig, Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds („Zielteilfonds“) ausgegeben wurden, unter folgenden Bedingungen:

- der Zielteilfonds investiert nicht in den investierenden Teilfonds;
- es dürfen nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds in andere Teilfonds investiert werden;
- die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden während des Anlagezeitraums ausgesetzt;
- solange diese Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird ihr Wert keinesfalls bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Zwecke der Überprüfung der vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestschwelle für das Nettovermögen herangezogen; und
- es gibt keine Verdopplung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielteilfonds.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

(1) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt A (1) bis A (4) und A (8) aufgeführt sind, einschließlich Wertpapiere, die Gegenstand von Börsengängen an geregelten Märkten sind.

(2) bis zu 20 % seines Nettovermögens in Bankguthaben halten, z. B. in Form von Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um die Liquidität zu verwalten. Von dieser Beschränkung kann für einen Zeitraum abgesehen werden, der im Falle außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich und durch das Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

(3) bis zu 10% seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist. Sicherungsvereinbarungen in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten oder Futures gelten in diesem Sinne nicht als „Kreditaufnahme“.

(4) Devisen mittels eines Parallelkredits (Back-to-Back Loan) erwerben.

C. Darüber hinaus muss sich die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittenten halten:

(a) Vorschriften zur Risikodiversifizierung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in den folgenden Absätzen 1 bis 5 und 8 bis 15 erwähnten Anlagebeschränkungen als ein und derselbe Emittent betrachtet.

Handelt es sich bei dem Emittenten um eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, wird jeder Teilfonds hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zur Risikostreuung als jeweils ein Emittent betrachtet.

- ***Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente***

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:

(i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten dieses einzelnen Emittenten bestehen würden; oder

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, mehr als 40% des Wertes seines Nettovermögens ausmachen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.

(3) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gewährleisten soll, auf 25 %. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission solcher Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Schuldtitel aus den Anleihen abdecken können und die im Falle des Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden würden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartige Anleihen von ein und demselben Emittenten investieren darf, darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen.

(5) Die in (3) und (4) genannten Wertpapiere dürfen nicht zur Berechnung der unter (1) (ii) genannten 40 %-Grenze herangezogen werden.

(6) **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in**

übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, von dessen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedsstaat der OECD wie etwa den USA, von einem Mitgliedsstaat der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.

(7) Unbeschadet der nachfolgend unter (b) unten festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die unter (1) genannten Obergrenzen auf maximal 20% bei Anlagen in Anteile und/oder Anleihen ein und derselben Einrichtung, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindexes nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird; und
- der Index die im großherzoglichen Erlass vom 8. Februar 2008 bezüglich gewisser Definitionen des OGA-Gesetzes und der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bezüglich der Klarstellung gewisser Definitionen erfüllt.

Die Obergrenze von 20% erhöht sich auf 35%, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen, insbesondere an geregelten Märkten, an denen gewisse übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente hochgradig dominant sind, als gerechtfertigt erweist, wobei die Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% nur für einen einzigen Emittenten zulässig ist.

- ***Bankeinlagen***

(8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

- ***Derivative Instrumente***

(9) Das Kontrahentenrisiko bei einem OTC-Derivatgeschäft darf maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts A (6) handelt, andernfalls höchstens 5% des Nettovermögens.

(10) Anlagen in Finanzderivative können nur dann vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht höher ist als die in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (15) und (16) angegebenen Anlagegrenzen. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate, müssen diese Investitionen nicht bei den in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (15) und (16) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

(11) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter A **Error! Reference source not found.** oben und **Error! Reference source not found.** unten sowie der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen zum Risikoengagement und zur Offenlegung von Informationen berücksichtigt werden.

- ***Anteile oder Aktien offener Fonds***

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien ein und desselben OGAW oder OGA anlegen.

(13) Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in OGAW und andere OGA investiert, wird die gesamte Verwaltungsgebühr (ohne die ggf. anfallende Performancegebühr), die der Teilfonds und jeder OGAW bzw. andere OGAs zu tragen haben, im Abschnitt zu dem Teilfonds im Anhang angegeben. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht angeben, wie hoch die gesamten Verwaltungsgebühren sind, die der betreffende Teilfonds einerseits und der OGAW und die anderen OGA, in die dieser Teilfonds im jeweiligen Berichtszeitraum investiert hat, andererseits zu tragen haben.

- ***Master-Feeder-Strukturen***

(14) Soweit dies nach dem OGA-Gesetz zulässig ist, kann ein Teilfonds als Feeder-Fonds („**Feeder**“) fungieren, d. h., er investiert sein Vermögen in andere OGAW oder deren Teilfonds.
Dabei gelten die folgenden Bedingungen: Der Feeder investiert mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „**Master**“), der selbst weder ein Feeder ist noch Anteile/Aktien eines Feeders hält. Der Teilfonds darf als Feeder höchstens 15 % seines Vermögens in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß Art. 41 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich OGA-Gesetz;
- Finanzderivate, die nur für Hedging-Zwecke verwendet werden dürfen, in Übereinstimmung mit Art. 41 (erster Gedankenstrich, Punkt g) sowie Art. 42 zweiter und dritter Gedankenstrich OGA-Gesetz;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für das direkte Betreiben der Geschäftstätigkeit des Feeders wesentliche Bedeutung hat.

Wenn ein Teilfonds, der die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, in Aktien/Anteile eines Master investiert, darf der Master-Fonds für die Anlage des Teilfonds in die Anteile des Master-Fonds keine Zeichnungsauf- oder Rücknahmeabschläge erheben.

Sollte ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllen, werden in der Beschreibung des Teilfonds in diesem Prospekt alle Vergütungen und Kostenerstattungen, die der Feeder aufgrund seiner Anlagen in Anteilen des Masters zu zahlen hat, sowie die gesamten Gebühren des Feeders ebenso wie des Masters beschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft muss eine Aufstellung der gesamten Kosten sowohl des Feeders als auch des Masters enthalten.

Sollte ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Master erfüllen, erhebt der Master vom Feeder-OGAW keine Zeichnungsaufschläge, Rücknahmeabschläge oder latente aufgeschobene Vertriebskosten oder Umtauschgebühren.

- ***Kombinierte Grenzen***

(15) Ungeachtet der in C (a) (1), (8) und (9) oben dargelegten einzelnen Obergrenzen darf ein Teilfonds nichts von dem Folgenden kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Vermögens in eine einzelne Einrichtung investiert würden:

- Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Engagements aus OTC-Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.

(16) Die vorstehend in den Abschnitten C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (15) aufgeführten Anlagegrenzen können nicht kombiniert werden; folglich können Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung, in Einlagen oder Derivaten dieser Einrichtung, die gemäß den Abschnitten C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (15) erfolgen, insgesamt nicht mehr als 35% des Nettovermögens jedes Teilfonds ausmachen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(17) Die Gesellschaft darf nicht in stimmberechtigte Aktien von Gesellschaften investieren, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(18) Ferner darf die Gesellschaft (i) nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) nicht mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und (iv) nicht mehr als 25 % der umlaufenden Aktien/Anteile ein und desselben OGA erwerben.

Die in den Abschnitten (ii) bis (iv) genannten Grenzen dürfen beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die unter (17) und (18) aufgeführten Obergrenzen sind nicht auf folgende Anlagen anwendbar:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben werden,
- Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat investiert, (ii) eine Partizipation des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital des Unternehmens gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) dieses Unternehmen im Rahmen seiner Anlagepolitik die in (1) bis (5), (8), (9), (12) und (15) bis (17) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält, und

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im eigenen Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Darüber hinaus hat die Gesellschaft hinsichtlich ihres Nettovermögens folgende Anlagebeschränkungen für jedes Instrument zu beachten:

(1) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(2) Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

E. Und schließlich hat die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

(1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese verbriefen, erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Beschränkung gelten.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder Immobilienoptionen, -rechte oder -beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

(3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen verwenden, um die Platzierung einer Emission zu garantieren.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Bezugsrechte für Anteile dieses Teilfonds ausgeben.

(5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung einen Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente (siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A) zu investieren.

(6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten (siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A) vornehmen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt:

(1) Die oben genannten Obergrenzen können von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Bezugsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.

(2) Falls diese Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der entsprechende Teilfonds versuchen, vorrangig danach zu streben, diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen zu bereinigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern dies notwendig ist, um die Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen die Anteile angeboten oder verkauft werden, einzuhalten.

6.3. Finanzderivate

Neben direkten Anlagen dürfen Finanzderivate zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden und umfassen unter anderem Finanz-Futures, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Swaps (einschließlich Devisenswaps, Swaps auf Rohstoffindizes, Zinsswaps sowie Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitäts-Swaps und Varianz-Swaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine sowie strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere. Zu diesen Derivaten können u.a. im Freiverkehr (Over-the-counter, „OTC“) gehandelte Derivate gehören.

Bei der Verwendung von Derivaten müssen die Bestimmungen in Absatz 6.2 („Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“) von Kapitel 6 („ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN“) eingehalten werden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel gemäß dem Anhang abweicht.

6.4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

(1) Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher überträgt und dieser sich im Gegenzug verpflichtet, diesem an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft oder auf entsprechende Aufforderung des Verleihers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückzugeben. Ein solches Geschäft gilt für die Wertpapiere oder Instrumente übertragende Partei als Securities Lending und für die Gegenpartei, die diese empfängt, als Securities Borrowing.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds schließen keine Wertpapierleihgeschäfte ab.

(2) Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Gesellschaft verwendet keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung und der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, d. h. weder Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, noch Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Total Return Swaps.

Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, in Zukunft Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzusetzen, wird der Prospekt vor dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung aktualisiert.

6.5. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und OTC-Derivatgeschäfte

Allgemeines

Im Rahmen von Geschäften mit OTC-Finanzderivaten kann die Gesellschaft gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937 Sicherheiten

entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Absatz wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

(1) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können;

(2) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;

(3) sie müssen mindestens täglich bewertet werden; Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur dann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn sie geeignete konservative Risikoabschläge aufweisen;

(4) Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds beträgt; abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapiere erhalten, die von mindestens sechs verschiedenen Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten;

(5) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können, und

(6) Der Emittent von Schuldverschreibungen, die als Sicherheit angenommen werden, muss über ein Mindestrating von AA- verfügen.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

(1) Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten; und

(2) Anleihen mit einem Mindestrating von AA- oder einem vergleichbaren Rating, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert sind; in Bezug auf die Laufzeit, die Anleihen aufweisen müssen, um als Sicherheit akzeptiert zu werden, gelten keine Beschränkungen oder Mindestanforderungen.

Umfang der Absicherung

Der Verwaltungsrat wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Grenzen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft kann für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung fordern:

Transaktionsart	Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	mindestens 0 %

Haircut-Strategie

Die Absicherungen werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihren Grundsätzen für Sicherheitsabschlagspolitik bestimmt, bewertet. Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden täglich angepasst. In diese Grundsätze fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen. Die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten werden von der Depotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto aufbewahrt und damit von den anderen Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds getrennt.

Entsprechend der Risikoabschlagspolitik der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheitsleistung	Abschlag
Barmittel und geldnahe Mittel, einschließlich Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten;	Bis zu 5%
Anleihen mit einem Mindestrating von AA- oder äquivalent, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen innerstaatliche hoheitliche Stellen oder supranationale Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung ausgegeben oder garantiert werden	Bis zu 5%

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel, die die Gesellschaft erhält, dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

(1) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder die, falls ihr Sitz in einem Drittstaat liegt, prudentiellen Vorschriften unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(2) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;

(3) sie für Reverse Repos verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; und/oder

(4) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien 2010/049 über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (gemäß der diesbezüglichen Einschätzung der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103) investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsvorschriften diversifiziert werden, die in vorstehendem Abschnitt 6.5 unter der Überschrift „Zulässige Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Dem betreffenden Teilfonds kann durch die Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten ein Verlust entstehen. Dies kann die Folge von Wertverlusten der auf diese Weise getätigten Anlage sein. Ein Wertverlust einer solchen Anlage der Barsicherheit würden den Betrag der verfügbaren Sicherheit schmälern, die die Gesellschaft bei Abschluss der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der betreffende Teilfonds wäre verpflichtet, die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag zu decken, sodass diesem Teilfonds ein Verlust entstünde.

7. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wendet die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, (i) das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des einzelnen Teilfondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und (ii) die Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Kontrahentenrisiken für die Teilfonds sowie alle anderen Risiken einschließlich operativer Risiken, die für den Teilfonds erheblich sind, zu beurteilen. Ferner wird der Verwaltungsrat oder der Anlageverwalter gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Anlegern auf Anfrage weitere Informationen zum Risikomanagementprozess zur Verfügung.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der im vorstehenden Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen bei den im Abschnitt 6.2 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ angegebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen in diesem Abschnitt mit berücksichtigt werden.

7.1. Commitment-Ansatz

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses ziehen bestimmte Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos heran. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („**DFI**“) gemessen, die den Nettoinventarwert (z.B. 100%) des Portfolios jedes Teilfonds (der „**Commitment-Ansatz**“) nicht übersteigen dürfen. Vorschriften über Glattstellungs- und Sicherungsvereinbarungen werden ebenso wie etwaige Hebel, die durch Reinvestitionen von Sicherheiten entstehen, berücksichtigt.

Nach dem Standardobligoansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses DFI umgerechnet.

7.2. VaR-Ansatz

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das Gesamtrisiko bestimmter Teilfonds durch den absoluten Value-at-Risk-Ansatz (VaR) (der **„VaR“-Ansatz**) gemessen und kontrolliert.

Die Berechnung des VaR erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Geschäftstagen.

Der VaR-Ansatz wird durch einen absoluten VaR begrenzt, der auf Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird und eine VaR-Höchstgrenze von 20% nicht übersteigt.

Der Leverage wird als Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, die für entsprechende Teilfonds eingesetzt werden. Der voraussichtliche Leverage ist in der Beschreibung des spezifischen Teilfonds im Anhang ausdrücklich angegeben.

8. RISIKOHINWEISE

Emittenten

Es können Unsicherheiten dahingehend bestehen, dass Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen des Kapitals und der Zinsen nachkommen werden, und es gibt keinerlei Zusicherung, dass bestimmte Emittenten nicht ausfallen werden.

Anlagen in nicht bewerteten Unternehmensanleihen haben in der Regel ein höheres Risiko als Anlagen in Staats- oder Bankanleihen.

Anlagen in Aktien

Die Anlage in Aktien kann einen höheren Ertrag bieten als die Anlage in kurz- oder langfristigen Schuldverschreibungen. Die mit der Anlage in Aktien verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Marktrisiken bezüglich einzelner Unternehmen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinken könnte. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Die Vergangenheit zeigt, dass Aktien langfristig gesehen höhere Renditechancen bergen, jedoch kurzfristig betrachtet höhere Risiken aufweisen als andere Anlageformen.

Anlagen in Schuldverschreibungen/festverzinslichen Wertpapieren

Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen auf seine Verbindlichkeit zu zahlen. Zudem können sie aufgrund von Faktoren wie Abhängigkeit von Zinssätzen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und allgemeiner Marktliquidität Preisschwankungen unterliegen.

Anlagen in Schuldverschreibungen können Schuldverschreibungen enthalten, bei denen die Höhe der Kapital- und Zinszahlungen an Aktienindizes, Wechselkursschwankungen, Zinsunterschiede, Versicherungsverluste, Kreditrisiken etc. gebunden ist und die daher stärkeren Schwankungen oder anderen Risiken als Zinsrisiken ausgesetzt sein können. Die Anlagen können auch in Aktienanleihen erfolgen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die dem Emittenten solcher Wertpapiere bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Option bieten, diese Wertpapiere zurückzukaufen, indem er Aktien desselben Emittenten oder die einer anderen Gesellschaft liefert; dieser Tausch findet normalerweise nur dann statt, wenn diese Aktien einen geringeren Marktwert haben als der Rückkaufpreis der Schuldverschreibungen.

Der Nettoinventarwert der Anteile, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, kann sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen ändern.

Anlagen in Wandelanleihen

Wandelanleihen unterliegen mit Anleihe- und Aktienpapieren einhergehenden Kredit-, Zins- und Marktrisiken sowie spezifischen mit wandelbaren Wertpapieren verbundenen Risiken.

Wie bei allen Schuldtiteln sinkt der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendenziell mit steigenden Zinsen und tendiert abwärts, wenn sich die Zinssätze rückläufig entwickeln. Wandelbare Wertpapiere, einschließlich Wandelanleihen, bieten generell niedrigere Zins- und Dividendenrenditen als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Übersteigt jedoch der Marktpreis der Stammaktie, die einer Wandelanleihe zugrunde liegt, den Wandlungspreis, so spiegelt der Preis der Wandelanleihe

tendenziell den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wider. Während der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier zunehmend auf Renditebasis gehandelt und gibt daher unter Umständen nicht im gleichen Maße wie die zugrunde liegende Stammaktie nach. Wandelbare Wertpapiere werden in der Kapitalstruktur eines Emittenten generell vorrangig vor Stammaktien behandelt. Sie sind folglich von höherer Qualität und mit weniger Risiken verbunden als die Stammaktie des Emittenten. Inwieweit solche Risiken verringert werden können, hängt jedoch weitgehend von der Differenz ab, die zwischen dem Verkaufswert des wandelbaren Wertpapiers und seinem Verkaufswert als festverzinsliches Wertpapier besteht. Der Anlageverwalter legt bei der Bewertung eines wandelbaren Wertpapiers den Schwerpunkt auf die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktie.

Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW

Die Teilfonds können in die Aktien/Anteile anderer OGA und OGAW investieren, u. a. einschließlich der Anlagen in andere Teilfonds der Gesellschaft, die den Zugang zu unterschiedlichen Verwaltungsstilen und einem Teilfonds wichtige Diversifikationseffekte ermöglichen würden.

In diesen Fällen würde der Teilfonds Risiken unterliegen, die durch die von diesen OGA/OGAW gehaltenen Finanzinstrumenten und deren mittels derivativer Finanzinstrumente erzielten Hebelwirkung entstehen. Darüber hinaus können Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW mit einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko einher gehen, das neben dem Risiko einer direkten Anlage in Wertpapiere besteht, und das z. B. vom Eintreten außergewöhnlicher Umstände abhängt, die Verzögerungen/vorübergehende Aussetzungen von Rücknahmen für einen bestimmten OGA/OGAW verursachen würden. Es obliegt der Verwaltungsgesellschaft, die unterschiedlichen Liquiditätsprofile von Anlagen in Anteile anderer OGA und OGAW bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos der einzelnen Teilfonds angemessen zu berücksichtigen.

Der Anteil des Nettovermögens, der in Anteile anderer OGA und OGAW angelegt werden kann, ist für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang zu diesem Prospekt angegeben.

Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Die Gesellschaft kann in Asset Backed Securities („**ABS**“) und Mortgage Backed Securities („**MBS**“) anlegen. ABS und MBS sind Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, „SPV“) begeben und durch einen Vermögenspool abgesichert sind (Hypotheken bei MBS und verschiedene Arten von Vermögenswerten bei ABS). Im Vergleich zu anderen traditionellen festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmens- oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Pflichten höheren Kontrahenten-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie anderen Arten von Risiken unterliegen, wie z. B. Reinvestitionsrisiken (die sich aus verbundenen Kündigungsrechten, Vorauszahlungsoptionen ergeben) und Kreditrisiken, die mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten und vorzeitigen Tilgungen verbunden sind, was zu einer geringeren Gesamtrendite führen kann (insbesondere wenn die Tilgung der Forderung nicht gleichzeitig mit der Rücknahme der den Forderungen zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt). ABS- und MBS-Assets können hochliquide sein und demzufolge erheblichen Kursschwankungen unterliegen.

Anlagen in Wertpapiere ohne Rating

Nicht bewertete Wertpapiere unterliegen einem höheren Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen nachzukommen. Sie unterliegen möglicherweise größeren Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie bestimmten Entwicklungen innerhalb des Unternehmens und Abhängigkeit von Zinssätzen.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität gibt Auskunft darüber, wie schnell und wie leicht Anlagen verkauft oder liquidiert werden können bzw. eine Position ausgeglichen werden kann. In Bezug auf Vermögenswerte bezeichnet das Liquiditätsrisiko die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Preis zu veräußern, der dem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. In Bezug auf Verbindlichkeiten bezeichnet das Liquiditätsrisiko die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichende Barmittel zu beschaffen, um einem Rücknahmeantrag zu entsprechen, da er seine Anlagen nicht verkaufen kann. Grundsätzlich legt ein Teilfonds ausschließlich in Vermögenswerte an, für die es einen liquiden Markt gibt oder die anderweitig jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verkauft, liquidiert oder ausgeglichen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund von unterschiedlichen Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, unter anderem aufgrund von ungünstigen Bedingungen für einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Finanzinstrumente anlegen, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden und die in der Regel weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Die Kursnotierungen weniger liquider oder illiquider Instrumente schwanken unter Umständen stärker als bei liquiden Instrumenten bzw. unterliegen größeren Differenzen zwischen Geld- und Briefkurs. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen bzw. die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, einem Rücknahmeantrag zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass dem Liquiditätsprofil jeder Komponente der Teilfonds unter normalen und unter schwierigen Marktbedingungen sowie der Asset-Liability-Steuerung bei der Bewertung des gesamten Liquiditätsrisikos für einen bestimmten Teilfonds Rechnung getragen wird.

EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (der „RSAK“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel des RSAK besteht darin, die zuständigen nationalen Behörden, unter anderem die zuständige Behörde in Luxemburg, mit einheitlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten, um Bankenkrisen im Voraus entgegenzuwirken, und so die finanzielle Stabilität zu bewahren und das Verlustrisiko für die Steuerzahler so weit wie möglich zu reduzieren.

In Übereinstimmung mit dem RSAK und den entsprechenden Umsetzungsgesetzen dürfen nationale Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse gegenüber Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ausüben, bei denen es zu einem Zahlungsausfall kommt oder ein solcher droht und wenn eine normale Insolvenz finanzielle Instabilität bewirken würde. Zu diesen Befugnissen zählen Abschreibungs-, Umtausch-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die jeweils gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zur Umsetzung des RSAK bestehen und in Übereinstimmung mit diesen ausgeübt werden (die „**Instrumente zur Bankenabwicklung**“).

Der Einsatz solcher Instrumente zur Bankenabwicklung können sich nachteilig auf die Fähigkeit der dem RSAK unterliegenden Gegenparteien auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds zu erfüllen, und setzten die Teilfonds damit dem Risiko möglicher Verluste aus.

Der Einsatz von Instrumenten zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann ebenfalls zum zwangsweisen Verkauf eines Teils der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem auch ihrer Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht das Risiko, dass ein Teilfonds aufgrund eines derart ungewöhnlich hohen Umfangs von Rücknahmeanträgen nur in begrenztem Umfang oder nicht ausreichend liquide ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Außerdem kann die Ausübung bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter bestimmten Umständen ein Versiegen der Liquidität auf bestimmten Wertpapiermärkten bewirken und damit für die Teilfonds Liquiditätsprobleme verursachen.

Gesetze und Vorschriften

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen diversen rechtlichen und regulatorischen Risiken, unter anderem dem Risiko widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unklarer und sich verändernder Gesetze, Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis von bzw. Verstoß gegen Gesetze seitens der Gegenparteien oder anderer Marktteilnehmer, unvollständiger oder fehlerhafter Transaktionsunterlagen sowie dem Risiko fehlenden Zugangs zu Entschädigungsleistungen, unangemessenen Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können sich erheblich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Geschäfte auswirken. Die Aktivitäten der Gesellschaft basieren unter Umständen auf komplexen Vereinbarungen, unter anderem auf ISDA-Master-Agreements, Bestätigungen, Vereinbarungen über Sicherheiten und Wertpapierleihvereinbarungen. Diese Vereinbarungen unterliegen möglicherweise ausländischem Recht, was ein zusätzliches rechtliches Risiko bedeutet. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass derart komplexe rechtliche Vereinbarungen, die luxemburgischem oder ausländischem Recht unterliegen, von einem zuständigen Gericht aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Entwicklungen oder aus einem anderen Grund als nicht durchsetzbar eingestuft werden.

Operatives Risiko

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für einen Teilfonds, das aus unangemessenen internen Prozessen und Ausfällen bzw. Störungen von Mitarbeitern und Systemen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Beauftragten und Dienstleistern oder aus externen Ereignissen resultiert, einschließlich des rechtlichen und Dokumentationsrisikos und des Risikos aufgrund der Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren, die im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt werden.

Besondere Anlagetechniken

Die Verwendung von Techniken und Instrumenten ist gegenüber herkömmlichen Anlageformen grundsätzlich mit einem höheren Risiko für die Anleger verbunden. Diese zusätzlichen Risiken können aufgrund eines oder aller der nachfolgenden Faktoren entstehen: (i) Leverage-Faktoren in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und/oder (ii) Kreditwürdigkeit der Kontrahenten solcher Derivatgeschäfte und/oder (iii) mögliche Illiquidität der Märkte für Derivate. Sofern Derivate für spekulative Zwecke eingesetzt werden, kann der Teilfonds einem höheren Gesamtverlustrisiko ausgesetzt sein. Sofern Derivate für Absicherungszwecke eingesetzt werden, kann sich das Verlustrisiko für den Teilfonds erhöhen, wenn der Wert des Derivats und der Wert des damit abgesicherten Wertpapiers bzw. der damit abgesicherten Position nicht ausreichend miteinander korreliert sind.

Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten

Volatilität

Aufgrund der beim Handel mit derivativen Finanzinstrumenten üblicherweise niedrigen Einschüsse sind diese in der Regel mit einem extrem hohen Fremdfinanzierungsanteil verbunden. Daher kann eine relativ geringe Kursschwankung bei einem Derivat erhebliche Verluste für den Anleger zur Folge haben. Anlagen in Derivaten können Verluste mit sich bringen, die den Anlagebetrag überschreiten.

Swap-Geschäfte

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds können Swap-Geschäfte eingehen. Swap-Geschäfte können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement auf verschiedene Anlagearten oder Marktfaktoren zu bieten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Geschäfte das Engagement der einzelnen Teilfonds auf die Zinsen am langen oder kurzen Ende (in den Vereinigten Staaten oder im Ausland), nicht auf USD lautende Wertpapiere, die Zinssätze für Unternehmenskredite oder andere Faktoren wie Wertpapierpreise, Aktienkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern. Es gibt unterschiedliche Arten von Swap-Geschäften, die unter verschiedensten Namen bekannt sind. Die Gesellschaft und ihre Teilfonds dürfen sämtliche Arten von Swap-Geschäften einsetzen, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds stehen.

Swap-Geschäfte verschieben häufig das Engagement eines Teilfonds von einer Anlageart zu einer anderen. Wenn sich ein Teilfonds beispielsweise verpflichtet, von Zahlungen in US-Dollar auf Zahlungen in einer anderen Währung umzustellen, würde durch dieses Swap-Geschäft das Engagement des Teilfonds auf die Zinsen in den USA tendenziell sinken und gleichzeitig das Engagement auf eine andere Währung als den US-Dollar und Zinsen steigen. Swap-Geschäfte können je nach Art ihrer Verwendung die Gesamtvolatilität eines Fondsportfolios erhöhen oder verringern. Der für die Performance von Swap-Geschäften wichtigste Faktor ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung, der individuellen Aktienwerte oder anderer Faktoren, die für die Höhe der Zahlungen zugunsten oder zulasten eines Teilfonds maßgeblich sind. Wenn ein Teilfonds aufgrund eines Swap-Geschäfts Zahlungen leisten muss, muss der Teilfonds bereit sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Wenn die Bonität eines Kontrahenten sinkt, ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass der Wert der Swap-Geschäfte mit dieser Gegenpartei ebenfalls sinkt und somit potenzielle Verluste für den Teilfonds drohen.

Besondere Risiken von OTC-Derivatgeschäften

Fehlende Regulierung; Ausfall des Kontrahenten

Im Allgemeinen unterliegen OTC-Märkte (an denen in der Regel Devisen-, Termin-, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps und manche Währungsoptionen gehandelt werden) weniger staatlichen Regulierungen und Kontrollen als Transaktionen an organisierten Börsen.

OTC-Derviatgeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse oder Clearingstelle. Die Kontrahenten bei OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz, der möglicherweise Kontrahenten zur Verfügung steht, die an anerkannten Börsen handeln, wie z. B. die Erfolgsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivatgeschäften (wie außerbörslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) besteht im Risiko eines Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seine vertraglich festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, oder deren Erfüllung verweigert. OTC-Derivate bergen für einen Teilfonds das Risiko, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Kontraktbedingungen (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder eines anderen Kredit- oder Liquiditätsproblems des Kontrahenten nicht bedingungsgemäß abwickelt oder die Abwicklung verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird generell durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und möglicherweise lassen sich die Sicherheiten nur schwer verkaufen. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den einem Teilfonds geschuldeten Betrag abzudecken.

Die Gesellschaft kann OTC-Derivatgeschäfte schließen, die über eine Clearingstelle abgerechnet werden, die als zentrale Gegenpartei dient. Durch die zentrale Abrechnung soll das Kontrahentenrisiko verringert und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten erhöht werden. Die

zentrale Gegenpartei fordert einen Margin-Einschuss von dem Clearingbroker, der wiederum einen Margin-Einschuss von der Gesellschaft fordert. Für die Teilfonds besteht das Risiko, dass sie bei einem Ausfall des Clearingbrokers, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, die ursprünglichen Einschusszahlungen und die Nachschusszahlungen („Variation Margin“) verlieren, wenn die Einschusszahlung nicht gekennzeichnet und korrekt an den betreffenden Teilfonds gemeldet wird, vor allem, wenn die Einschusszahlung auf einem Sammelkonto des Clearingbrokers bei der zentralen Gegenpartei gehalten wird. Im Falle einer Insolvenz des Clearingbrokers ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearingbroker zu übertragen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt unter der Bezeichnung Europäische Marktinfrastrukturverordnung oder EMIR) müssen bestimmte zulässige OTC-Derivate zur Abrechnung an regulierte zentrale Clearingstellen übermittelt und bestimmte Informationen an die Transaktionsregister gemeldet werden. Außerdem legt EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung operativer und Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivaten fest, die nicht dem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen voraussichtlich den Austausch und die Trennung der Sicherheiten zwischen den bzw. der Parteien beinhalten, unter anderem durch die Gesellschaft. Die Erfüllung der EMIR-Anforderungen könnte zu einem Anstieg der Gesamtkosten für die Gesellschaft beim Abschluss und der Haltung von außerbörslichen Derivaten führen.

Anleger sollten beachten, dass die Regulierungsänderungen aufgrund von EMIR und anderen geltenden Gesetzen, die eine zentrale Abrechnung von OTC-Derivaten erfordern, im üblichen Verlauf die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko von Bewertungsunterschieden aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden unterliegen. Obgleich die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingerichtet hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, gibt es komplexe Geschäfte, die nur von einer begrenzten Zahl von Marktteilnehmern bewertet werden können, die ebenfalls als Gegenpartei dieser Geschäfte fungieren können. Falsche Bewertungen können bewirken, dass Gewinne oder Verluste und das Kontrahentenrisiko falsch eingeschätzt wird.

Anders als bei börsengehandelten Derivaten, bei denen Standardbedingungen gelten, werden die Bedingungen für OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlung mit der Gegenpartei bestimmt. Das ermöglicht zwar eine flexiblere Ausgestaltung des Instruments gemäß den Bedürfnissen der Parteien, gleichzeitig bergen OTC-Derivate aber unter Umständen auch größere rechtliche Risiken als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, wenn das Geschäft als rechtlich nicht durchsetzbar eingestuft oder nicht korrekt dokumentiert wird. Darüber hinaus besteht ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko, das darin besteht, dass die Parteien sich über die angemessene Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einigen können. Diese Risiken werden jedoch in der Regel in einem gewissen Umfang durch die Verwendung von branchenspezifischen Standardverträgen gemindert, die zum Beispiel von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) veröffentlicht werden.

Kontrahentenrisiko

In Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds mit außerbörslichen (Over-the-counter- bzw. „OTC“-) Finanzderivaten handeln, so etwa mit außerbörslich gehandelten Futures und Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten. OTC-Derivate sind Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind, und die dem Benutzer die Möglichkeit geben, sein Engagement genau gemäß einer gegebenen Position zu strukturieren. Derartige Instrumente bieten nicht den gleichen Schutz, der möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Erfolgsgarantie einer

an einer Börse bestehenden Clearingstelle. Der Kontrahent einer bestimmten Transaktion mit OTC-Derivaten ist in der Regel die konkrete Gesellschaft, die an der Transaktion beteiligt ist, und keine anerkannte an einer Börse bestehende Clearingstelle. Unter diesen Umständen geht der Teilfonds das Risiko ein, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Laufzeit des Kontrakts (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder eines anderen Kredit- oder Liquiditätsproblems des Kontrahenten nicht bedingungsgemäß abwickelt. Dadurch können dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Teilnehmer der OTC-Märkte unterliegen in der Regel nicht der gleichen Bonitätsbeurteilung und regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von „börsenbasierten" Märkten. Sofern im Verkaufsprospekt für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist, unterliegt die Gesellschaft im Hinblick auf den Handel mit bestimmten Kontrahenten keinerlei Beschränkungen. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit ihrer Kontrahenten durch die Gesellschaft kann sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und absolut sicheren Beurteilung der finanziellen Möglichkeiten der Kontrahenten und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Vereinfachung der Abwicklung kann die potenziellen Verluste erhöhen.

Der Anlageverwalter kann Kontrahenten auswählen, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Diese lokalen Kontrahenten unterliegen in verschiedenen Ländern diversen Gesetzen und Vorschriften, die darauf abzielen, ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz zu schützen. Dennoch bestehen bezüglich der praktischen Wirkung dieser Gesetze und ihrer Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte erhebliche Einschränkungen und Ungewissheiten. Aufgrund der großen Zahl der beteiligten Gesellschaften und Länder und des Spektrums der möglichen Szenarien in Zusammenhang mit der Insolvenz eines Kontrahenten können die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte nicht verallgemeinert werden. Die Anteilinhaber sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Kontrahenten in der Regel zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde, der erheblich ausfallen kann.

Falls der Kontrahent einer Transaktion ausfällt, verfügt die Gesellschaft unter den meisten normalen Umständen über vertragliche Abhilfemaßnahmen und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen bezüglich der Transaktion. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Falls ein oder mehrere OTC-Kontrahenten insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, kann sich die Wiedereinbringung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Rahmen von OTC-Derivaten verzögern und kann der Wert der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die die Gesellschaft wiedereinbringt, sinken.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft durchführen kann, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu senken, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dem Teilfonds infolgedessen keine erheblichen Verluste aus den Transaktionen entstehen. Dieses Kontrahentenrisiko ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder im Falle der Konzentration der Transaktionen des Teilfonds auf einen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten größer.

Verwaltung von Sicherheiten

Die Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten werden in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsgesellschaft angewendeten Grundsätzen für das Risikomanagement identifiziert, gesteuert und verringert.

Das Kontrahentenrisiko aufgrund von Anlagen in OTC-Finanzderivate wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds gemindert. Dennoch können die Geschäfte möglicherweise nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Erträge, die dem jeweiligen Teilfonds zustehen, werden möglicherweise nicht abgesichert.

Außerdem ist der Tausch von Sicherheiten mit zusätzlichen Risiken verbunden, etwa dem operativen Risiko im Zusammenhang mit dem effektiven Austausch, der Übertragung und der Verbuchung der

Sicherheit. Im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Die Verwendung einer Drittbank kann mit zusätzlichen operativen, Clearing-, Abrechnungs- und Kontrahentenrisiken verbunden sein.

In Form von übertragbaren Wertpapieren entgegengenommene Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Die Gesellschaft versucht zwar, dieses Risiko durch angemessene Abschläge, tägliche Bewertung der Sicherheiten und Forderung erstklassiger Sicherheiten zu verringern, vollständig ausschließen lässt es sich jedoch nicht. Bei einem Ausfall eines Kontrahenten ist der Teilfonds möglicherweise gezwungen, entgegengenommene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen zu verkaufen. In diesem Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, unter anderem aufgrund einer unangemessenen Bewertung oder Überwachung der Sicherheit, ungünstigen Marktentwicklungen, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheit können dazu führen, dass der Teilfonds Rücknahmeanträgen nur eingeschränkt oder mit Verspätung entsprechen kann.

Zudem kann einem Teilfonds bei der eventuell zulässigen Wiederanlage der erhaltenen Sicherheiten ein Verlust entstehen. Dieser kann auf einen Rückgang des Werts der Anlagen zurückzuführen sein. Durch einen derartigen Wertrückgang dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten sinken, die dem Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehen. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre.

Zinsen

Die Werte von festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio werden sich im Allgemeinen entgegengesetzt zu den Zinsänderungen verändern, und derartige Veränderungen können sich entsprechend auf die Anteilspreise auswirken.

Wechselkurse

Einige der Basisanlagen, in die die Teilfonds investieren, können auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieser Teilfonds lauten, weshalb sich Wechselkursänderungen auf den Wert der Anteile dieser Teilfonds auswirken.

Anteilswährungsrisiko

Eine Klasse eines Teilfonds kann auf eine andere als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die bezeichneten Währungen lauten, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Rücknahmeerlöse sowie Ausschüttungen an Anteilsinhaber werden in der Regel in der Nennwährung der entsprechenden Klasse vorgenommen. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der bezeichneten Währung oder Wechselkursänderungen zwischen den bezeichneten Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der bezeichneten Währung einer Klasse können zu einem Verlust des Wertes dieser in der bezeichneten Währung ausgedrückten Anteile führen. Sofern dies in den verbundenen Abschnitten des Anhangs ausdrücklich erwähnt wird, versucht der Anlageverwalter, dieses Risiko abzusichern. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse erheblich begrenzen kann, falls die festgelegte Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung/den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der entsprechenden Vermögenswerte widerspiegeln.

Vermögenswerte, die zur Umsetzung derartiger Strategien verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte jedoch laufen ausschließlich auf die betreffende Klasse auf.

Risikofaktoren in Zusammenhang mit Small Caps

Einige der Portfolios investieren in die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Die Anlage in diese Art von Unternehmen ist mit gewissen Risiken behaftet, darunter die höhere Marktpreisvolatilität, das geringere Angebot an öffentlich verfügbaren Informationen und die stärkere Anfälligkeit für zyklische Konjunkturschwankungen. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weniger Aktien im Umlauf haben als größere Unternehmen, kann es unter Umständen schwieriger sein, solche Aktien in größerem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass sich dies auf die jeweils aktuellen Marktpreise auswirkt.

Erfolgsrisiko

Die Wertentwicklung der Anlagen bestimmter Teilfonds steht in direktem Zusammenhang mit der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Basisanlagen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds auf die Basisanlagen und der Fähigkeit einer Basisanlage ab, ihr eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass eine Basisanlage ihre Anlagestrategie nicht effektiv umsetzen kann. Infolgedessen erreicht eine Basisanlage ihr Anlageziel möglicherweise nicht, was sich wiederum auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds auswirken würde. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds oder einer Basisanlage erreicht wird.

Risikofaktoren von Wertpapieren, die Gegenstand von Börsengängen sind

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere im Rahmen von Börseneinführungen (Initial Public Offerings, IPOs) investieren. Diese Wertpapiere können eine höhere Volatilität aufweisen und angesichts der fehlenden vorherigen Handelsaktivität und nur bedingt öffentlich verfügbarer Informationen schwer zu bewerten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anlagen in diese Anlageklasse im Einklang mit Artikel 41(1)(d) des OGA-Gesetzes stehen und daher zunächst in der so genannten Trash Ratio entsprechend berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Für Teilfonds, die unter Zugrundelegung wesentlicher Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren verwaltet werden, ist unter dem Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Daher wird auf die Auswirkungen endogener und exogener Faktoren geachtet, wie z. B. Umweltkriterien, Externalitäten des Klimawandels, die Einführung von Arbeitsstandards oder die Zusammensetzung des Vorstands, da sie sich direkt oder indirekt auf die Reputation und Bewertung eines Emittenten auswirken können.

Risiko hoher Transaktionskosten

Der Anlageansatz mancher Teilfonds kann mit einem hohen Maß an Anlageaktivitäten und -umschichtungen verbunden sein, wodurch erhebliche Transaktionskosten entstehen können, die der betreffende Teilfonds tragen muss. Dies kann potenziell zu einem erheblichen negativen Einfluss auf seine Wertentwicklung führen.

Zudem kann die Emission von Anteilen auf der Ebene der Teilfonds zur Anlage der Mittelzuflüsse führen. Anteilsrücknahmen können auf der Ebene der Teilfonds zur Veräußerung von Anlagen führen,

um Liquidität zu erzielen. Durch derartige Transaktionen entstehen Kosten, die einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben könnten, falls die an einem bestimmten Tag emittierten und zurückgenommenen Anteile sich nicht annähernd gegenseitig ausgleichen.

Verwendung eines Vergleichsindex

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung können beaufsichtigte Gesellschaften Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte (das „**Register**“) enthalten ist. In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwert-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen. In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren müssen bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung beantragen und bis zum 1. Januar 2020 in das Register eingetragen werden. In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwert-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen. Die Benchmark-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind in der Beschreibung der Teilfonds detailliert aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung eines Index zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Der schriftliche Plan steht auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vergleichsindizes werden von dem Unternehmen bereitgestellt, das neben dem Namen des entsprechenden Referenzwerts in der nachfolgenden Tabelle in seiner Kapazität als Administrator wie in der Benchmark-Verordnung definiert (jeweils ein „**Referenzwert-Administrator**“) angegeben ist. Der Status jedes Referenzwert-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung bezeichnete Register zum Datum dieses mit einem Zulassungsvermerk versehenen Prospekts ist neben dem Namen des jeweiligen Referenzwert-Administrators in nachfolgender Tabelle angegeben.

Referenzwert(e)	***Referenzwert-Administrator***	***Status des Referenzwert-Administrators***
- MSCI India Index - MSCI World Health Care Index - MSCI World Index - MSCI World Communication Services & Information Technology - MSCI World Financials Index	MSCI Limited	In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, z. B. MSCI Limited, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen. Diese Referenzwert-Administratoren können die folgenden Mechanismen nutzen, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen: (i) Anerkennung (d. h. eine zuständige nationale EU-Behörde erkennt an,

- MSCI Europe Index		dass ein außerhalb der EU ansässiger Administrator die Anforderungen der Benchmark-Verordnung erfüllt, indem sie auf die Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte von April 2013 (die „**IOSCO-Prinzipien**“) durch einen in der EU ansässigen Rechtsvertreter verweist); oder (ii) Billigung (d. h. eine zuständige EU-Behörde erkennt an, dass ein von einem Administrator mit Sitz außerhalb der EU bereitgestellter Index die Anforderungen der Benchmark-Verordnung erfüllt, indem sie auf die Einhaltung der IOSCO-Prinzipien verweist, und dass es einen objektiven Grund gibt, den Referenzwert in einem Drittstaat zur Verwendung in der EU bereitzustellen).
- WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST)	Solactive AG	Aufgeführt im Register als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung.
- NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) - NBP Norwegian RM1-RM3 Duration 3 Index (Hedged) - NBP Norwegian Government Duration 0.5 Index NOK (Hedged). - NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK	Nordic Bond Pricing	Teil der ESMA-Liste anhängiger Zulassungs- oder Registrierungsanträge eines Administrators gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung.
SWESTR	Riksbank	Riksbank ist die schwedische Zentralbank. Zentralbanken, die als Administrator eines Referenzwerts fungieren, sind ausdrücklich von der Benchmark-Verordnung ausgeschlossen.

BNP Paribas Money Market TR Index CHF	BNP Paribas	Aufgeführt im Register als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung.
- VINX Small Cap NI - Nasdaq Biotech Index	Nasdaq Copenhagen AS	Aufgeführt im Register als registrierter Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung.

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft verwenden zudem Vergleichsindizes, die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen.

Diese Vergleichsindizes sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Referenzwert(e)
Maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage des deutschen 3-Monats Bubill*
Maßgeschneiderter Vergleichsindex auf der Grundlage von USGG3M*

*Die maßgeschneiderten Vergleichsindizes werden basierend auf den veröffentlichten Renditen berechnet. Eine Umwandlung von Rendite in Indexreihen erfolgt jedoch auf der Grundlage der folgenden Methode. Die am Monatsende ausgewiesene Rendite wird zur täglichen Berechnung der Rendite/des Index für den Folgemonat verwendet. Wenn die Rendite beispielsweise am 31. August 0,36 % beträgt, dann würde sich der Index im September jeden Tag um den Faktor (1+ (0,36 %*1/360)) ändern.

Die Indexreihen werden als Vergleichsindizes der Klassen herangezogen, die zur Messung der relativen Performance eines Teilfonds und gegebenenfalls der Performancegebühren auf der Grundlage der Outperformance verwendet werden.

Schwellenländer

Anlagen in Schwellenländern können schwankungsanfälliger sein als Anlagen in stärker entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte haben unter Umständen relativ instabile Regierungen, auf nur wenige Branchen konzentrierte Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Zahlreiche Schwellenländer haben keine hoch entwickelten Regulierungssysteme, und auch die Offenlegungsnormen sind möglicherweise weniger streng als in den entwickelten Märkten.

Die Risiken der Zwangsenteignung, Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in entwickelten Märkten. Abgesehen von Quellensteuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer für ausländische Anleger möglicherweise auch unterschiedliche Kapitalertragsteuern.

In einer Reihe attraktiver Schwellenländer werden ausländische Anlagen in Wertpapieren in unterschiedlichem Ausmaß begrenzt. Ferner kann es sein, dass für einen oder mehrere Teilfonds einige attraktive Aktien nicht erhältlich sind, da ausländische Anteilinhaber bereits die nach geltendem Recht zulässige Höchstmenge halten. Die Rückführung von Anlageerträgen, Anlagekapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger bedarf in einigen Schwellenländern der staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung und unterliegt unter Umständen Devisenbeschränkungen. Diese

Beschränkungen können in bestimmten Schwellenländern die Anlagerisiken verstärken. Sofern nicht anders angegeben, wird ein Teilfonds nur in Märkten anlegen, in denen die Verwaltungsgesellschaft diese Beschränkungen für annehmbar hält.

Die allgemein anerkannte Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Finanzberichtserstattungspraxis von Schwellenländern kann von der Praxis, wie sie in entwickelten Märkten üblich ist, erheblich abweichen. Es ist möglich, dass manche Schwellenländer verglichen mit reifen Märkten ein niedriges Regulierungsniveau aufweisen und auf die Durchsetzung ihrer Vorschriften und die Kontrolle des Anlegerverhaltens, einschließlich des Handels auf der Basis wesentlicher nicht öffentlicher Informationen, nur geringen Einfluss haben.

Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer verfügen über ein erheblich geringeres Handelsvolumen, was einen Mangel an Liquidität und hohe Kursvolatilität zur Folge haben kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich unter Umständen auf eine kleine Gruppe von Emittenten, die nur eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren, bzw. auf einige wenige Anleger und Finanzintermediäre. Diese Faktoren können sich auf den Zeitpunkt und die Bewertung eines Wertpapierkaufs oder -verkaufs eines Teilfonds nachteilig auswirken.

Die Praxis der Abrechnung von Wertpapiergeschäften ist in Schwellenländern mit größeren Risiken als in Industrieländern verbunden, da die Makler und Kontrahenten in Schwellenländern unter Umständen über eine weniger gute Kapitalausstattung verfügen und sich die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Schwellenländern als unzuverlässig erweisen kann. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier nicht kaufen oder verkaufen kann, Anlagegelegenheiten möglicherweise nicht genutzt werden können.

Schwellenländeranleihen sind mit einem hohen Risiko verbunden, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen und sind möglicherweise nicht von einer international anerkannten Ratingagentur auf ihre Kreditwürdigkeit geprüft worden. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden eines Schwellenlands überwacht, ist unter Umständen bei Fälligkeit nicht fähig oder bereit, die Kapitalsumme zu tilgen und/oder gemäß den Bestimmungen der Anleihe Zinsen zu zahlen. Infolge des Vorstehenden kann ein staatlicher Schuldner in Bezug auf seine Obligationen in Verzug geraten. In einem solchen Fall hat die Gesellschaft möglicherweise nur ein beschränktes Rückgriffsrecht gegen den Emittenten bzw. Garantiegeber.

Anlagen in bestimmten Sektoren

Bestimmte Teilfonds konzentrieren ihre Anlagen in Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftssektoren und unterliegen damit den Risiken, die mit der Konzentration von Anlagen in diesen Sektoren verbunden sind. Insbesondere Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie globale Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien, Technologie u.a. sind daher mit größeren Risiken behaftet, die nachteilige Auswirkungen haben können, wenn die Bewertungen dieser Sektoren sinken.

Anforderungen des US Foreign Account Tax Compliance Act

Angesichts der Komplexität der FATCA-Regeln kann die Gesellschaft nicht genau beurteilen, wie umfangreich die Anforderungen aufgrund der FATCA-Regelungen für sie sind.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, sämtliche Pflichten zu erfüllen, um die 30 %-ige Quellensteuer zu vermeiden, gleichwohl kann nicht zugesichert werden, dass dies gelingen wird. Wenn für die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Regeln eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Regeln durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Anteilinhaber auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen Pflichten aufgrund der FATCA-Regeln einhält.

Anlagen in China

Handel mit chinesischen H-Aktien

Die Teilfonds sind aufgrund der Anlage in H-Aktien den allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und den speziellen Risiken von Anlagen in Festlandchina ausgesetzt. Hierzu zählen unter anderem:

- Vergleichsweise wenig liquide und effiziente Wertpapiermärkte;
- Relativ hohe Preisschwankungen;
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen;
- Vergleichsweise wenig öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten;
- Erlass von Einschränkungen für die Rückführung von Kapital oder anderen Vermögenswerten aus dem Land;
- Höhere Transaktions- und Verwahrkosten und höhere Abrechnungsrisiken;
- Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Pflichten;
- Vergleichsweise geringe Regulierung der Wertpapiermärkte;
- Andere Anforderungen an Rechnungslegung, Offenlegung und Reporting;
- Wesentlicher Einfluss der Regierung auf die Wirtschaft;
- Höhere Inflationsraten;
- Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Instabilität und
- Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen und Risiko von Kriegen oder Terrorismus.

Anleger sollten beachten, dass die Regierung von Festlandchina in der Vergangenheit ein System der Planwirtschaft verfolgte. Seit 1978 hat die Regierung in Festlandchina wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die vor allem die Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften und gesellschaftlichen Fortschritt fördern sollen. Viele Wirtschaftsreformen auf dem chinesischen Festland sind jedoch völlig neu oder nicht erprobt und unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich möglicherweise nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte auswirken werden. Außerdem sind viele Gesetze und Vorschriften auf dem chinesischen Festland neu und haben sich daher noch nicht bewährt, und es ist unsicher, wie sie angewendet werden. Außerdem sind künftige Änderungen daran möglich.

Die Wirtschaft in Festlandchina ist in den letzten Jahren kräftig gewachsen, war aber sowohl geografisch als auch mit Blick auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ungleichmäßig verteilt. Zudem ist nicht sicher, ob sich dieses Wachstum fortsetzen wird.

Anlagen in Festlandchina reagieren empfindlich auf bedeutende Veränderungen der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Situation. Dies kann den Kapitalzuwachs und damit die Wertentwicklung dieser Anlagen nachteilig beeinflussen.

Die Regierung der VRC hat sich seit 1978 schrittweise von einem System der zentralen Planwirtschaft entfernt und eine Reihe marktorientierter Reformen durchgeführt, bei denen der Schwerpunkt auf

Dezentralisierung, Privatisierung und Integration in die Weltwirtschaft liegt. Ungeachtet der bedeutenden Fortschritte, die in diesem Zeitraum erzielt wurden, sind Elemente der staatlichen Führung nach wie vor tief in der Wirtschaft der VRC verankert. Die Regierung der VRC übt weiterhin erheblichen Einfluss auf Schlüsselsektoren aus – durch staatseigene Unternehmen, Industriepolitik, administrative Leitlinien und ihre Fähigkeit, direkt in Märkte einzugreifen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass politische Prioritäten – einschließlich Initiativen in Bezug auf nationale Sicherheit, technologische Unabhängigkeit, gemeinsamen Wohlstand und soziale Stabilität – zu erheblichen und schnellen regulatorischen oder administrativen Eingriffen führen können, die sich auf den Wert der Anlagen der Teilfonds auswirken können. Derartige Maßnahmen werden möglicherweise nicht immer nach Rücksprache oder Vorankündigung durchgeführt und können sich negativ auf die Wertpapiermärkte auswirken.

Der Rechts- und Regelungsrahmen für die Wirtschaftstätigkeit in der VRC entwickelt sich ständig weiter. Bestimmte Gesetze und Vorschriften sind nach wie vor vergleichsweise neu und in der Praxis unerprobt, und es ist ungewiss, wie sie ausgelegt oder durchgesetzt werden. Bestehende Regeln können geändert, zurückgenommen oder ersetzt werden, und es können neue Regeln eingeführt werden, wobei dies jeweils mit begrenzter Vorlaufzeit und erheblichen Folgen für Emittenten und Anleger erfolgen kann.

Die Wirtschaft der VRC hat in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Aufschwung erlebt; das Wachstum war jedoch sowohl nach Regionen als auch nach Wirtschaftssektoren ungleichmäßig. In den letzten Jahren war die Wirtschaft der VRC mit einer Reihe struktureller Herausforderungen konfrontiert, darunter eine anhaltende Kontraktion im Immobiliensektor, Deflationsdruck, demografische Belastungsfaktoren, eine hohe Verschuldung der Kommunen und eine abnehmende Auslandsnachfrage. Es gibt keine Garantie dafür, dass historische Wachstumsraten beibehalten werden können oder dass aktuelle strukturelle Herausforderungen ohne negative Folgen für die Kapitalmärkte gelöst werden.

Die Anlagen der Teilfonds in VRC-Wertpapieren reagieren empfindlich auf Veränderungen des politischen, sozialen, regulatorischen und wirtschaftlichen Umfelds in der VRC sowie auf Entwicklungen in den Beziehungen der VRC zu anderen Ländern und internationalen Organisationen. Geopolitische Spannungen – einschließlich derjenigen, die mit Handel, Technologie und regionaler Sicherheit zusammenhängen – können den Marktzugang, die Verfügbarkeit von Finanzierungen und die Anlegerstimmung in Bezug auf gegenüber der VRC exponierte Vermögenswerte beeinträchtigen. Wenn eines dieser Risiken eintritt, könnte sich dies negativ auf den Kapitalwert der Anlagen des Teilfonds und dessen Gesamtperformance auswirken.

Handel mit chinesischen A-Aktien

Die Teilfonds können in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) oder der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) notiert sind und auf die über die Programme Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen „**Stock Connect**“) zugegriffen werden kann. Die nachstehend aufgeführten Risiken gelten zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

- Wirtschaftliche und politische Risiken

  Die VRC ist einer der größten Schwellenmärkte der Welt und von einer Übergangswirtschaft gekennzeichnet, in der der Staat erheblichen Einfluss auf die Kapitalallokation, das Verhalten börsennotierter Unternehmen und das Funktionieren der Finanzmärkte behält. Anlagen in VRC-Wertpapiere bergen Risiken, die wesentlich höher sind als die mit vergleichbaren Anlagen in entwickelten Märkten verbundenen Risiken. Zu diesen Risiken gehören unter anderem eine höhere Preisvolatilität, eine geringere Marktliquidität, verringerte Transparenz- und Offenlegungsstandards sowie eine größere Anfälligkeit für plötzliche und erhebliche Marktstörungen.

Die Regierung der VRC hat ihre Bereitschaft demonstriert, direkt an den Wertpapiermärkten und in die Geschäfte börsennotierter Unternehmen einzugreifen, wenn dies ihrer Ansicht nach im nationalen Interesse liegt oder mit allgemeinen politischen Zielen vereinbar ist. Zu solchen Eingriffen gehörten bislang die Aussetzung des Handels mit einzelnen Wertpapieren, die Auferlegung von Beschränkungen für Leerverkäufe, die Koordinierung staatlich unterstützter Kaufprogramme zur Stützung der Marktpreise und die direkte Einbeziehung staatlicher Stellen in die Unternehmensführung und die strategische Entscheidungsfindung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Maßnahmen schnell und ohne Vorankündigung verhängt werden können und zu verzerrten Bewertungen, einer Beeinträchtigung der Liquidität oder Einschränkungen der Fähigkeit der Teilfonds führen können, Transaktionen zu den vorherrschenden Marktpreisen durchzuführen.

Die Regierung der VRC kann ausländische Investitionen in Sektoren, die sie für sensibel für die nationale Sicherheit oder strategische Interessen hält, jederzeit einschränken oder verbieten, darunter unter anderem die Sektoren Finanzdienstleistungen, KI-Technologie, Telekommunikation, Medien und natürliche Ressourcen. Sektoren, die bisher für ausländische Investitionen offen waren, können mit begrenzter Vorlaufzeit neu eingestuft oder erweiterten regulatorischen Anforderungen unterworfen werden. Darüber hinaus können administrative oder regulatorische Maßnahmen, die auf bestimmte Branchen abzielen – wie sie in den letzten Jahren in den Bereichen Technologie, private Bildung und Finanzdienstleistungen zu beobachten waren – zu erheblichen und schnellen Rückgängen des Marktwertes der betroffenen Wertpapiere führen.

Von der SAFE gesteuerte Devisenkontrollen können die Fähigkeit der Teilfonds einschränken, Renminbi der VRC in frei konvertierbare Währungen umzutauschen, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zurückzuführen oder Ertragsausschüttungen vorzunehmen. Diese Kontrollen können verschärft oder ausgeweitet werden, wenn sich die Wirtschaftslage in der VRC, der Druck auf die Zahlungsbilanz oder externe Faktoren ändern. Der Renminbi ist nicht frei konvertierbar, und sein Wechselkurs wird von den Behörden der VRC gesteuert; Bewegungen des Renminbi-Wechselkurses spiegeln daher möglicherweise nicht die zugrunde liegenden Marktkräfte wider und können die Renditen der Teilfonds, gemessen in ihrer Basiswährung, negativ beeinflussen.

Die chinesische Wirtschaft war in den letzten Jahren unterschiedlichem strukturellen Druck ausgesetzt, darunter eine anhaltende Kontraktion des Immobiliensektors, ein gedämpfter Binnenkonsum, deflationäre Tendenzen und die Auswirkungen technologiebezogener Handels- und Investitionsbeschränkungen, die von bestimmten ausländischen Regierungen auferlegt wurden. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich diese Herausforderungen mit der derzeitigen Wirtschaftspolitik erfolgreich bewältigen lassen oder dass die Aktienmärkte der VRC die allgemeinen makroökonomischen Bedingungen in vorhersehbarer Weise widerspiegeln.

- Rechts- und Regelungsrahmen

  Das Rechtssystem der VRC basiert vorwiegend auf schriftlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Es ist ein zivilrechtliches System, in dem Gerichtsentscheidungen keine verbindlichen Präzedenzfälle darstellen. Die veröffentlichte Rechtsprechung ist begrenzt und, soweit verfügbar, für Gerichte oder Regulierungsbehörden nicht bindend. Daher kann die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften uneinheitlich und unvorhersehbar sein, und Anleger können sich nicht auf frühere Entscheidungen als Richtschnur für zukünftige Ergebnisse verlassen.

Der in der VRC geltende Rechts- und Regelungsrahmen für Kapitalmärkte, ausländische Investitionen und Finanzdienstleistungen entwickelt sich ständig weiter. Die China Securities Regulatory Commission, („**CSRC**"), die State Administration of Foreign Exchange („**SAFE**"), die National Financial Regulatory Administration („**NFRA**") und andere Regierungs- und Regulierungsbehörden der VRC verfügen über einen breiten Ermessensspielraum bei der Beaufsichtigung und Durchsetzung. Vorschriften, Leitlinien und amtliche Auslegungen können mit begrenzter Vorlaufzeit herausgegeben, geändert oder zurückgezogen und unter bestimmten Umständen rückwirkend angewendet werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass Änderungen von Gesetzen und Vorschriften oder ihrer Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Teilfonds, seine Anlagen oder die Fähigkeit der Anleger zur Rückführung von Kapital und Renditen haben.

Die Anlagen der Teilfonds in chinesische Aktien – einschließlich A-Aktien, auf die über die Stock Connect-Programme zugegriffen werden kann, oder H-Aktien, die an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind – können jeweils unterschiedlichen und sich überschneidenden Ebenen der Aufsicht durch die Regulierungsbehörden der VRC unterliegen. Die Regeln für zulässige Wertpapiere, die Nutzung täglicher Kontingente und die Aussetzung von Handelstransaktionen können von den zuständigen Börsen und Regulierungsbehörden ohne Vorankündigung geändert werden. Beschränkungen des Fremdeigentums und sektorspezifische Beschränkungen gemäß der geltenden Negativliste für ausländische Investitionen können die Fähigkeit der Teilfonds, bestimmte Positionen zu erwerben oder zu halten, weiter einschränken.

Die Regulierungsbehörden der VRC haben ihre Befugnisse in der Vergangenheit stets so ausgeübt, dass sie umfassendere staatliche und politische Prioritäten widerspiegelten, was sich möglicherweise nicht mit den geschäftlichen Erwartungen ausländischer Anleger deckt. Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Handelsstopps, Aufhebungen der Börsenzulassung, Anordnungen von Berichtigungen oder Beschränkungen der grenzüberschreitenden Kapitalflüsse, die von der SAFE verwaltet werden, können schnell und mit begrenzten Rechtsbehelfen auferlegt werden. Zudem können Konflikte oder Unstimmigkeiten zwischen der nationalen Gesetzgebung und den Maßnahmen der lokalen Regierung zu weiterer Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften führen.

Die Teilfonds und ihre Anleger können auch von der Einführung oder Verschärfung von Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen, Änderungen der steuerlichen Behandlung von Anlagerenditen und der Verhängung von Sanktionen oder Gegensanktionen betroffen sein, die den Zugang zu den Wertpapiermärkten der VRC oder die Durchsetzbarkeit damit verbundener Verträge beeinträchtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass der derzeitige Rechts- und Regelungsrahmen stabil bleibt oder dass zukünftige Entwicklungen keine wesentlichen und ungünstigen Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

- Rechnungslegungsgrundsätze

  Chinas Rechnungslegungsstandards für gewerbliche Unternehmen („**ASBE**"), die vom Finanzministerium veröffentlicht und überwacht werden, haben in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Annäherung an die International Financial Reporting Standards („**IFRS**") erfahren. Für die meisten Kategorien börsennotierter Unternehmen sind die Unterschiede zwischen ASBE und IFRS nicht mehr wesentlich. Dennoch bestehen gewisse Divergenzen fort, unter anderem bei der Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle – wo die VRC weiterhin einen Ansatz der Zusammenführung von Interessen zulässt, der nach IFRS nicht möglich ist – sowie in bestimmten Bereichen der Einstufung von Finanzinstrumenten, der Offenlegung verbundener Parteien und der Segmentberichterstattung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die gemäß ASBE erstellten Abschlüsse möglicherweise nicht direkt mit denen von Emittenten vergleichbar sind,

die nach IFRS oder US-GAAP berichten, und dass die Finanzlage oder die Ergebnisse eines VRC-Emittenten je nach dem geltenden Berichtsrahmen unterschiedlich dargestellt werden können.

Ungeachtet der Fortschritte bei der Annäherung an Rechnungslegungsstandards schwanken die Qualität und Einheitlichkeit der Finanzberichterstattung in der VRC weiterhin, insbesondere bei kleineren oder privat kontrollierten Emittenten. Die Prüfungspraktiken und die effektive Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer geben weiterhin Anlass zur Sorge.

Die für Emittenten in der VRC geltenden Corporate-Governance-Standards unterliegen zwar laufenden Reformen und Verschärfungen durch die CSRC und die betreffenden Börsen, können sich jedoch erheblich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Zu den besonderen Problembereichen gehören die Dominanz der herrschenden Aktionäre – ob staatliche Stellen oder Gründerfamilien –, die Zusammensetzung der Geschäftsführung und die strategische Entscheidungsfindung, die Häufigkeit und die Bedingungen von Transaktionen mit verbundenen Parteien, die Wirksamkeit der Aufsicht durch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder sowie die Aktualität und Vollständigkeit der Offenlegungen wesentlicher Ereignisse. Der Schutz von Minderheitsaktionären verbessert sich zwar, ist aber möglicherweise weniger robust als der Schutz von Minderheitsaktionären, der in entwickelten Märkten von Rechts wegen zur Verfügung steht.

Die Teilfonds investieren an allen Aktienmärkten der VRC, einschließlich der Märkte für A-Aktien und H-Aktien, die jeweils unterschiedlichen Offenlegungsvorschriften unterliegen. Anleger sollten vorsichtig sein, wenn sie sich ausschließlich auf veröffentlichte Abschlüsse und Offenlegungen von Emittenten aus der VRC verlassen, und sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass wesentliche Informationen möglicherweise nicht immer rechtzeitig oder vollständig öffentlich zugänglich sind.

- Renminbi-Währungsrisiko

  Der Renminbi („**RMB**“) ist nicht frei konvertierbar. Die People's Bank of China („**PBOC**“) steuert den RMB-Wechselkurs über ein kontrolliertes Floating-System, das an einen Währungskorb gekoppelt ist, der vom China Foreign Exchange Trade System („**CFETS**“) verwaltet wird. Die PBOC veröffentlicht an jedem Geschäftstag einen Leitkurs gegenüber den Hauptwährungen, in dessen Rahmen der Onshore-RMB („**CNY**“) innerhalb einer bestimmten Bandbreite gehandelt werden darf. Die PBOC behält weitreichende Befugnisse zur Anpassung des Leitkurses, zur Änderung des zulässigen Handelsbands und zum Einsatz anderer Verwaltungs- und Marktinstrumente – einschließlich des antizyklischen Anpassungsfaktors – zur Steuerung von Wechselkursbewegungen. Demzufolge spiegelt der RMB-Wechselkurs das Angebot und die Nachfrage des zugrunde liegenden Marktes möglicherweise nicht vollständig wider, und seine Bewegungen können auf schwer vorhersehbare Weise von denjenigen anderer Währungen abweichen.

  Der RMB hat in den letzten Jahren eine starke Volatilität in beide Richtungen verzeichnet, mit umfassenden Phasen der Auf- und Abwertung gegenüber wichtigen Währungen wie dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RMB gegenüber einer bestimmten Währung aufwertet oder dass die derzeitige Wechselkurspolitik beibehalten wird. Die PBOC und andere Behörden der VRC können Maßnahmen einführen, um dem Druck auf den Wechselkurs entgegenzuwirken – einschließlich Anpassungen der von der SAFE gesteuerten Kapitalflusskontrollen, Änderungen des Festsetzungsmechanismus oder direkte Marktinterventionen –, und solche Maßnahmen können sich auf die Anlagen der Teilfonds und die Fähigkeit zur Rückführung von Erlösen auswirken.

  Anlagen in VRC-Wertpapiere, die auf den RMB lauten oder sich auf diesen beziehen, unterliegen einem Wechselkursrisiko. Eine Abwertung des RMB gegenüber der Basiswährung

des jeweiligen Teilfonds oder der Heimatwährung des Anlegers könnte den in dieser Währung ausgedrückten Anlagewert und den Anlageertrag negativ beeinflussen, selbst wenn sich die Basiswerte in der Heimatwährung gut entwickeln. Umgekehrt kann eine Aufwertung des RMB Nicht-RMB-Anlegern zugute kommen, wobei jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass eine solche Aufwertung eintritt oder anhält.

Über die Stock Connect-Programme getätigte Anlagen werden in der Regel in Offshore-RMB („**CNH**“) und nicht in Onshore-CNY abgewickelt. Der CNH-Wechselkurs wird durch Angebot und Nachfrage an den Offshore-Märkten bestimmt und kann aufgrund von Kapitalverkehrskontrollen der VRC, unterschiedlichen Liquiditätsbedingungen und Marktstimmungen erheblich vom CNY-Leitkurs abweichen. Eine solche Divergenz kann zu zusätzlicher Unsicherheit in Bezug auf den effektiven Wechselkurs führen, zu dem Transaktionen ausgeführt und Erlöse vereinnahmt werden.

Die SAFE kann als Reaktion auf makroökonomische Bedingungen, Kapitalflussdruck oder externe Faktoren Devisenkontrollen einführen, verschärfen oder ausweiten. Jede Beschränkung des Umtauschs von RMB oder der Überweisung von Fremdwährungen könnte die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Rückführung von Kapital oder Erträgen beeinträchtigen, was sich negativ auf dessen Nettoinventarwert und Liquidität auswirken könnte.

Stock Connect

- Überblick

  Stock Connect ist ein Programm zur Vernetzung von Handel und Clearing, das gemeinsam von der HKEX, SEHK, SSE, SZSE und ChinaClear durchgeführt wird. Über die Northbound Trading Links kann der betreffende Teilfonds über Broker in Hongkong mit zulässigen Wertpapieren, die an der SSE („**SSE Securities**“) und der SZSE („**SZSE Securities**“) notiert sind, handeln. Clearing und Abwicklung werden von der HKSCC bzw. ChinaClear durchgeführt (SSE Securities und SZSE Securities zusammen bezeichnet als „Stock Connect Securities“).

- Regeln für den Heimatmarkt

  In Bezug auf Stock Connect Securities ist Festlandchina der Heimatmarkt, weswegen das allgemeine Prinzip gilt, dass Anleger in Stock Connect Securities die Wertpapiergesetze und -vorschriften Festlandchinas beachten sollten. Dennoch gelten bestimmte gesetzliche und regulatorische Anforderungen in Luxemburg und gewisse Hongkonger gesetzliche und regulatorische Anforderungen gegebenenfalls auch weiterhin für den nordwärts gerichteten Handel.

- Kontingentbeschränkungen

  Für Stock Connect gilt ein tägliches Gesamtkaufkontingent. Sobald das tägliche Kontingent ausgeschöpft ist, werden weitere Kaufaufträge zurückgewiesen (Verkaufsaufträge bleiben unabhängig vom verbleibenden Kontingent zulässig). Die Kontingentbeschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds einschränken, rechtzeitig in zulässige Wertpapiere zu investieren, und die Umsetzung seiner Anlagestrategie behindern.

- Rechtliches und wirtschaftliches Eigentum

  Nach dem Recht Hongkongs gilt die HKSCC als rechtliche Eigentümerin dieser Stock Connect Securities und als Inhaberin des wirtschaftlichen Anspruchs auf Stock Connect Securities im Namen des bzw. der betreffenden Clearingteilnehmer/s. Je nach den Verwahrungsvereinbarungen zwischen einem Clearingteilnehmer und dem betreffenden

Teilfonds wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass dieser Clearingteilnehmer wiederum den wirtschaftlichen Anspruch für den jeweiligen Teilfonds besitzt.

Gemäß den derzeitigen Vorschriften Festlandchinas werden Stock Connect Securities auf einem von der HKSCC bei ChinaClear eröffneten Treuhandkonto erfasst, und Northbound-Anleger haben gemäß den geltenden Gesetzen Rechte und Anteile an Stock Connect Securities, die über Stock Connect erworben wurden. Die Gesetze und Vorschriften Festlandchinas sehen das Konzept eines „Nominee-Inhabers" (etwa: treuhänderischer Inhaber) vor und erkennen Northbound-Anleger als die „eigentlichen Eigentümer" von Stock Connect Securities an.

Zur Klarstellung hat die HKEX Unterlagen veröffentlicht, in denen die Eigentumsrechte von Northbound-Anlegern an Stock Connect Securities erläutert werden, und kann von Zeit zu Zeit weitere Informationen veröffentlichen.

- Clearing- und Abwicklungsrisiko

  Die HKSCC und ChinaClear betreiben gegenseitige Clearinglinks. Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear beschränken sich die Pflichten der HKSCC darauf, Clearingteilnehmer bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen ChinaClear zu unterstützen. Die Wiedereinbringung ausstehender Wertpapiere oder Barmittel kann sich verzögern oder nicht vollständig erreicht werden.

- Aussetzungsrisiko

  Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, um die Marktordnung aufrechtzuerhalten. Eine Aussetzung würde die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds einschränken, chinesische A-Aktien über Stock Connect zu kaufen oder zu verkaufen, und könnte sich nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken.

- Unterschiedliche Handelstage

  Stock Connect ist nur in Betrieb, wenn sowohl die Märkte der VRC als auch die Märkte Hongkongs für den Handel und die Verrechnungsbanken in beiden Märkten geöffnet sind. Der betreffende Teilfonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, an Tagen, die normale Handelstage in der VRC sind, mit chinesischen A-Aktien zu handeln, und kann in solchen Zeiträumen Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

- Auflagen hinsichtlich der Prüfung vor dem Handelsgeschäft

  Die Vorschriften der VRC sehen vor, dass vor der Übermittlung eines Verkaufsauftrags eine ausreichende Anzahl von Aktien auf dem entsprechenden Konto gehalten werden muss. Gemäß dem Standardmodell muss der betreffende Teilfonds die Anteile vor der Markteröffnung am Tag des Verkaufs auf das Konto seines Brokers übertragen; andernfalls wird der Verkaufsauftrag abgelehnt. Im Rahmen des Special Segregated Account („SPSA")-Modells werden Bestände durch eine eindeutige Anleger-ID verifiziert, und die Übertragung an den Broker erfolgt erst bei Ausführung, wodurch das Risiko einer vorzeitigen Veräußerung gemindert wird. Insoweit der betreffende Teilfonds das SPSA-Modell nicht verwenden kann, ist er dem Risiko ausgesetzt, Positionen nicht rechtzeitig verkaufen zu können.

- Beschränkung des Tageshandels

  Tageshandel (Turnaround-Trading) ist auf dem Markt für A-Aktien in Festlandchina nicht erlaubt. Wenn der betreffende Teilfonds Stock Connect Securities am Tag T kauft, kann dieser Teilfonds die Anteile möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

- Keine außerbörslichen Handelstransaktionen und Übertragungen

  Der Handel mit Stock Connect Securities erfolgt nur über Stock Connect, es sei denn, die Börsen, Clearingsysteme und Regulierungsbehörden, die Dienstleistungen in Bezug auf Stock Connect und die mit Stock Connect verbundenen Tätigkeiten erbringen und/oder diese regulieren, sehen entsprechende Ausnahmen oder etwas anderes vor.

- Abwicklungsmodus

  Bei standardmäßiger Lieferung gegen Zahlung („**DVP**“) erfolgt der Wertpapier- und Barausgleich an T+0 innerhalb eines Zeitfensters von maximal vier Stunden. Im Rahmen von Echtzeit-DVP („**RDVP**“) erfolgt die Abwicklung in Echtzeit, was jedoch nicht obligatorisch ist. Kann RDVP zwischen den betreffenden Clearingteilnehmern nicht vereinbart werden, können die Handelstransaktionen wieder mit der standardmäßigen DVP abgewickelt werden oder fehlschlagen. Werden geänderte Abwicklungsanweisungen nicht vor dem entsprechenden Annahmeschluss erteilt, kann dies zu fehlgeschlagenen Transaktionen führen, was negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben könnte.

- Operatives Risiko.

  Stock Connect hängt vom reibungslosen Funktionieren der operativen Systeme der betreffenden Börsen, Clearingstellen und Marktteilnehmer ab. Systemausfälle könnten den Handel in beiden Märkten stören. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme jederzeit funktionieren oder an Regulierungs- oder Marktentwicklungen angepasst werden.

- Rückforderung zulässiger Wertpapiere

  Wenn ein Wertpapier von der Liste der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen wird, darf es nur verkauft und nicht über das betreffende Stock Connect-Programm gekauft werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie auswirken.

- Kontoinformationen des wirtschaftlich Berechtigten

  Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers von Stock Connect Securities, die Gegenstand eines Verkaufsauftrags sind, muss der HKSCC und/oder den zuständigen Behörden Festlandchinas („Stock Connect Authorities“) möglicherweise mitgeteilt werden.

- Pflichten von Anteilinhabern mit substanziellen Beteiligungen und Short Swing Profit Rule

  Gemäß den Gesetzen, Regeln und Vorschriften Festlandchinas gilt: Wenn der betreffende Teilfonds Anteile an einem in Festlandchina eingetragenen Unternehmen hält oder kontrolliert, das an einer Börse Festlandchinas notiert ist (ein „**Mainland China Listco**“) – und das insgesamt bis zu einem bestimmten Schwellenwert (der von Zeit zu Zeit von den zuständigen Stock Connect Authorities festgelegt werden kann) („**Schwellenwert**“) –, muss der Teilfonds eine solche Beteiligung offenlegen und darf innerhalb des von der zuständigen Stock Connect Authority festgelegten Zeitraums keine solchen Anteile kaufen oder verkaufen. Der Teilfonds muss auch alle wesentlichen Änderungen seiner Beteiligung offenlegen, wie von der zuständigen Stock Connect Authority verlangt. Wenn (a) der Schwellenwert überschritten wird und (b) die entsprechende Verkaufstransaktion innerhalb von sechs Monaten nach einer Kauftransaktion in Bezug auf Stock Connect Securities stattfindet oder umgekehrt, schreibt die „Short Swing Profit Rule“ vor, dass der Teilfonds auf jegliche Gewinne aus dem Kauf und Verkauf solcher Stock Connect Securities verzichtet bzw. diese zurückgibt.

  Nach dem Recht Hongkongs unterliegt ein Anleger einer Offenlegungspflicht gemäß Teil XV der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 of Hong Kong) („SFO“), wenn sein Bestand an

stimmberechtigten Aktien einer beliebigen Klasse (einschließlich A-Aktien, die über Stock Connect erworben wurden) einer in Festlandchina eingetragenen Gesellschaft, deren H-Aktien an der SEHK und A-Aktien an der SSE oder der SZSE notiert sind, einen bestimmten Schwellenwert (wie jeweils festgelegt) überschreitet. Teil XV der SFO findet keine Anwendung, wenn keine Aktien der in Festlandchina eingetragenen Gesellschaft an der SEHK notiert sind.

- Grenzen des Fremdeigentums

  Nach den Gesetzen, Regeln und Vorschriften Festlandchinas ist die Anzahl der Anteile, die ein einzelner ausländischer Anleger an einem einzelnen Mainland China Listco halten darf, begrenzt, ebenso gilt eine Grenze für den Gesamtbestand aller ausländischen Anleger an einem einzelnen Mainland China Listco; nähere Angaben hierzu sind der HKEX-Website und anderen von der HKEX veröffentlichten Informationen zu entnehmen.

  Darüber hinaus sind die SEHK und die betreffende SEHK-Tochtergesellschaft nach den Gesetzen Festlandchinas – sofern der Gesamtbestand ausländischer Anleger einen bestimmten Prozentsatz („**Vorsichtsstufe**“) der ausgegebenen Aktien einer einzigen Mainland China Listco überschreitet – nach Meldung der SSE bzw. SZSE an die betreffende SEHK-Tochtergesellschaft so bald wie möglich danach verpflichtet, die Annahme von Kaufaufträgen für Stock Connect Securities in Bezug auf die betreffenden Stock Connect Securities auszusetzen. Unter solchen Umständen können die Kaufaufträge des betreffenden Teilfonds abgelehnt werden, bis der gesamte Aktienbestand ausländischer Anleger unter den von der SSE bzw. der SZSE empfohlenen Prozentsatz („**zulässiges Niveau**“) gefallen ist.

- Insiderhandel, Marktmanipulation und andere Marktverhaltensregeln

  Der nordwärts gerichtete Handel über Stock Connect unterliegt den Gesetzen und Vorschriften Festlandchinas, wonach Aktivitäten verboten sind, die Marktmanipulation, Insiderhandel und damit zusammenhängende Vergehen darstellen.

- RMB-Umrechnung

  Die Abwicklung eines Northbound-Kaufauftrags kann sich verzögern und/oder fehlschlagen, falls der Umtausch der jeweiligen Währung in RMB verzögert erfolgt. Alle Risiken, Verluste oder Kosten, die aus einer solchen Verzögerung oder fehlgeschlagenen Abwicklung entstehen, sind vom jeweiligen Teilfonds zu tragen.

Entschädigungsrechte von Anlegern bei Zeichnung über Finanzintermediäre im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen die Anlagebeschränkungen oder sonstigen Fehlern

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass, wenn Zeichnungen über einen Finanzintermediär eingehen oder beantragt werden, d. h. wenn die Anleger nicht selbst und auf eigenen Namen im Register der Gesellschaft eingetragen sind, ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen oder sonstige Fehler auf Ebene der Gesellschaft beeinträchtigt sein können. Beispielsweise könnten Transaktionen von Finanzintermediären zusammengefasst werden, sodass es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich ist, die einzelnen fälligen Zahlungen über die Intermediärskette hinweg zurückzuverfolgen und sicherzustellen, dass bei der Zahlung von Entschädigungen der individuellen Situation der einzelnen Anleger Rechnung getragen wird. Den Anteilinhabern wird daher empfohlen, sich an den jeweiligen Finanzintermediär zu wenden, über den sie Anteile der Gesellschaft gezeichnet haben, um Informationen über die mit der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Entschädigungsverfahrens im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder anderer Arten von Fehlern zu erhalten.

9. RECHTE DER ANTEILINHABER

Die Gesellschaft ist offen, das heißt, jederzeit können neue Anteilinhaber hinzukommen und bestehende Anteilinhaber ausscheiden. Mit dem Kauf von Anteilen akzeptieren die Anteilinhaber alle Bedingungen und Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds dar. Jeder Anteilinhaber besitzt im Verhältnis zu den Anteilen, die er an einem Teilfonds hält, ein ungeteiltes Eigentumsrecht am Teil des Vermögens in Bezug auf den betreffenden Teilfonds.

Wie in Kapitel 10 („ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) bestimmt, und in Übereinstimmung mit der Satzung hat der Anteilinhaber das Recht, an jedem Bewertungstag die Rücknahme seiner Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann vollständig unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Rechte von Anteilinhabern gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer ausüben. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

10. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

10.1. Zeichnung

Die Anteile werden täglich an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND - Asian Mid Cap
- DNB FUND - Brighter Future
- DNB FUND - India

Wenn ein Auftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen oder elektronischen Anweisungen am Bewertungstag vor dem betreffenden Geschäftstag bis 23.59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei dem OGA-Verwalter eingehen; andernfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt.Die Zahlung für die Zeichnung muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND – Active Fixed Income
- DNB FUND – Disruptive Opportunities
- DNB FUND – European Energy Security
- DNB FUND – Financials
- DNB FUND – Future Waves
- DNB FUND – Global Low Carbon Corporate Bonds
- DNB FUND – Health Care
- DNB FUND – Listed Private Equity
- DNB FUND – Low Volatility Equities
- DNB FUND – Nordic Corporate Bonds
- DNB FUND – Nordic Equities
- DNB FUND – Nordic Flexible Bonds
- DNB FUND – Nordic High Yield
- DNB FUND – Nordic Small Cap
- DNB FUND – Norway Corporate Bonds
- DNB FUND – Norway Short-Term Bonds
- DNB FUND – Renewable Energy

- DNB FUND – Stable Alpha
- DNB FUND – Technology
- DNB FUND – TMT Long/Short Equities
- DNB FUND – Women's Health

Wenn ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen oder elektronischen Anweisungen am Geschäftstag bis 13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei dem OGA-Verwalter eingegangen sein; andernfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt. Die Zahlung für die Zeichnung muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein.
Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile erst nach Erhalt der frei verfügbaren Gelder oder eines Dokumentes, das die unwiderrufliche Zahlung des Kaufpreises nachweist, zuzuteilen.

Der Ausgabepreis von Anteilen eines Teilfonds („**Ausgabepreis**“) entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils des Teilfonds, zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 5 % des Zeichnungsbetrags (ohne institutionelle Klassen (falls vorhanden). Im Ausgabepreis sind alle Provisionen enthalten, die an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind.

Wenn ein Anleger der Zahlung des Kaufpreises zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag noch nicht nachgekommen ist, kann die Gesellschaft den betreffenden Zeichnungsauftrag stornieren. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft den Anleger von der Stornierung in Kenntnis setzen. Für den Kauf von Anteilen muss der Anleger einen neuen Zeichnungsauftrag einreichen; dieser wird dann an dem in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Bewertungstag ausgeführt.

Ein Anleger kann aufgefordert werden, die Gesellschaft oder ihre Vertreter für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt infolge der verspäteten Zahlung des Anlegers für die beantragten Anteile entstanden sind, zu entschädigen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter, die Depotbank, etwaige Vertriebsstellen und deren leitende Angestellte unterliegen den derzeit in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, darunter vor allem dem Gesetz vom 12. November 2004, in der aktuellen Fassung, insbesondere dem Gesetz vom 17. Juli 2008, dem CSSF-Rundschreiben 13/556, dem CSSF-Rundschreiben 18/698 und der CSSF-Vorschrift 12-02 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls ähnlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem jeweils anderen Land.

Potenzielle Neuanleger der Gesellschaft können zur Vorlage von unabhängigen Nachweisen aufgefordert werden, aus denen ihre Identität, ein ständiger Wohnsitz und Informationen über die Herkunft der Gelder, die investiert werden sollen, hervorgehen. Werden diese Informationen oder Dokumente nicht rechtzeitig eingereicht, kann dies zu einer Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder der Ablehnung der Zuteilung von Anteilen führen.

Zahlungen werden grundsätzlich in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet. Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Gesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. In diesem Fall gehen die Kosten für die Währungsumrechnung zu Lasten des jeweiligen Anteilinhabers.

Die Zahlung für Zeichnungen kann auch in Sachform geleistet werden, wenn der Verwaltungsrat dies akzeptiert, jedoch unter der Bedingung, dass ein Bewertungsbericht vom unabhängigen

Abschlussprüfer der Gesellschaft gemäß Artikel 26, -1 (2) des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner jeweils geltenden Fassung) (das „**Gesetz von 1915**“) erstellt wird. Die Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, für den die Zeichnung beantragt wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere hat in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln zu erfolgen, die in der Satzung aufgeführt sind. Die durch diese Bewertungen und die Prüfung des Abschlussprüfers entstandenen Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers.

Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kann der Zeichnungspreis durch Sacheinlage aller Aktiva und Passiva des übernommenen Fonds gezahlt werden, die gemäß den im Kapitel 11 („NETTOINVENTARWERT“) weiter unten beschriebenen Regeln bewertet werden. Ein Bericht kann von dem unabhängigen Abschlussprüfer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt werden.

Anteile der betreffenden Klassen werden zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gegen Sacheinlagen ausgegeben, deren Wert auf diese Weise bestimmt wird.

Die Zeichnungen werden von der Gesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie von den Vertriebsstellen akzeptiert, die die Aufträge zur Ausführung an den OGA-Verwalter weiterleiten, vorausgesetzt, das erforderliche Zeichnungsformular wurde vom Anleger in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und unterzeichnet.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch eine Ausführungsanzeige, in der die Anzahl und die Klasse der gezeichneten Anteile sowie der Name des betreffenden Teilfonds angegeben sind.

10.2. Rücknahme

A. Zeitpunkt von Rücknahmeanträgen und Rücknahmepreis

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Dazu müssen sie dem OGA-Verwalter einen unwiderruflichen schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeantrag zusenden.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND- Asian Mid Cap
- DNB FUND - Brighter Future
- DNB FUND - India

Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag zur Rücknahme der Anteile bis 23:59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag bei dem OGA-Verwalter eingehen oder wie im Anhang für jeden Teilfonds bestimmt.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND – Active Fixed Income
- DNB FUND – Disruptive Opportunities
- DNB FUND – European Energy Security
- DNB FUND – Financials

- DNB FUND – Future Waves
- DNB FUND – Global Low Carbon Corporate Bonds
- DNB FUND – Health Care
- DNB FUND – Listed Private Equity
- DNB FUND – Low Volatility Equities
- DNB FUND – Nordic Corporate Bonds
- DNB FUND – Nordic Equities
- DNB FUND – Nordic Flexible Bonds
- DNB FUND – Nordic High Yield
- DNB FUND – Nordic Small Cap
- DNB FUND – Norway Corporate Bonds
- DNB FUND – Norway Short-Term Bonds
- DNB FUND – Renewable Energy
- DNB FUND – Stable Alpha
- DNB FUND – Technology
- DNB FUND – TMT Long/Short Equities
- DNB FUND – Women's Health

Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag zur Rücknahme der Anteile bis 13.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am gleichen Geschäftstag beim OGA-Verwalter eingehen.

Alle Aufträge, die nach den oben genannten Zeitpunkten beim OGA-Verwalter eingehen, werden bis zum nächstfolgenden Bewertungstag zur Ausführung zu dem dann geltenden Rücknahmepreis zurückbehalten.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds entspricht ihrem Nettoinventarwert. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

B. Rücknahmebeschränkung

Wenn in Bezug auf einen Bewertungstag die eingegangenen Netto-Rücknahmeanträge insgesamt 10 % oder mehr des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber jeden Rücknahmeantrag, der sich auf diesen Bewertungstag bezieht, anteilmäßig verringern, so dass die Rücknahmen an diesem Bewertungstag 5 % des Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.Dieser Mechanismus wird auch als „Rücknahmebeschränkung" (Gating) bezeichnet. Anteile eines Rücknahmeantrags, die infolge der

Ausübung dieser Rücknahmebeschränkung nicht an einem gegebenen Bewertungstag ausgeführt wurden, werden aufgeschoben und behandelt, als ob ein neuer Rücknahmeantrag in Bezug auf den noch nicht ausgeführten Restbetrag von dem betreffenden Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag und, falls erforderlich, für jeden nachfolgenden Bewertungstag eingegangen wäre, bis alle Anteile des ursprünglichen Rücknahmeantrags zurückgenommen wurden. Rücknahmeanträge, die von einem oder mehreren vorhergehenden Bewertungstagen übertragen wurden, werden vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkung vorrangig vor Rücknahmeanträgen bearbeitet, die für den betreffenden späteren Bewertungstag eingegangen sind. Diese Rücknahmebeschränkung (Gating) ist eines der Liquiditätsmanagement-Instrumente, wie in Anhang II (a) der OGAW-Richtlinie definiert.

C. Zahlung des Rücknahmepreises

Zahlungen werden grundsätzlich in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet. Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Gesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. In diesem Fall gehen Währungsumrechnungskosten zu Lasten des betreffenden Anteilinhabers. Die Zahlungen erfolgen mit Wertstellung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Depotbank ist lediglich zur Leistung von Zahlungen für Rücknahmen verpflichtet, wenn gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Devisenkontrollbestimmungen, oder andere Fälle höherer Gewalt sie nicht daran hindern, den Rücknahmeerlös in dem Land zu überweisen oder zu zahlen, in dem die Rücknahme beantragt wird.

D. Rücknahme gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft hat das Recht, falls der Verwaltungsrat dies beschließt, den Rücknahmepreis an einen Anteilinhaber mit dessen Einverständnis in Form von Sachleistungen zu bezahlen, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse zuteilen würde, die am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, den gleichen Wert haben, wie die zurückzunehmenden Anteile. Die Beschaffenheit und Art der Anlagen, die in diesem Fall übertragen werden, sind auf fairer und angemessener Grundlage zu bestimmen, ohne die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Klasse oder des Teilfonds zu beeinträchtigen, wobei die angewandte Bewertungsmethode durch einen Sonderbericht des Prüfers der Gesellschaft bestätigt wird. Die Kosten dieser Übertragungen übernimmt der Übertragungsempfänger.

Rücknahmen in Sachwerten werden nur angeboten, um Rücknahmeanträge von professionellen Anlegern zu erfüllen.

10.3. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und dem Anhang kann ein Anteilinhaber die von ihm gehaltenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen.

Teilfonds umtauschen. Der Umtausch zwischen Teilfonds unterliegt einer Gebühr vom höchstens 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile. In dieser Umtauschgebühr sind alle Provisionen enthalten, die an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind.

Um einen Umtausch zu beantragen, muss der Anteilinhaber dem OGA-Verwalter einen unwiderruflichen schriftlichen oder elektronischen Antrag zusenden.

Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag vor 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden (mit Ausnahme der nachstehenden Teilfonds) auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse ausgeführt, der an dem entsprechenden Bewertungstag gilt.

Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden bis zum nächsten Bewertungstag zurückbehalten und zu den an diesem Tag geltenden Preisen ausgeführt.

Für die folgenden Teilfonds:

- DNB FUND – Asian Mid Cap

- DNB FUND – Brighter Future

- DNB FUND – India

Wenn ein Umtauschauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen Anweisungen am Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 23.59 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei dem OGA-Verwalter eingehen.

Ein Umtausch wird möglicherweise nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zeichnung oder Rücknahme in einem der betreffenden Teilfonds ausgesetzt sind.

Werden zwei Teilfonds nicht in der gleichen Häufigkeit bewertet, erfolgt der Umtausch am nächsten gemeinsamen Bewertungstag beider Teilfonds nach dem Umtauschantrag.

Die Anzahl der Anteile, die dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zugeteilt werden, wird anhand folgender Formel ermittelt:

$$\frac{(A \times B \times C) - Gebühr}{D} = N$$

wobei:

A die Anzahl der Anteile ist, die zum Umtausch vorgelegt werden,

B der Nettoinventarwert eines Anteils dieses Teilfonds und/oder dieser Klasse ist, dessen/deren Anteile an dem Tag, an dem der Umtausch ausgeführt wird, zum Umtausch vorgelegt werden.

C der Umtauschfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds am Ausführungstag ist. Wenn der Teilfonds oder die beiden Klassen auf dieselbe Basiswährung lauten, ist dieser Faktor eins,

D der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds und/oder der Klasse am Ausführungstag ist,

N die Anzahl der Anteile ist, die dem neuen Teilfonds und/oder der neuen Klasse zugeteilt werden.

10.4. Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich der hierin genannten Beschränkungen sind die Anteile frei übertragbar und jeweils mit den gleichen Rechten verbunden, am Gewinn und am Liquidationserlös zu partizipieren, der der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt normalerweise durch Übermittlung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form an die jeweilige Vertriebsstelle, den Vertreter oder die Gesellschaft. Nach Eingang des Übertragungsantrags und nachdem der Übertragungsvermerk überprüft wurde, müssen die Unterschriften von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem öffentlichen Notar bestätigt werden.

Das Recht auf Übertragung der Anteile unterliegt den Anforderungen an Mindestanlage und Mindestbestand, die im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds bestimmt sind.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich an die zuständige Vertriebsstelle, den Vertreter oder die Gesellschaft zu wenden, bevor sie eine Übertragung beantragen, um sicherzustellen, dass sie die richtigen Unterlagen für die Transaktion haben.

10.5. Abrechnung

Wenn die Banken am Abrechnungstag nicht geöffnet sind, oder ein Interbanken-Abrechnungssystem im Land der Währung der betreffenden Klasse nicht funktioniert, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind bzw. funktionieren.

Die Bestätigung über die erfolgte Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch werden üblicherweise am Geschäftstag nach Ausführung der Transaktion versendet.

Die Rücknahmebeträge werden erst bezahlt, nachdem der Originalantrag und die entsprechenden Zeichnungsbeträge vom Anteilinhaber eingegangen sind und alle erforderlichen Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung durchgeführt worden sind. Die Rücknahmeerlöse werden nach Eingang von Anweisungen per Fax bezahlt, wohin die Zahlung auf das vom Anteilinhaber im Originalantrag angegebene Konto gehen muss. Änderungen der Registrierungsangaben und Zahlungsanweisungen des Anteilinhabers können erst nach Erhalt von Originalunterlagen durchgeführt.

10.6. Mindesterstanlage und Mindestbestand

Für jede Klasse kann ein Mindesterstanlagebetrag und ein Mindestbetrag für Folgezeichnungen sowie ein Mindestbestand bestimmt werden, wie in Abschnitt 5.6 „Arten verfügbarer Klassen“ näher beschrieben. Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit auf geltende Mindestzeichnungsbeträge verzichten oder diese reduzieren.

Das Recht auf Übertragung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ist an die Einhaltung aller für die Klasse geltenden Bedingungen (unter anderem die Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung oder Mindestbestand und Berechtigung) geknüpft, deren Anteile zurückgenommen oder umgetauscht werden, sowie der Klasse, in die umgetauscht wird.

Ferner kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, alle Anteile von Anteilinhabern zwangsweise zurückzunehmen, deren Bestand unter dem Mindestbestand (falls zutreffend) liegt oder die andere, in diesem Verkaufsprospekt genannte geltende Anforderungen in Bezug auf die Berechtigung nicht erfüllen. In diesem Fall wird der betreffende Anteilinhaber einen (1) Monat im Voraus informiert, damit er seinen Bestand über diesen Betrag erhöhen oder auf andere Weise die Anforderungen an die Berechtigung erfüllen kann.

Wenn ein Rücknahme- oder Umtauschantrag dazu führt, dass der verbleibende Anlagebestand eines Anteilinhabers unter den Mindestbestand für diese Klasse sinkt, gilt dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme oder Umtausch des gesamten Bestandes des Anteilinhabers in dieser Klasse. Wird ein

Antrag auf Übertragung von Anteilen gestellt, kann dieser Antrag von der Gesellschaft abgelehnt werden.

Die Anteilinhaber müssen die Gesellschaft umgehend benachrichtigen, wenn sie US-Personen sind oder Anteile im Namen oder zugunsten von US-Personen halten oder wenn sie Anteile entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift oder unter Umständen halten, die regulatorische, steuerliche oder fiskalische Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben oder sich anderweitig nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft auswirken. Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber Anteile entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift oder unter anderen Umständen hält, die regulatorische, steuerliche oder fiskalische Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben, oder sich anderweitig nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft auswirken, oder dass der Anteilinhaber eine US-Person ist oder geworden ist, kann die Gesellschaft in eigenem Ermessen die Anteile des Anteilinhabers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung zurücknehmen.

10.7. Platzierungs- und Finanzdienstleistungen

Anteilinhaber, die Anteile der Gesellschaft im eigenen Namen für Zielanleger zeichnen
Die Gesellschaft darf Banken und Finanzinstitute als Platzierungsstellen oder Vermittler einsetzen und ist in bestimmten Ländern aufgrund der lokalen Gesetze möglicherweise dazu verpflichtet. Vorbehaltlich der lokalen Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können diese Vermittler mit der Zustimmung der Gesellschaft und der jeweiligen Anteilinhaber vereinbaren, Anteile der Gesellschaft im eigenen Namen oder für Zielanleger zu zeichnen. In dieser Funktion kann der Vermittler in seinem Namen, aber auf Rechnung des Zielanlegers Anteile für den Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Register der Gesellschaft beantragen.

Die Gesellschaft bemüht sich, geeignete Vereinbarungen mit den Vermittlern zur Einhaltung ihrer Kapitel-4-Status als teilnehmendes FFI, registriertes FATCA-konformes FFI, kleines Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm bzw. eingeschränkter Vertriebsstelle zu treffen. Wenn Anleger durch einen Vermittler zeichnen, empfiehlt die Gesellschaft ihnen dringend, die Qualifikation ihres Vermittlers anhand der Liste im vorstehenden Satz zu prüfen. Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber darauf hin, dass sie die Aktivitäten der Vermittler und deren Aufrechterhaltung des Kapitel-4-Status regelmäßig überprüft und ihr Mandat unverzüglich zurückzieht, wenn dies nach ihrer Meinung im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber ist.

Der Anleger kann jedoch, sofern im nationalen Recht nichts anderes festgelegt ist, direkt und ohne Einschaltung eines Vermittlers in die Gesellschaft investieren. Wenn der Anleger über einen Vermittler anlegt, behält er dennoch einen direkten Anspruch auf die über den Vermittler gezeichneten Anteile.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Ländern angeworben wurden, in denen die Nutzung der Dienste eines Vermittlers aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen erforderlich oder vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft kann Vermittler jederzeit verpflichten, Erklärungen abzugeben, um geltende Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft werden von der Depotbank in Luxemburg und von anderen Finanzinstituten erbracht, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit in geeigneten Ländern beruft.

10.8. Bekämpfung von Market Timing, Frequent Trading und Late Trading

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Aufträgen („**Annahmeschluss**“) des betreffenden Tages eingegangen ist, und der zu einem Preis ausgeführt wird, der auf dem Nettoinventarwert desselben Tages basiert.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Late Trading verbunden sind, da diese gegen die Vorschriften des Verkaufsprospekts verstoßen, welche vorsehen, dass ein Auftrag, der nach dem Annahmeschluss eingeht, zu einem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächsten anwendbaren Nettoinventarwert basiert. Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen erfolgt daher auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts. Der Annahmeschluss für Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge ist in Kapitel 10 („ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) bestimmt.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitrage-Methode, nach der der Anleger systematisch Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet, zurücknehmen lässt oder umtauscht, um dadurch von Zeitunterschieden und/oder Ungenauigkeiten bzw. Schwächen der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen zu profitieren.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken wie Market Timing und Frequent Trading, d.h. Handelsaktivitäten, die nach ihrer Auffassung im Widerspruch zum langfristigen Anlagehorizont der Gesellschaft stehen, da diese die Wertentwicklung der Gesellschaft durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen, die mit Market Timing- oder Frequent-Trading-Praktiken verbunden sind, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anleger vor derartigen Praktiken zu schützen.

10.9. Verfahren zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den internationalen Regeln und den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg, einschließlich unter anderem dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils aktuellen Fassung, der CSSF-Vorschrift 12-02 und den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, wurden Pflichten für professionelle Akteure im Finanzsektor festgelegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen grundsätzlich die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Registerstelle kann Zeichner auffordern, alle Dokumente vorzulegen, die ihr zur Feststellung der Identität notwendig erscheinen.

Konkret müssen den Zeichnungsanträgen bei Privatpersonen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Anlegers und bei juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung des Anlegers und gegebenenfalls ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Kopie aller anderen Dokumente beigefügt werden, die zum Nachweis der Identität und der Adresse der Privatperson oder der juristischen Person erforderlich sind.

Generell dürfen die Gesellschaft und ihre Registrierungsstelle alle Dokumente des Zeichners verlangen, die sie für erforderlich halten, um für die Gesellschaft geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die FATCA-Regeln.

Das Identifikationsverfahren muss von dem OGA-Verwalter bei direkten Zeichnungen bei der Gesellschaft befolgt werden und bei Zeichnungen, die die Gesellschaft von einem Vermittler erhält, der in einem Land ansässig ist, in dem er nicht verpflichtet ist, die Anleger in einer Weise zu identifizieren, die den AML-Vorschriften entspricht.

Die Anleger sind danach verpflichtet, alle Änderungen ihrer Situation mitzuteilen, wenn die zuvor gemachten Angaben nicht mehr gültig oder ausreichend sind und liefern die erforderlichen zusätzlichen Informationen.

Legt ein Zeichner die erforderlichen Dokumente nicht oder mit Verspätung vor, wird der Zeichnungsantrag (bzw. der Umtausch- oder Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Werden Dokumente und Informationen im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der FATCA-Regeln durch die Gesellschaft nicht bereitgestellt, kann die Gesellschaft auch berechtigt sein, die Anteile zwangsweise zurückzunehmen. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Registerstelle haften, wenn Transaktionen nicht oder verspätet ausgeführt werden, weil der Zeichner keine oder nur unvollständige Dokumente vorgelegt hat.

11. NETTOINVENTARWERT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft dem OGA-Verwalter übertragen. Die Berechnung wird an jedem Bewertungstag vorgenommen.Eine Übersicht über die Tage, die keine Bewertungstage im Hinblick auf sämtliche Teilfonds sind, steht zu Beginn jedes Jahres im Voraus am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf folgender Website zur Verfügung: https://www.dnbam.com.

Falls in einem Teilfonds nur eine Klasse aufgelegt wurde, wird der Nettoinventarwert eines Anteils ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird.

Falls in einem Teilfonds zwei Klassen aufgelegt wurden, wird der Nettoinventarwert eines Anteils jeder Klasse ermittelt, indem das Nettovermögen des Teilfonds, das auf diese Klasse entfällt, durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile derselben Klasse, geteilt wird.

Ab dem Tag der Auflegung eines Teilfonds bis zum Tag der ersten Dividendenzahlung entspricht der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf jede Klasse entfällt, dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile jeder Klasse.

Daraus ergibt sich, dass durch jede Dividendenzahlung für die B-Anteile das gesamte Nettovermögen, das den B-Anteilen entspricht, um den Betrag der Dividendenzahlung reduziert wird (was eine Verminderung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die B-Anteile entfällt, mit sich bringt) und das gesamte Nettovermögen, das auf die A-Anteile und A-2-Anteile entfällt, gleich bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die A-Anteile und A-2-Anteile entfällt, mit sich bringt).

Das Vermögen des Teilfonds umfasst den Wertpapierbestand, mögliche Termineinlagen und andere liquide Mittel und Kupons, die bereits eingelöst wurden, Zinsen und Kupons, die bereits fällig sind und noch nicht eingelöst wurden und aufgelaufene Zinsen sowie, wenn es zwei Klassen gibt, das Dividendenausgleichskonto.

Für die Bewertung des Vermögens jedes Teilfonds werden folgende Grundsätze befolgt:

a) Der Wert von Barbeständen oder Kontoguthaben, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt wurden oder angefallen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, gilt als deren Gesamtwert soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme von Abzügen bestimmt, die jeweils für angemessen gehalten werden, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;

b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs derjenigen Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für die betreffenden Vermögenswerte ist.

c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs.

d) Sofern Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder sofern bei Vermögenswerten, die wie oben beschrieben an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der gemäß Buchstabe (b) oder (c) bestimmte Kurs nicht repräsentativ für den fairen

Marktwert der betreffenden Vermögenswerte ist, basiert der Wert dieser Vermögenswerte auf dem angemessen vorhersehbaren Verkaufspreis, der sorgfältig und gutgläubig ermittelt wird.

e) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Abrechnungskurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, was in etwa dem Marktwert entspricht.

g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert entsprechend der jeweiligen Zinskurve bewertet.

h) Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Falls dieser Preis den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte nicht widerspiegeln sollte, wird der Preis durch den Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Marktwertes bewertet.

i) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach den vom Verwaltungsrat oder einem zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellten Ausschuss festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden gemäß den Bestimmungen in der Satzung den einzelnen Teilfonds und Klassen zugeteilt.

1) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse, alle Vermögenswerte, in die diese Erlöse angelegt oder wiederangelegt werden und alle Einnahmen, Erträge, Gewinne oder Vermögenswerte, die diesen Anlagen zuzuordnen sind oder daraus abgeleitet wurden, sowie ein Anstieg oder ein Rückgang ihres Werts, werden dem Teilfonds oder der Klasse zugeteilt und in ihren Büchern ausgewiesen. Die den einzelnen Klassen desselben Teilfonds zugeteilten Vermögenswerte werden unter Beachtung der speziellen Merkmale und Ausgabebedingungen jeder Klasse dieses Teilfonds, die in diesem Prospekt und auf der Website https://www.dnbam.com beschrieben sind, zusammen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und -strategie des Teilfonds angelegt.

2) Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die den einem Teilfonds oder einer Klasse zugeteilten Vermögenswerten zuzuschreiben sind, oder im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung einer Klasse entstehen, werden dem Teilfonds oder der Klasse belastet und zusammen mit dem Wertanstieg oder -rückgang diesem Teilfonds oder der Klasse zugewiesen und in ihren Büchern ausgewiesen. Insbesondere werden die Kosten und alle Vorteile eines klassenspezifischen Merkmals ausschließlich der Klasse zugewiesen, auf die sich das spezifische Merkmal bezieht.

3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die sich nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuordnen lassen, können vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben und in einer für die Anteilinhaber allgemein fairen Weise, in der Regel *anteilig* zum jeweiligen Nettoinventarwert auf alle Teilfonds oder Klassen erfolgt.

Unbeschadet dessen kann der Verwaltungsrat jederzeit die Verteilung von zuvor einem Teilfonds oder einer Klasse zugeteilten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ändern.

Vermögenswerte, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Teilfonds, werden zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in diese Basiswährung umgerechnet.

Der Verwaltungsrat ist befugt, andere realistische Methoden zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwenden, falls eine Bewertung gemäß den vorstehenden Kriterien aufgrund der bestehenden Umstände unrealistisch, unmöglich oder unzureichend ist. Insbesondere im Fall von wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen kann die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten eine Konsolidierung aller Teilfonds. Diese konsolidierten Zahlen werden in Euro angegeben.

Zu diesem Zweck werden alle Zahlen, die auf andere Währungen als den Euro lauten, zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in Euro umgerechnet.

ANPASSUNG DES NETTOINVENTARWERTS („SWING PRICING“)

Gründe für den Swing-Pricing-Mechanismus, Auswirkungen auf und Vorteile für Anteilinhaber

Ein Teilfonds kann sich einer Verwässerung des Nettoinventarwerts pro Anteil gegenübersehen, wenn potenzielle/bestehende Anteilinhaber Anteile an einem Teilfonds zu einem Preis zeichnen/zurückgeben, der nicht die expliziten Transaktionskosten (wie Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abgaben, Zölle, Abwicklungsgebühren und damit verbundene Kosten) sowie implizite Transaktionskosten (wie Geld-Brief-Spanne und Marktauswirkungen) widerspiegelt, die sich aus den von der Gesellschaft zur Realisierung von Mittelzu- und -abflüssen durchgeführten Transaktionen ergeben. Diese Transaktionskosten können sich abträglich auf den Wert des Teilfonds (als Verwässerung bezeichnet) und damit die Anteilinhaber auswirken. Um die Auswirkungen dieser Transaktionskosten zu mindern, kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert pro Anteil um einen Prozentsatz nach oben oder unten anpassen, der die tatsächlichen Preise und Kosten der zugrunde liegenden Transaktionen berücksichtigt.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Anpassungsmechanismus im Hinblick auf die Kapitalaktivitäten auf Ebene des betreffenden Teilfonds angewendet wird und die spezifischen Umstände der einzelnen Transaktionen nicht berücksichtigt.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf die folgenden Teilfonds angewendet werden:

- DNB FUND – Active Fixed Income
- DNB FUND – Asian Mid Cap
- DNB FUND – Brighter Future
- DNB FUND – Disruptive Opportunities

- DNB FUND – European Energy Security
- DNB FUND – Financials
- DNB FUND – Future Waves
- DNB FUND – Global Low Carbon Corporate Bonds
- DNB FUND – Health Care
- DNB FUND – India
- DNB FUND – Listed Private Equity
- DNB FUND – Low Volatility Equities
- DNB FUND – Nordic Corporate Bonds
- DNB FUND – Nordic Equities
- DNB FUND – Nordic Flexible Bonds
- DNB FUND – Nordic High Yield
- DNB FUND – Nordic Small Cap
- DNB FUND – Norway Corporate Bonds
- DNB FUND – Norway Short-Term Bonds
- DNB FUND – Renewable Energy
- DNB FUND – Stable Alpha
- DNB FUND – Technology
- DNB FUND – TMT Long/Short Equities
- DNB FUND – Women's Health

Einzelheiten zum Swing-Pricing-Mechanismus

Anwendungsgrenzwert

Sollten die aggregierten Nettotransaktionen in Bezug auf Anteile eines Teilfonds (d. h. aggregierte Nettozeichnungen oder -rücknahmen) an einem Bewertungstag einen vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds vorab festgelegten und regelmäßig überprüften Schwellenwert (der „Swing-Grenzwert") übersteigen, kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben bzw. unten angepasst werden, um den Nettozu- oder den Nettoabflüssen Rechnung zu tragen.

Zugrunde liegende Swing-Faktoren

Die Höhe der Preisanpassung wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Handels- und sonstigen Kosten festgelegt und kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren. Insbesondere wird der

Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der den expliziten Transaktionskosten (wie Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abgaben, Zölle, Abwicklungsgebühren und damit verbundene Kosten) und den impliziten Transaktionskosten (wie Geld-Brief-Spanne und Marktauswirkungen) der Vermögenswerte,, in die der Teilfonds investiert, Rechnung trägt. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen für Käufe und Verkäufe aufweisen, kann sich die hieraus resultierende Anpassung für Nettozuflüsse anders gestalten als für Nettoabflüsse.

Maximaler Swing-Faktor

Anpassungen werden jedoch auf höchstens 2 % des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts begrenzt (der „Swing-Faktor“). Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie Zeiten deutlich erhöhter Volatilität oder im Fall von Marktverzerrungen kann dieser Höchstwert zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber um bis zu 5 % angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die aktuellen Marktbedingungen zu überprüfen.

Anteilsklassen

Der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds wird separat berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wirkt sich aber prozentual betrachtet in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert der einzelnen Klassen aus.

Keine Auswirkungen auf die Performancegebühr

Etwaige Performancegebühren werden auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts berechnet und fällig.

Dieser Swing-Pricing-Mechanismus ist eines der Liquiditätsmanagement-Instrumente, wie in Anhang II (a) der OGAW-Richtlinie definiert.

12. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER RÜCKNAHME, DER ZEICHNUNG UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von allen Anteilen einer oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- wenn ein oder mehrere Wertpapier- oder Devisenmärkte, die die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, außerhalb der gesetzlichen Feiertage geschlossen sind, oder wenn der Handel derselben ausgesetzt ist oder Einschränkungen unterliegt;

- wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geld- und währungspolitische oder soziale Umstände oder Fälle höherer Gewalt, die jenseits der Verantwortung oder des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, es unmöglich machen, Vermögenswerte eines Teilfonds auf angemessene und normale Weise und ohne erheblichen Schaden für die Anteilinhaber zu veräußern;

- falls die normalerweise für die Ermittlung des Werts einer Anlage eines Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel unterbrochen werden oder wenn der Wert einer Anlage des Teilfonds aus irgendeinem Grunde nicht mit ausreichender Geschwindigkeit oder Genauigkeit in Erfahrung gebracht werden kann;

- wenn Einschränkungen der Devisen- oder Kapitalbewegungen die Ausführung von Geschäften im Auftrag eines Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufsgeschäfte der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.

- Während des Prozesses der Bestimmung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Einlage, einem Anteils- oder Aktiensplit oder einer anderen Restrukturierungsmaßnahme;

- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie/Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder dem Umtausch der Aktien/Anteile innerhalb eines Masters, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feeder dieses Masters investiert;
- Wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet, darf er die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnen oder ansässig sind, jederzeit vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und der Gesellschaft notwendig ist;
- wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund außergewöhnlicher Umstände praktisch nicht möglich oder gegenüber den Anteilinhaber unbillig wäre, den Handel der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds fortzuführen. Außergewöhnliche Umstände bezeichnen unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, das finanzielle Umfeld (einschließlich Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten, schwerwiegende Liquiditätsengpässe), das operative Umfeld (einschließlich Naturkatastrophen, unvorhergesehene Marktereignisse bzw. Schließung und/oder Beschränkungen von Handelsplätzen) oder das regulatorische Umfeld, welche die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und/oder andere Dienstleister der Gesellschaft bei der Erfüllung gängiger Geschäftsfunktionen erheblich beeinträchtigen (einschließlich kritische Cybervorfälle, Aufdeckung schwerwiegender Betrugsfälle).

Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen hat, gilt die Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen für alle seine Anteilsklassen.

Im Falle einer solchen Aussetzung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Abschnitts 17.6 „Veröffentlichungen“ weiter unten eine Mitteilung an die Anteilinhaber veröffentlicht.
Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt:

- nach eigenem Ermessen einen Antrag auf Erwerb von Anteilen abzulehnen,

- jederzeit Anteile zurückzunehmen, die möglicherweise unter Nichtbeachtung eines Ausschlusskriteriums in diesem Prospekt erworben wurden.

Um Liquiditätsrisiken in Bezug auf Vermögenswerte zu mindern, die von einem Teilfonds gehalten werden, dessen wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich infolge von außergewöhnlichen Umständen erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft Side-Pocket-Regelungen einführen, entweder durch buchhalterische Abgrenzung oder durch physische Trennung.

Sofern dies im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilinhaber ist, können Vermögenswerte, die von solchen Side-Pocket-Regelungen betroffen sind:

- innerhalb des bestehenden Teilfonds verbleiben; in diesem Fall werden die Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind, einer speziellen Anteilsklasse (d. h. der Side-Pocket-Anteilsklasse) zugeordnet; oder

- physisch getrennt werden, wobei in diesem Fall die betroffenen Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds verbleiben, während die nicht betroffenen Vermögenswerte auf einen neuen Teilfonds übertragen werden.

Zum Schutz der Anteilinhaber und zur Minderung der Ansteckungsgefahr für den Rest des Teilfonds werden die Side Pockets für Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen geschlossen. Jedoch unabhängig davon, ob das Side Pocket durch buchhalterische Abgrenzung oder physische Trennung eingerichtet wurde, kann der Anlageverwalter im Interesse der Anteilinhaber die Side-Pocket-Vermögenswerte veräußern oder liquidieren und die Erlöse unter den Anteilinhabern entsprechend ihrem Anteil an der betreffenden Side-Pocket-Anteilsklasse verteilen.

13. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Geschäftsergebnisse des Teilfonds beinhalten alle Kosten und sonstigen Erträge wie etwa Dividenden und zinsbringende Erlöse aus dem Vermögen des Teilfonds, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere Erlöse, die nicht als Erträge definiert werden.

Ausschüttungen können in Barmitteln oder in Sachwerten erfolgen. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Inhabers von B-Anteilen eines bestimmten Teilfonds beschließen, diesem Anteilinhaber Dividenden ganz oder teilweise durch physische Übertragung von Vermögenswerten dieses Teilfonds auszuschütten. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die physische Übertragung von Vermögenswerten im Falle derartiger Ausschüttungen (i) nicht von Nachteil für die verbleibenden Anteilinhaber dieses Teilfonds ist und (ii) nicht zu einem Verstoß gegen geltende Anlagebeschränkungen führt, indem er die Ausschüttung so weit wie möglich auf das gesamte Portfolio des betreffenden Teilfonds verteilt. Eine solche physische Ausschüttung ist Gegenstand eines speziellen Prüfberichts des Abschlussprüfers, in dem die Anzahl, die Stückelung und der Wert der Vermögenswerte, die einem solchen Anleger auf Beschluss des Verwaltungsrats übertragen wurden, bestätigt werden. In diesem Prüfbericht wird des Weiteren die Bewertungsmethode dieser Vermögenswerte bestätigt, die mit dem Verfahren zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil identisch sein muss. Die Kosten für solche physischen Dividendenausschüttungen, insbesondere die Kosten des speziellen Prüfberichts, werden von dem Anteilinhaber getragen, der eine Dividendenausschüttung in Sachwerten beantragt hat.

Das Ertragsausgleichskonto wird für Zeichnungen und Rücknahmen in allen Teilfonds geführt, bei denen es ausschüttende Anteile gibt.

Bei A-Anteilen und A-2-Anteilen besteht kein Anspruch auf Dividendenzahlungen.

Es werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR sinken würde. In diesem Fall werden potenzielle Dividenden kapitalisiert.

Dividenden können in jedem Fall aus einem Beschluss der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung resultieren, wenn sie durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber beschlossen werden und innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und wenn gleichzeitig ein entsprechender Mehrheitsbeschluss im betreffenden Teilfonds getroffen wird.

Dividenden, die fünf Jahre nachdem sie erklärt wurden nicht eingefordert wurden, verfallen und fallen an den jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft zurück.

14. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

14.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich aller Befugnisse, die gesetzlich oder gemäß Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der aufgelegten Teilfonds zuständig, für die Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaft sowie für die Bestimmung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft unter seiner Aufsicht und Verantwortung delegieren.

14.2. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat FundPartner Solutions (Europe) S.A. gemäß einem seit dem 1. Oktober 2023 wirksamen Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen (der „**Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen**“) zu ihrer designierten Verwaltungsgesellschaft gemäß OGA-Gesetz bestellt.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung folgende Dienstleistungen: (i) Vermögensverwaltungsdienstleistungen, (ii) Dienstleistungen als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle und (iii) Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in Artikel 101 ff. des OGA-Gesetzes näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich und redlich im besten Interesse der Anteilinhaber und im Einklang mit dem OGA-Gesetz, diesem Verkaufsprospekt und der Satzung handeln.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden das Tagesgeschäft und die Verwaltung der Gesellschaft übertragen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz und dem Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen ist die Gesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft, und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenen Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft fordert von jeder Stelle, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten zu übertragen beabsichtigt, die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über Verwaltungsdienstleistungen und das OGA-Gesetz einzuhalten.

In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschließlich Risikomanagementkontrollen und eines regelmäßigen Berichtswesens ein, um die wirksame Überwachung der Dritten zu gewährleisten, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und den mit den entsprechenden dritten Dienstleistern abgeschlossenen Vereinbarungen sowie dem OGA-Gesetz entsprechen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Pflicht oder Funktion an Dritte delegiert, stellt sie sicher, dass keine Bestimmung in dem zugehörigen Vertrag verhindert, dass sie jederzeit weitere Anweisungen an die mit der Pflicht oder Funktion beauftragte Partei erteilt, der die Pflicht oder Funktion übertragen wurde, oder dass sie das Mandat mit sofortiger Wirkung zurückzieht, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, denen Funktionen und Pflichten übertragen werden können, vorsichtig und sorgfältig, und sie gewährleistet, dass die entsprechenden Dritten über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse sowie die notwendigen Genehmigungen verfügen, die zur Wahrnehmung der diesen Dritten übertragenen Funktionen erforderlich ist.
Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragen:

(a) Anlageverwaltung der Teilfonds; sowie

(b) Vermarktung und Vertrieb,

wie in diesem Verkaufsprospekt näher ausgeführt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „**Vergütungspolitik**“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Vergütungselemente und für bestimmte Mitarbeiterkategorien gilt, etwa die Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, und alle Angestellten, deren Gesamtvergütung dem Vergütungsrahmen von Geschäftsführung und Risikoträgern entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds hat.

Die Vergütungspolitik muss mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber vereinbar sein und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sie ist mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar, fördert dies und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die den Risikoprofilen und den Regeln der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlagefonds (einschließlich der Gesellschaft und ihrer Teilfonds), ihren Gründungsdokumenten (wie Prospekt und Satzung) widersprechen.

Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:

a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend den mit ihren Funktionen verbundenen erreichten Zielen vergütet wird, und zwar unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;

b) die Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der mit Blick auf die für Anleger der Gesellschaft empfohlene Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der langfristigen Performance der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Bezahlung leistungsabhängiger Vergütungselemente über denselben Zeitraum verteilt wird;

c) die festen und variablen Vergütungselemente ausgewogen sind und das feste Element einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine vollständig flexible Politik bei den variablen Vergütungselementen zu verfolgen, unter anderem mit der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu bezahlen.

d) die Leistungsmessung, die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der Pools von variablen Vergütungskomponenten herangezogen wird, einen umfassenden Anpassungsmechanismus beinhaltet, um alle relevanten Arten aktueller und künftiger Risiken einbeziehen zu können;

e) sofern der Anteil der Verwaltungsgesellschaft am von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolio zu einem Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Aktien, gleichwertigen Eigentümerinteressen, oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen; und

f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils über einen Zeitraum gestundet wird, der im Hinblick auf die den Anteilinhabern empfohlene Haltedauer angemessen und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Ausführliche Informationen über die Vergütungspolitik, unter anderem über die für die Festlegung der festen und variablen Vergütung der Mitarbeiter zuständigen Personen, eine Beschreibung der Hauptvergütungselemente und ein Überblick über die Methoden zur Festlegung der Vergütung sind auf der Website www.group.pictet/fps erhältlich. Für die Anteilinhaber ist auf Verlangen eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik in Papierform erhältlich.

Der Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten schriftlich gekündigt werden.

14.3. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag, der seit dem 1. Oktober 2023 wirksam ist, wurde DNB ASSET MANAGEMENT AS (der „**Anlageverwalter**“) zum Anlageverwalter für das Vermögen der Teilfonds bestellt.

Der Anlageverwalter ist eine nach norwegischem Recht gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Dronning Eufemias gate 30, N-0191 Oslo. Am 30. April 2019 belief sich ihr Aktienkapital auf NOK 109.680.400,-.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags liegt die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Teilfonds im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die hierin dargelegt sind, vorbehaltlich der Aufsicht und letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats im

Ermessen des Anlageverwalters. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus ihrer eigenen Vergütung eine Gebühr, die jeweils im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter mit einer Kündigungsfrist von dreißig Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

14.4. Tochtergesellschaften der Gesellschaft

Die Gesellschaft darf zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen, die ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft Verwaltungstätigkeiten durchführen.

Anlagen der Gesellschaft können entweder direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften getätigt werden, wenn es die Verwaltungsgesellschaft jeweils beschließt.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt, wenn eine Tochtergesellschaft hinzugefügt wird.

14.5. Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschließen, das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögen zu verwalten, das anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehört, oder das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Teilfonds zu verwalten.

In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Organismen“ auf einen Teilfonds und alle Organismen, mit und zwischen denen eine jeweilige Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Organismen, das gemäß dieser Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird. Der Begriff „Verwalter“ bezieht sich auf den Verwalter der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte.

Gemäß der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der Verwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Organismen Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Anlagen sowie über eine Neuanpassung des Portfolios zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds auswirken. Jeder gemeinsam verwaltete Organismus hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Dieser anteilsmäßige Besitz gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden.

Bei Entscheidungen zum Anlagenkauf und/oder -verkauf werden diese Verhältnisse nicht berührt; weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Organismen in demselben Verhältnis zugeteilt, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von jedem gemeinsam verwalteten Organismus gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Zeichnung neuer Anteile eines der gemeinsam verwalteten Organismen wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Organismen nach den geänderten Verhältnissen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergeben, dem die Zeichnung zugute gekommen ist, und alle Anlagekategorien werden durch Übertragung von

Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Organismus auf den anderen geändert und so an das geänderte Verhältnis angepasst. Analog können bei Rücknahmen zulasten eines der gemeinsam verwalteten Unternehmen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Unternehmen gemäß den geänderten Verhältnissen gehalten werden, die aus der Minderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Unternehmens resultieren, zu dessen Lasten die Rücknahmen durchgeführt wurden. In diesem Fall werden alle Anlagekategorien an die veränderten Verhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass mangels spezifischer Maßnahmen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer bestellten Vertreter die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Organismen zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Soweit sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen, die bei einem Organismus eingehen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds.

Umgekehrt führen Rücknahmen von Fondsanteilen eines Organismus, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem speziellen Konto gehalten werden, das für jedes gemeinsam verwaltete Unternehmen abseits der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuzuweisen, sowie die Tatsache, dass sich die Verwaltungsgesellschaft oder ihre bestellten Vertreter jederzeit dafür entscheiden können, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, ermöglichen es dem Teilfonds, die Neuanpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber beeinträchtigen.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die einen anderen gemeinsam verwalteten Organismus betreffen (d. h. nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), voraussichtlich zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führt, werden die betreffenden Vermögenswerte vor der Durchführung der Änderung von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgenommen, damit sich die sich daraus ergebenden Anpassungen nicht hierauf auswirken.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die nach Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen identisch sind, die für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gelten, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank jederzeit in der Lage ist, in Bezug auf die Gesellschaft vollständig ihre Funktionen und Aufgaben nach dem OGA-Gesetz zu erfüllen.

Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Organismen getrennt halten und daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren.

Da gemeinsam verwaltete Organismen eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds identisch ist, kann es sein, dass infolgedessen die umgesetzte gemeinsame Politik einschränkender als die des Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen beschließen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft wenden, um zu erfahren, welcher Prozentsatz des Vermögens gemeinsam verwaltet wird, und welche die Organismen sind, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung betrieben wird. Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ausweisen.

14.6. Depotbank

Bank Pictet & Cie (Europe) S.A., Luxemburgische Niederlassung, wurde auf unbestimmte Zeit zur Depotbank der Gesellschaft (die „**Depotbank**“) ernannt.

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburgische Niederlassung ist eine Niederlassung des deutschen Kreditinstituts Bank Pictet & Cie (Europe) AG mit Sitz in 15A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, das im RCS unter der Nummer B277879 eingetragen ist. Sie ist befugt, gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes Verwahrungsfunktionen auszuführen.

Für Rechnung und im Interesse der Anteilinhaber übernimmt Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburgische Niederlassung, (i) die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere, die das Vermögen der Gesellschaft bilden, (ii) die Barmittelüberwachung, (iii) die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und (iv) die Erbringung anderer, von Zeit zu Zeit vereinbarter und im Depotbankvertrag angegebener Dienstleistungen.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Die zu verwahrenden Finanzinstrumente können entweder direkt von der Depotbank oder, wenn die geltenden Gesetze und Verordnungen dies zulassen, von jeder dritten Depotbank/Unterdepotbank verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien wie die Depotbank selbst bieten, d. h. bei Luxemburger Instituten, ein Kreditinstitut im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils aktuellen Fassung zu sein, oder bei ausländischen Instituten, ein Finanzinstitut zu sein, das Regeln der ordentlichen Aufsicht unterliegt, die mit jenen der EU-Gesetzgebung als gleichwertig erachtet werden. Die Depotbank stellt auch sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder vereinnahmt und sämtliche Barmittel des Fonds im Bareinlagenkonto im Namen der (i) Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft oder (iii) der Depotbank im Namen der Gesellschaft verbucht wurden.

Insbesondere muss die Depotbank:

- alle Tätigkeiten ausführen, die sich auf die laufende Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel der Gesellschaft beziehen, und insbesondere die erworbenen Wertpapiere gegen Lieferung derselben zu bezahlen, die verkauften Wertpapiere gegen Zahlungseingang ihrer

Preise auszuhändigen, Dividenden und Kupons einzuziehen und Zeichnungs- und Allokationsrechte auszuüben;

- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft durchführen, sofern diese nicht luxemburgischem Recht und/oder der Satzung widersprechen;
- dafür sorgen, dass die Erlöse aus Geschäften bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen gutgeschrieben werden;
- dafür sorgen, dass Anteile von der Gesellschaft oder in deren Namen im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung verkauft, ausgegeben, zurückgenommen oder gelöscht werden;
- dafür sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Prospekt und der Satzung verwendet werden;

Die Depotbank stellt der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine Aufstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verfügung.

Übertragung von Funktionen:

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages kann die Depotbank, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zur effizienteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einen Teil oder sämtliche Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, insbesondere das Verwahren von Vermögenswerten oder, wenn Vermögenswerte einer solchen Natur sind, dass sie nicht verwahrt werden können, das Verifizieren der Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte sowie das Protokollieren dieser Vermögenswerte, an einen oder mehrere Unterbeauftragte delegieren, die bisweilen von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung von Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Depotbank wird außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Die Gebühren für von der Depotbank ernannte Unterbeauftragte werden von der Gesellschaft getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie in Verwahrung hat, einem Dritten überträgt, unberührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Depotbank ohne schuldhaftes Zögern ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft zurückzugeben, es sei denn, der Verlust ergibt sich aus einem externen Ereignis, das sich der Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Eine aktuelle Liste der ernannten Unterbeauftragten ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Depotbank und auf der Website der Depotbank erhältlich:

https://www.group.pictet/asset-services/custody/safekeeping-delegates-sub-custodians

Interessenkonflikte:

Die Depotbank wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung durch die Depotbank und/oder ihre Beauftragten von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien auftreten. Wie oben erwähnt, werden die verbundenen Unternehmen der Depotbank ebenfalls als dritte Beauftragte der Depotbank bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten identifiziert wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko aus rechtskräftigen Rückgriffsforderungen (Verzögern oder Vermeiden der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Verwahrstelle), eine voreingenommene Auswahl (die Wahl der Verwahrstelle basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz der Verwahrstelle) oder die Ausfallrisiken einer einzelnen Partei (konzerninterne Anlagen).

Die Depotbank (oder einer ihrer Beauftragten) kann im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben, für die die Depotbank (oder einer ihrer Beauftragten) tätig ist.

Die Depotbank hat sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Leistungen einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Depotbank selbst oder ihren Beauftragten für die Gesellschaft erbracht werden. Durch dieses Screening konnten potenzielle Interessenkonflikte identifiziert werden, die jedoch angemessen gehandhabt werden. Die Einzelheiten zu den oben aufgeführten potenziellen Interessenkonflikten stehen am eingetragenen Sitz der Depotbank und auf folgender Website kostenlos zur Verfügung:

https://www.pictet.com/content/dam/www/documents/legal-and-notes/bank-pictet-cie-europe-ag/BPAG-Lux-conflicts-of-interest-register-EN.pdf.coredownload.pdf

Die Depotbank nimmt regelmäßig eine Neubewertung dieser Dienstleistungen und Delegierungen an und von Beauftragten vor, durch die Interessenkonflikte entstehen können, und aktualisiert diese Liste entsprechend.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Depotbank ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von zuvor definierten objektiven Kriterien ausgeführt werden und die alleinigen Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber wahren. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Depotbank von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und dadurch, dass die Depotbank ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Die Depotbank oder die Gesellschaft kann den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, es sei denn, dass die Entscheidung der Gesellschaft, die Bestellung der Depotbank zu widerrufen, unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine andere Verwahrstelle die Pflichten und Zuständigkeiten der Depotbank wie in der Satzung festgelegt übernimmt, und vorausgesetzt des Weiteren, dass, wenn die Gesellschaft die

Bestellung der Depotbank widerruft, die Depotbank ihre Aufgaben weiter wahrnehmen wird, bis die Depotbank von sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft entlastet wurde, die die Depotbank hielt oder deren Halten sie im Namen der Gesellschaft veranlasste. Im Falle einer Kündigung des Depotbankvertrags durch die Depotbank selbst ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu bestimmen, die das Amt und die Pflichten der Depotbank übernimmt. Dabei gilt jedoch, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer Nachfolgeverwahrstelle durch den Fonds die Depotbank lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind.

Aktuelle Informationen bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Depotbank sowie deren Übertragung von Verwahrfunktionen und Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, stehen den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Depotbank wird gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken vergütet. Diese Vergütung wird als Prozentsatz vom Nettovermögen der Gesellschaft bemessen und vierteljährlich gezahlt.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Depotbank steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services.html zur Verfügung.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilinhabern für den Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, welche von der Depotbank oder ihren Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Depotbank oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Depotbank für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft kommt entsprechend den Bestimmungen des Depotbankvertrags zum Tragen.
Für die Erbringung von Abrechnungs-, Clearing- und Korrespondenzbankleistungen in den osteuropäischen Ländern, lateinamerikanischen Ländern und anderen Schwellenländern setzt die Depotbank lokale Korrespondenzstellen ein.

Die Makler-, Korrespondenzbank-, Abrechnungs- und Clearingleistungen in diesen Ländern sind nicht so hoch entwickelt wie die in westlichen Ländern oder in den USA bestehenden, und die Kreditinstitute, die Korrespondenzbankfunktionen wahrnehmen, unterliegen nicht in demselben Maße einer Aufsicht oder einer Aufsicht durch Personal, das dieselben Qualifikationen erfüllen muss, wie ihre Pendants in den Vereinigten Staaten und in westeuropäischen Ländern. Obwohl die Gesellschaft Anlagen in diesen Ländern auf Wertpapiere beschränken will, für die ihrer Ansicht nach ausreichende Korrespondenzbank-, Abrechnungs-, Clearing-, Steuer- und Unternehmensleistungen zur Verfügung stehen und bei denen seiner Ansicht nach der Emittent, der Kontrahent, der Makler, das Clearingsystem oder die Depotstelle angesehen und fachkundig sind, kann nicht zugesichert werden, dass diese Leistungen sich als für den Schutz der Interessen der Gesellschaft zulänglich erweisen und dass diese Intermediäre nicht in Verzug geraten. Weder die Gesellschaft noch die Depotbank geben eine Erklärung oder Gewährleistung hinsichtlich der Tätigkeit oder Praxis örtlicher Korrespondenzbanken oder Vertreter ab, und die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass ein Rückgriff gegen solche örtlichen Korrespondenzbanken und Vertreter möglicherweise nur beschränkt möglich ist.

Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotstellen ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Außerdem werden für die Anleger auf der oben angegebenen Website der Depotbank und auf Anfrage aktuelle Informationen zur Identität der Depotbank, eine Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen und potenzielle Interessenkonflikte aufgrund einer solchen Übertragung zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber.

Potenzielle Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit dadurch entstehen, dass die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien andere Dienstleistungen erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen beispielsweise als Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass der Depotbank (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der Gesellschaft und/oder denjenigen anderer Fonds, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, entstehen.

Tritt ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auf, berücksichtigt die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und so, dass im Rahmen des Möglichen alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der Konflikt oder der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf verschiedene andere Arten ermittelt, gesteuert und überwacht, unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrfunktionen der Depotbank von ihren anderen potenziell konfliktträchtigen Aufgaben und durch die Einhaltung der eigenen Grundsätze für Interessenkonflikte der Depotbank.

Einzelheiten zu den Grundsätzen der Depotbank in Bezug auf Interessenkonflikte sind auf der Website www.pictet.com zu finden. Die Anteilinhaber können auf Anfrage eine Zusammenfassung der Grundsätze der Depotbank in Bezug auf Interessenkonflikte in Papierform erhalten.

Die Depotbank haftet unter keinen Umständen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person für indirekte Schäden oder Folgeschäden, und die Depotbank haftet in keinem Fall für die folgenden direkten Verluste: Gewinnverluste, Vertragsverluste, Verlust des Firmenwerts, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht, selbst wenn die Depotbank über die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens informiert wurde und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Verlust oder Schaden wegen Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder auf andere Weise geltend gemacht wird.

Die Depotbank hat in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft weder Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht. Die Depotbank ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in diesem Prospekt oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

Die Depotbank trifft keine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft. Entscheidungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl von Anlageexperten und die Aushandlung von Provisionssätzen werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Bevollmächtigten getroffen. Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann jedoch die Depotbank nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Depotbank ernannt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Depotbank übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis die Übertragung der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds an die neue Depotbank abgeschlossen ist.

14.7. OGAW-Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt der Gesellschaft daneben Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Domizilstelle (die Verwaltungsgesellschaft ist in dieser Eigenschaft der OGA-Verwalter). In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der betreffenden Vereinbarung wird der OGA-Verwalter als:

- Register- und Transferstelle für die Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft verantwortlich sein und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen im Einklang mit diesem Prospekt und der Satzung durchführen;
- Verwaltungsstelle (i) für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse gemäß dem OGA-Gesetz, der Satzung und dem Prospekt, (ii) sofern erforderlich für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für das Unternehmen und (iii) für die Erbringung von Kundenkommunikationsdienstleistungen (einschließlich Erstellung von Entwürfen der Finanzberichte) verantwortlich sein;
- Domizilstelle hauptsächlich für den Erhalt und die sichere Aufbewahrung von sämtlichen Mitteilungen, Schriftwechseln, telefonischen Beratungen oder sonstigen Erklärungen und Nachrichten verantwortlich sein, die für die Gesellschaft eingehen, sowie für die Bereitstellung von Ausrüstung, die von Zeit zu Zeit für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft notwendig sein kann;
- Zahlstelle für die Zahlung von Dividenden oder Ausschüttungen und Rücknahmeerlösen an Anteilinhaber verantwortlich sein.

Der OGA-Verwalter hat Anspruch auf eine Gebühr, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft ermittelt wird, vierteljährlich zahlbar ist und aus der Gesamtgebühr bezahlt wird.

15. GEBÜHREN & AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt die folgenden Kosten:

(i) Die Gebühr, die an den Anlageverwalter.

Als Vergütung für seine Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter eine Gebühr, die an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds berechnet und verbucht und monatlich ausgezahlt wird (die „Gesamtgebühr"). Abschnitt 5.6 „Arten verfügbarer Klassen" können Sie Angaben über die jeweiligen Sätze der Gesamtgebühr für jede Klasse entnehmen.

Die Gesamtgebühr deckt Kosten der Verwaltungsgesellschaft, des OGA-Verwalters, der Depotbank und der ernannten Vertriebsstellen ab.

Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen Vereinbarungen mit bestimmten Anlegern, deren Beauftragten oder Vermittlern (einschließlich Vertriebsstellen, Plattformen oder institutionellen Kunden) schließen, um ihnen einen Teil der Gesamtgebühr für eine Anteilsklasse zu erlassen.
Derartige Rabatte können auf Einzelfallbasis unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften gewährt werden und dürfen nicht zu höheren Kosten für andere Anleger führen. Diese Vereinbarungen sind in der Regel institutionellen Anlegern vorbehalten, die bestimmte Eignungskriterien erfüllen, unter anderem in Bezug auf Anlagevolumen, Vertriebsreichweite oder Seed-Investment.

(ii) Die eventuell an den Anlageverwalter gezahlte Performancegebühr.

Performancegebühr für die Aktienteilfonds

Sofern in einem Anhang eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird die Berechnung der Performancegebühr für jede Klasse vorgenommen, und das Ergebnis fällt an jedem Bewertungstag an, d. h. es wird im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Grundlage der kumulierten Nettoüberschussrendite dieser bestimmten Klasse berücksichtigt (d.h. nach Abzug aller Gebühren, Verbindlichkeiten und Kosten und bereinigt, um alle Zeichnungen und Rücknahmen zu berücksichtigen), über der Benchmark Hurdle Rate. Nur wenn es zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Haltezeitraums des Anteilinhabers kommt (falls kürzer) ist eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Berechnung der Performancegebühr unterliegt einer Benchmark Hurdle Rate, d.h. die höchste kumulierte Nettoüberschussrendite, die eine Klasse seit ihrer Auflegung/Neuauflegung erzielt hat. Diese Benchmark Hurdle Rate muss überschritten werden, bevor eine Performancegebühr aufläuft. **Daher könnte eine Performancegebühr gezahlt werden, selbst wenn der Nettoinventarwert je Anteil gesunken ist, da die Performancegebühr auf der Basis der relativen Rendite und nicht der absoluten Rendite berechnet wird**. Die Berechnung der Performancegebühr soll sicherstellen, dass eine Performancegebühr erst berechnet wird, wenn die Nettoüberschussrendite der Klasse die Referenzwertrendite überschreitet.

Kommt es am Ende des Geschäftsjahres zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite und ist eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen, entspricht die neue Benchmark Hurdle Rate der kumulierten Nettoüberschussrendite am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Hat sich die Klasse jedoch im gesamten Geschäftsjahr unterdurchschnittlich

entwickelt, wird keine Performancegebühr berechnet und die Benchmark Hurdle Rate bleibt gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr unverändert.

Liegt das Ergebnis der entsprechenden Klasse unter der Benchmark Hurdle Rate, wird die unterdurchschnittliche Entwicklung erfasst und muss durch eine spätere überdurchschnittliche Entwicklung ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr anfallen kann. Fällt im Geschäftsjahr bereits eine Performancegebühr an, wird der aufgelaufene Betrag verringert, um eine spätere unterdurchschnittliche Entwicklung widerzuspiegeln. Eine unterdurchschnittliche Entwicklung oder ein Verlust, der während des Referenzzeitraums der Wertentwicklung entstanden ist, muss ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Anleger sollten jedoch beachten, dass, sofern es während des gesamten Geschäftsjahrs zu einer überdurchschnittlichen Entwicklung kommt, die dazu führt, dass eine Performancegebühr berechnet wird, und sich in den folgenden Geschäftsjahren eine unterdurchschnittliche Entwicklung anschließt, es keine Erstattung von Performancegebühren des Vorjahres gibt.

Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird als eine Aufwendung vom Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse abgezogen. Am Ende des Geschäftsjahres bildet sich eine aufgelaufene Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist. Die am Ende des Geschäftsjahres aufgelaufene Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, darf 5% (fünf Prozent) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts für das Geschäftsjahr der entsprechenden Klasse nicht überschreiten.

Gibt ein Anteilinhaber während des Geschäftsjahres seine Anteile zurück oder tauscht diese um, bildet sich die Performancegebühr bezüglich dieser Anteile an diesem Bewertungstag und ist sofort an den Anlageverwalter zu zahlen. Dies soll sicherstellen, dass jeder Anteilinhaber die korrekte Performancegebühr für seinen jeweiligen Haltezeitraum bezahlt.

Performancegebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds

Eine Berechnung der Performancegebühr wird für jede Klasse vorgenommen, und das Ergebnis fällt an jedem Bewertungstag an, d.h. es wird im Nettoinventarwert des Teilfonds auf der Grundlage der kumulierten Nettoüberschussrendite dieser bestimmten Klasse berücksichtigt (d.h. nach Abzug aller Gebühren, Verbindlichkeiten und Kosten und bereinigt, um alle Zeichnungen und Rücknahmen zu berücksichtigen), und über der Benchmark Hurdle Rate. Nur wenn es zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Haltezeitraums des Anteilinhabers kommt (falls kürzer) ist eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Berechnung der Performancegebühr unterliegt einem lebenslangen High Water Mark, d.h. die höchste kumulierte Nettoüberschussrendite, die eine Klasse seit ihrer Auflegung erzielt hat, der überschritten werden muss, bevor eine Performancegebühr anfällt. Dies soll sicherstellen, dass eine Performancegebühr erst berechnet wird, wenn die vorangegangenen Verluste ausgeglichen wurden. Der High Water Mark für jede Klasse wird erstmals entsprechend dem Wert der Klasse bei Auflegung festgelegt.

Neben dem High Water Mark unterliegt die Berechnung der Performancegebühr auch einer Benchmark Hurdle Rate auf der Grundlage der Referenzwertrendite. Diese Benchmark Hurdle Rate wird auf den High Water Mark angewendet, um einen angepassten High Water Mark zu berechnen, der erst überschritten werden muss, damit eine Performancegebühr anfällt. Dies soll sicherstellen, dass eine Performancegebühr erst berechnet wird, wenn die Nettoüberschussrendite der Klasse die Referenzwertrendite überschreitet.

Kommt es am Ende des Geschäftsjahres zu einer positiven kumulierten Nettoüberschussrendite und ist eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen, wird der High Water Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres zurückgestellt. Hat sich die Klasse jedoch im gesamten Geschäftsjahr unterdurchschnittlich entwickelt, wird keine Performancegebühr berechnet und der High Water Mark bleibt gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr unverändert.

Liegt das Ergebnis der entsprechenden Klasse unter dem High Water Mark, wird die unterdurchschnittlichen Entwicklung erfasst und muss durch eine spätere überdurchschnittliche Entwicklung ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr anfallen kann. Fällt im Geschäftsjahr bereits eine Performancegebühr an, wird der aufgelaufene Betrag verringert, um eine spätere unterdurchschnittliche Entwicklung widerzuspiegeln. Eine unterdurchschnittliche Entwicklung oder ein Verlust, der während des Referenzzeitraums der Wertentwicklung entstanden ist, muss ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass, sofern es während des gesamten Geschäftsjahrs zu einer überdurchschnittlichen Entwicklung kommt, die dazu führt, dass eine Performancegebühr berechnet wird, und sich in den folgenden Geschäftsjahren eine unterdurchschnittliche Entwicklung anschließt, es keine Erstattung von Performancegebühren des Vorjahres gibt.

Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird als eine Aufwendung vom Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse abgezogen. Am Ende des Geschäftsjahres bildet sich eine aufgelaufene Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu zahlen ist. Die am Ende des Geschäftsjahres aufgelaufene Performancegebühr, die an den Anlageverwalter zu entrichten ist, darf 5% (fünf Prozent) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts für das Geschäftsjahr der entsprechenden Klasse nicht überschreiten.

Gibt ein Anteilinhaber während des Geschäftsjahres seine Anteile zurück oder tauscht diese um, bildet sich die Performancegebühr bezüglich dieser Anteile an diesem Bewertungstag und ist sofort an den Anlageverwalter zu zahlen. Dies soll sicherstellen, dass jeder Anteilinhaber die korrekte Performancegebühr für seinen jeweiligen Haltezeitraum bezahlt.

Performancegebühr für Aktienteilfonds - Beispiel

- Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr für Aktienteilfonds lautet wie folgt:F = 0
- Wenn B > E <= 0, dann Berechnung der EG
- F = (B - E) x G x A x C
- Wenn B > E wird eine neue Benchmark Hurdle Rate berechnet
- Wenn F > 0, stellt D die neue Benchmark Hurdle Rate dar
- Wenn F = 0, dann E
- Anzahl der umlaufenden Anteile = A
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Performancegebühr = B
- Satz der Performancegebühr (10 %) = C
- Kumulierte Nettoüberschussrendite nach Performancegebühr = D
- Benchmark Hurdle Rate = Höchste historische kumulierte Nettoüberschussrendite = E
- Performancegebühr pro Anteil = F
- Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr = G

Beispiel für eine Performancegebühr (bei einem Performancegebührensatz von 10 %) für Aktien-Teilfonds:

Jahr	Nettoinventar-wert vor Performancegebühr	Jährliche Fonds-performance vor Performancegebühr	Benchmark -Wert	Jährliche Benchmark-Performance	Jährliche Nettoüber-schussrendite	Benchmark Hurdle Rate	Kumulierte Nettoüber-schussrendite vor Realisierung	Performancegebühr pro Anteil	Zahlung einer Performancegebühr für das Jahr?
Jahr 0	100.00		100,00			100,00			NEIN
Jahr 1	110,00	10,00%	100,00	0,00%	10,00%	100,00	10,00%	1	JA
Jahr 2	113,40	4,04%	110,00	10,00%	-5,96%	119,9	-5,42%	-	NEIN
Jahr 3	96,39	-15,00%	82,50	-25,00%	10,00%	89,93	7,18%	0,65	JA
Jahr 4	105,32	10,00%	91,58	11,00%	-1,00%	106,28	-0,90%	-	NEIN
Jahr 5	105,32	0,00%	90,66	-1,00%	1,00%	105,212	0,10%	0,01	NEIN
Jahr 6	99,18	-5,82%	87,03	-4,00%	-1,82%	101,09	-1,89%	-	NEIN
Jahr 7	99,18	0,00%	86,16	-1,00%	1,00%	100,08	-0,90%	-	NEIN

Schritt-für-Schritt-Erläuterungen zum Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

- Jährliche Fondsperformance vor Performancegebühr = Fund perf
- Nettoinventarwert am Jahresende vor Performancegebühr = NAV before PF
- Jährliche Benchmark-Performance = BM perf
- Benchmark-Wert zum Jahresende = BM value
- Jährliche Nettoüberschussrendite = Net return
- Benchmark Hurdle Rate = BM hurdle
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Realisierung = Cum net return before cryst
- Performancegebühr pro Anteil = PF per share
- Nettoinventarwert nach Performancegebühr = NAV after PF

Berechnung Jahr 1

- Fund perf (1) = 10%
- NAV before PF (1) = NAV after PF (0) x (1 + Fund perf (1)) = 110,00
- BM perf (1) = 0%
- BM value (1) = BM value (0) x (1 + BM perf (1)) = 100,00
- Net return (1) = Fund perf (1) – BM perf (1) = 10%
- BM hurdle (1) = 100,00
    - Wenn PF per share (0) > 0 dann NAV after PF (0) x (1 + BM perf (1))
    - Wenn PF per share (0) > 0 dann NAV after PF (0) x (1 + BM perf (1))
- Cum net return before cryst (1) = NAV before PF (1) / BM hurdle (1) – 1 = 10,00%
- PF per share (1) = 1,00
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (1) x BM hurdle (1) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (1) = NAV before PF (1) – PF per share (1) = 109,00

Kommentar zur Berechnung Jahr (1): Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0 %. Die Nettoüberschussrendite beträgt 10 % und die kumulierte Nettoüberschussrendite steigt von 0 auf 10 %. Daraus ergibt sich eine Performancegebühr pro Anteil von 1,00. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt somit 109,00.

Berechnung Jahr 2

- Fund perf (2) = 4,04%
- NAV before PF (2) = NAV after PF (1) x (1 + Fund perf (2)) = 113,40
- BM perf (2) = 10%
- BM value (2) = BM value (1) x (1 + BM perf (2)) = 110,00
- Net return (2) = Fund perf (2) – BM perf (2) = -5,96%
- BM hurdle (2) = 119,9

    - Wenn PF per share (1) > 0 dann NAV after PF (1) x (1 + BM perf (2))
    - Wenn PF per share (1) = 0 dann BM hurdle (1) x (1 + BM perf (2))
- Cum net return before cryst (2) = NAV before PF (2) / BM hurdle (2) – 1 = -5,42%
- PF per share (2) = 0,00
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (2) x BM hurdle (2) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (2) = NAV before PF (2) – PF per share (2) = 113,40

Kommentar zur Berechnung Jahr (2): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 4,04 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 10 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -5,96 %. Da die Performancegebühr aus Jahr 1 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 2 -5,42 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Berechnung Jahr 3

- Fund perf (3) = -15%
- NAV before PF (3) = NAV after PF (2) x (1 + Fund perf (3)) = 96,39
- BM perf (3) = -25%
- BM value (3) = BM value (2) x (1 + BM perf (3)) = 82,50
- Net return (3) = Fund perf (3) – BM perf (3) = 10%
- BM hurdle (3) = 89,93
    - Wenn PF per share (2) > 0 dann NAV after PF (2) x (1 + BM perf (3))
    - Wenn PF per share (2) = 0 dann BM hurdle (2) x (1 + BM perf (3))
- Cum net return before cryst (3) = NAV before PF (3) / BM hurdle (3) – 1 = 7,19%
- PF per share (3) = 0,65
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (3) x BM hurdle (3) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (3) = NAV before PF (3) – PF per share (3) = 95,74

Kommentar zur Berechnung Jahr (3): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr ist negativ, insgesamt -15 %. Da die BM-Performance jedoch nur -25% beträgt, ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 10 %. Da im Jahr 2 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 2 und 3 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich eine kumulierte Netto-Überschussrendite von 7,19 %. Das entspricht einer Performancegebühr pro Anteil von 0,65. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt 95,74.

Berechnung Jahr 4

- Fund perf (4) = 10%
- NAV before PF (4) = NAV after PF (3) x (1 + Fund perf (4)) = 105,32
- BM perf (4) = 11%
- BM value (4) = BM value (3) x (1 + BM perf (4)) = 91,58
- Net return (4) = Fund perf (4) – BM perf (4) = -1%
- BM hurdle (4) = 106,28
    - Wenn PF per share (3) > 0 dann NAV after PF (3) x (1 + BM perf (4))
    - Wenn PF per share (3) = 0 dann BM hurdle (3) x (1 + BM perf (4))
- Cum net return before cryst (4) = NAV before PF (4) / BM hurdle (4) – 1 = -0,90%
- PF per share (4) = 0,00
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (4) x BM hurdle (4) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (4) = NAV before PF (4) – PF per share (4) = 105,32

Kommentar zur Berechnung Jahr (4): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 11 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -1%. Da die Performancegebühr aus Jahr 3 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 4 -0,9 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Berechnung Jahr 5

- Fund perf (5) = 0%
- NAV before PF (5) = NAV after PF (4) x (1 + Fund perf (5)) = 105,32
- BM perf (5) = -1%
- BM value (5) = BM value (4) x (1 + BM perf (5)) = 90,66
- Net return (5) = Fund perf (5) – BM perf (5) = 1%
- BM hurdle (5) = 105,21
    - Wenn PF per share (4) > 0 dann NAV after PF (4) x (1 + BM perf (5))
    - Wenn PF per share (4) = 0 dann BM hurdle (4) x (1 + BM perf (5))
- Cum net return before cryst (5) = NAV before PF (5) / BM hurdle (5) – 1 = 0,10%
- PF per share (5) = 0,01
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (5) x BM hurdle (5) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (5) = NAV before PF (5) – PF per share (5) = 105,31

Kommentar zur Berechnung Jahr (5): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0 % und die BM-Performance beträgt -1 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 1 %. Da im Jahr 4 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 4 und 5 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts ((1 + 10%) x (1 + 0%)) ist höher als die gesamte indexierte BM-Performance ((1 + 11%) x (1 - 1%)), so dass sich eine positive kumulierte Nettoüberschussrendite von 0,1 % ergibt. Das entspricht einer Performancegebühr pro Anteil von 0,01.Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt 105,31.

Berechnung Jahr 6

- Fund perf (6) = -5,82%
- NAV before PF (6) = NAV after PF (5) x (1 + Fund perf (6)) = 99,18
- BM perf (6) = -4%
- BM value (6) = BM value (5) x (1 + BM perf (6)) = 87,03
- Net return (6) = Fund perf (6) – BM perf (6) = -1,82%
- BM hurdle (6) = 101,09
    - Wenn PF per share (5) > 0 dann NAV after PF (5) x (1 + BM perf (6))
    - Wenn PF per share (5) = 0 dann BM hurdle (5) x (1 + BM perf (6))
- Cum net return before cryst (6) = NAV before PF (6) / BM hurdle (6) – 1 = -1,89%
- PF per share (6) = 0,00
    - Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (6) x BM hurdle (6) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (6) = NAV before PF (6) – PF per share (6) = 99,18

Kommentar zur Berechnung Jahr (6): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt -5,82 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance -4 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -1,82 %. Da die Performancegebühr aus Jahr 5 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 6 -1,89 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Berechnung Jahr 7

- Fund perf (7) = 0%
- NAV before PF (7) = NAV after PF (6) x (1 + Fund perf (7)) = 99,18
- BM perf (7) = -1%
- BM value (7) = BM value (6) x (1 + BM perf (7)) = 86,16
- Net return (7) = Fund perf (7) – BM perf (7) = 1%
- BM hurdle (7) = 100,08
    - Wenn PF per share (6) > 0 dann NAV after PF (6) x (1 + BM perf (7))
    - Wenn PF per share (6) = 0 dann BM hurdle (6) x (1 + BM perf (7))
- Cum net return before cryst (7) = NAV before PF (7) / BM hurdle (7) – 1 = -0,90%
- PF per share (7) = 0,00

- Größerer der beiden Werte Cum net return before cryst (7) x BM hurdle (7) x 10% rate oder 0,00
- NAV after PF (7) = NAV before PF (7) – PF per share (7) = 99,18

Kommentar zur Berechnung Jahr (7): Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0 % und die BM-Performance beträgt -1 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 1%. Da im Jahr 6 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 6 und 7 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts ((1 - 5%) x (1 + 0%)) ist niedriger als die gesamte indexierte BM-Performance ((1 - 4%) x (1 - 1%)), so dass sich eine negative kumulierte Nettoüberschussrendite von -0,90 % ergibt. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Performancegebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds – Beispiel

- Die Formel für die Berechnung der Performancegebühr für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds lautet wie folgt:Wenn B > E dann Berechnung der Performancegebühr
- F = (B - E) x G x A x C
- Wenn B > E dann Berechnung der neuen relativen High-Water Mark
- Wenn F > 0 dann entspricht D der neuen relativen High-Water Mark
- Wenn F = 0, dann E
- Anzahl der umlaufenden Anteile = A
- Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Performancegebühr = B
- Satz der Performancegebühr (20 %) = C
- Kumulierte Nettoüberschussrendite nach Performancegebühr = D
- Relative High-Water Mark = E
- Performancegebühr pro Anteil = F
- Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr = G

Ein Beispiel für die Performancegebühr (auf der Basis eines Performancegebührensatzes von 20 %) für Teilfonds für alternative Anlagen und Multi Asset-Teilfonds lautet wie folgt:

Jahr	Nettoinventar-wert vor Performance gebühr	Jährliche Fondsperformance vor Performance-gebühr	Benchmark-Wert	Jährliche Nettoüberschussrendite	Kumulierte Nettoüberschussrendite vor Realisierung	Relative High-Water Mark	Performance-gebühr pro Anteil	Nettoinventar-wert nach Performance gebühr
Jahr 0	100,00	0,000 %	100,00	0,000 %	0,000 %	100,00	-	100,00
Jahr 1	100,50	0,500 %	100,10	0,400 %	0,400 %	100,10	0,0800	100,42
Jahr 2	100,22	-0,200 %	100,14	-0,240 %	-0,240 %	100,46	-	100,22
Jahr 3	101,22	1,000 %	100,74	0,400 %	0,157 %	101,06	0,0317	101,19
Jahr 4	101,29	0,100 %	100,99	-0,150 %	-0,150 %	101,44	-	101,29
Jahr 5	102,05	0,750 %	101,50	0,250 %	0,099 %	101,95	0,0201	102,03
Jahr 6	101,62	-0,400 %	101,60	-0,500 %	-0,500 %	102,13	-	101,62
Jahr 7	102,23	0,600 %	101,70	0,500 %	-0,002 %	102,23	-	102,23

Jahr 0 Der Nettoinventarwert des Fonds beginnt bei 100,00.

Jahr 1: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0.5 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,1 %. Die Nettoüberschussrendite beträgt 0,4 %, die High-Water Mark (HWM) wird auf 100,10 angehoben und die kumulierte Nettoüberschussrendite steigt von 0 auf 0,4 %. Das entspricht einer Performancegebühr pro Anteil von 0,08. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt somit 100,42.

Jahr 2: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt -0,2 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,04 %. Die HWM steigt auf 100,46, und die Nettoüberschussrendite ist negativ und beträgt -0,24 %. Da die Performancegebühr aus Jahr 1 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 2 –0,24 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Jahr 3: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr ist positiv, insgesamt 1 %. Die Benchmark-Performance beträgt 0,6 %, die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum ist positiv. 0,4%. Die HWM steigt auf101,063. Da im Jahr 2 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 2 und 3 berücksichtigt werden, was zu einer kumulierten Nettoüberschussrendite von 0,157 % führt. Das entspricht einer Performancegebühr pro Anteil von 0,0317. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt 101,19.

Jahr 4: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0,10 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0,25 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. -0,15 %. Die HWM steigt auf 101,443. Da die Performancegebühr aus Jahr 3 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 4 -0,15 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Jahr 5: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0,75 % und die BM-Performance beträgt 0,5 %. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv. 0,25 %. Die HWM steigt auf 101,95. Da im Jahr 4 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 4 und 5 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte Performance des Nettoinventarwerts ((1 + 0,1%) x (1 + 0,75%)) ist höher als die gesamte indexierte BM-Performance ((1 + 0,25%) x (1 + 0,5%)), so dass sich eine positive kumulierte Nettoüberschussrendite von 0,099 % ergibt. Das entspricht einer Performancegebühr pro Anteil von 0,02. Der Nettoinventarwert je Anteil nach Berechnung der Performancegebühr beträgt 102,03.

Jahr 6: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt -0,4 %. Gleichzeitig beträgt die Benchmark-Performance 0.1 %. Die HWM steigt auf 102,132 Daher ist die Nettoüberschussrendite negativ. - 0,5 %. Da die Performancegebühr aus Jahr 5 realisiert wurde, beträgt die kumulierte Nettoüberschussrendite im Jahr 6 -0,5 %. Daher fällt keine Performancegebühr an.

Jahr 7: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt 0,6 % und die BM-Performance beträgt 0,1 %. Die HWM steigt auf 102,235. Daher ist die Nettoüberschussrendite für den Zeitraum positiv.0,5%. Da im Jahr 6 keine Performancegebühr angefallen ist, muss bei der Berechnung der kumulierten Nettoüberschussrendite die kumulierte Wertentwicklung in den Jahren 6 und 7 berücksichtigt werden. Die gesamte indexierte

Performance des Nettoinventarwerts ((1 - 0,4%) x (1 + 0,6%)) ist niedriger als die gesamte indexierte BM-Performance ((1 - 0,1%) x (1 + 0,1%)), so dass sich eine negative kumulierte Nettoüberschussrendite von -0,002 % ergibt. Daher fällt keine Performancegebühr an.

(iii) Kosten, die direkt mit den Transaktionen und Wertpapierbeständen des Portfolios verbunden sind (z.B. Maklerkosten, Kosten für Auslandszahlungen, Steuern und damit verbundene Kosten).

(iv) Zinsen auf zulässige Kreditaufnahmen, einschließlich Negativzinskosten auf Barpositionen.

(v) Transaktionsbezogene Kosten für den Handel mit Finanzderivaten, einschließlich der Gebühr für den Abruf von Sicherheiten.

(vi) Die Kosten für außerordentliche Maßnahmen, wie Rechtsgutachten oder Klagen, die zum Schutz der Anteilinhaber erforderlich sind; z.B. Kosten für Steuerrückforderungen, unter der Voraussetzung, dass der Nutzen für die Teilfonds und ihre Anteilinhaber höher ist als die Kosten..

(vii) CSSF-Gebühren.

(viii) Prüfungsgebühren des Fonds.

(ix) Behördliche Gebühren, Abgaben und Rechtskosten in Verbindung mit der Errichtung und Führung der Fonds.

(x) Alle weiteren Kosten werden vom Anlageverwalter getragen.

Die jeweiligen Gebühren und Kosten jedes Teilfonds werden von den Klassen dieses Teilfonds im Verhältnis zu seinem Nettovermögen zum jeweiligen Zeitpunkt getragen. Alle anderen Gebühren und Kosten werden zwischen allen Klassen der Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen zum jeweiligen Zeitpunkt getragen.

Gebühren des OGA-Verwalters

Der OGA-Verwalter erhält für ihre Dienstleistungen eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds während des betreffenden Quartals berechnet und vom Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühren des OGA-Verwalters werden mit der Gesamtgebühr gebündelt).

Gebühren der Depotbank

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds während des betreffenden Quartals berechnet und vom der Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühren der Depotbank werden mit der Gesamtgebühr gebündelt).

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine prozentuale Vergütung auf vierteljährlicher Basis. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Werts des Nettovermögens jedes Teilfonds in dem betreffenden Vierteljahr berechnet und vom Anlageverwalter bezahlt (d.h. die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist mit der Gesamtgebühr gebündelt).

16. BESTEUERUNG

16.1. Die Gesellschaft

Unter der aktuellen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Einkommensteuer und die Ausschüttungen, die die Gesellschaft zahlt, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Allerdings unterliegt jede Anteilklasse in Luxemburg einer so genannten "*taxe d'abonnement*" in Höhe von 0,05 % per annum des Nettovermögens, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf den Gesamtnettoinventarwert jeder Klasse am Ende des betreffenden Quartals berechnet wird.

Jede institutionellen Anlegern vorbehaltene Klasse unterliegt in Luxemburg einer Taxe d'abonnement in Höhe von jährlich 0,01 % ihres Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Klasse am Ende des jeweiligen Quartals ermittelt.

Teilfonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik ausschließlich in Geldmarktinstrumenten anlegen, unterliegen der ermäßigten Taxe d'abonnement in Höhe von jährlich 0,01 %.

Der realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Die kurz- oder langfristigen realisierten Kapitalerträge der Gesellschaft werden in einem anderen Land zwar voraussichtlich nicht steuerpflichtig sein, dennoch sollten Anteilinhaber beachten und zur Kenntnis nehmen, dass diese höchst unwahrscheinliche Möglichkeit dennoch nicht ganz auszuschließen ist.

Die regelmäßigen Erträge der Gesellschaft aus einigen ihrer Wertpapiere und die Zinsen auf Bareinlagen können in bestimmten Ländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die in der Regel nicht erstattet werden.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im EU-Recht in Bezug auf den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerbefreiung für Verwaltungsdienste in Bezug auf Investmentfonds, unterliegen die aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlten Gebühren zur Vergütung von Dienstleistern möglicherweise der Mehrwertsteuer.

16.2. Anteilinhaber

(a) Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Anteilinhabern

Anteilinhaber, bei denen es sich um Privatpersonen handelt

Dividenden und andere Zahlungen, die ansässige Anteilinhaber aus Anteilen erzielen, und die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer Berufs-/Geschäftstätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des üblichen Progressionssatzes bei einem effektiven Grenzsteuersatz von maximal 40 % für das Jahr 2013 bei einem zu versteuernden Einkommen von über 100.000 EUR (Steuerklassen 1 und 1a) bzw. 200.000 EUR (Steuerklasse 2 d.h. 2-Personen-Haushalt). Der maximale Einkommensteuersatz liegt somit bei 42,8 % (einschließlich Solidaritätszuschlag von 7 %) bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 100.000 EUR und 150.000 EUR in den Steuerklassen 1 und 1a (bzw. 200.000 EUR und 300.000 EUR in Steuerklasse 2) und bei 43,6 % (einschließlich Solidaritätszuschlag von 9 %) bei einem zu versteuernden Einkommen

von über 150.000 EUR in den Steuerklassen 1 und 1a (bzw. 300.000 EUR in Steuerklasse 2). Gemäß derzeit geltendem Recht in Luxemburg sind 50 % der Bruttodividende, die ansässige Privatanleger von (i) einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) mit Sitz in Luxemburg, (ii) einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) mit Sitz in einem Land, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und die einer Steuer unterliegt, die der Körperschaftssteuer in Luxemburg entspricht oder (iii) einer Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, die unter Artikel 2 der Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften unterliegt, erhalten von der Einkommensteuer befreit.

Für die Quellensteuer in Höhe von 15 % wird regelmäßig eine Steuergutschrift gewährt.

Kapitalerträge, die ansässige Anteilinhaber, die Privatpersonen sind, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch die Veräußerung von Anteilen erzielen, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sofern diese Kapitalerträge nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalerträge werden als spekulativ eingestuft und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Anteilinhaber als Privatperson mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als 10 % (zehn Prozent) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Kapitalgewinne, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb aus einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer nach der „Half-Global-Rate"-Methode (d.h. der Durchschnittssatz für das Gesamteinkommen wird entsprechend dem progressiven Einkommensteuersatz berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne angewendet, die aus der wesentlichen Beteiligung realisiert worden sind). Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Anteilinhaber eine wesentlich Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben Fünf (5)-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Anteile beinhalten.

Kapitalerträge, die ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber als Privatperson, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, durch die Veräußerung von Anteilen erzielt, unterliegen der Einkommensteuer in Höhe der üblichen Sätze. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässige juristische Personen sind

Dividenden und andere Zahlungen, die von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg erzielt werden, unterliegen der Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer, sofern nicht die Bedingungen für die vollständige Steuerbefreiung (participation exemption) wie nachfolgend beschrieben, erfüllt sind.

Sollten die Bedingungen für diese vollständige Steuerbefreiung nicht erfüllt sein, sind 50 % der Dividenden, die eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg erhält von der Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer befreit. Für die Quellensteuer in Höhe von 15 % wird regelmäßig eine Steuergutschrift gewährt, darüber hinausgehende Beträge sind möglicherweise erstattungsfähig.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung (participation exemption) können Dividenden, die eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen erzielt, von der

Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) der Anteilinhaber eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg ist und gleichzeitig (ii) der Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende für den Anteilinhaber bereitgestellt wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält oder sich dazu verpflichtet. Die Liquidationserlöse werden für die Zwecke der Beteiligungsfreistellung in die Dividendenerträge integriert und sind unter denselben Bedingungen möglicherweise von der Steuer befreit. Von einer steuerlich transparenten juristischen Person gehaltene Anteile gelten proportional zu ihrer prozentualen Beteiligung am Nettovermögen der transparenten Person als direkte Beteiligung.

Von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen realisierte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer in Höhe der ordentlichen Sätze, sofern nicht die Bedingungen der nachfolgend beschriebenen Beteiligungsfreistellung (participation exemption) erfüllt sind. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile verkauft wurden, und dem niedrigen Betrag von Anschaffungs- oder Buchwert.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung können von einer uneingeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg aus den Anteilen realisierte Kapitalerträge auf Ebene des Anteilinhabers von der Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) der Anteilinhaber eine uneingeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg ist und gleichzeitig (ii) der Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalertrag realisiert wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten Anteile hält bzw. sich dazu verpflichtet, die eine direkte Beteiligung (a) in Höhe von mindestens 10 % (zehn Prozent) am Anteilskapital der Gesellschaft oder (b) mit einem Kaufpreis von mindestens sechs (6) Millionen Euro darstellen. Von einer steuerlich transparenten juristischen Person gehaltene Anteile gelten proportional zu ihrer prozentualen Beteiligung am Nettovermögen der transparenten Person als direkte Beteiligung.

Steuerbefreite Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber, der entweder (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder dem OGA-Gesetz, (ii) ein Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (iii) eine Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 ist, ist von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit. Dividenden und Kapitalerträge, die aus den Anteilen erzielt bzw. darauf realisiert werden, unterliegen daher nicht der Einkommensteuer.

(b) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Anteilinhabern

Nicht ansässige Anteilinhaber, die weder eine ständige Niederlassung noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der/dem die Anteile zuzuordnen wären, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, wenn sie Dividendenzahlungen erhalten oder Kapitalerträge beim Verkauf von Anteilen erhalten, außer einer etwaigen Quellensteuer (siehe oben) bzw. Kapitalerträgen, die (i) vor dem Erwerb oder innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Erwerb oder aus einer wesentlichen Beteiligung erzielt werden oder (ii) wenn der Begünstigte mehr als 15 Jahre eine steuerlich ansässige Person in Luxemburg war und weniger als fünf (5) Jahre vor der Realisierung dieser Kapitalerträge, die der Einkommensteuer in Luxemburg in Höhe der üblichen Sätze unterliegen, eine nicht ansässige Person geworden ist (vorbehaltlich der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens).

Dividenden, die eine ständige Niederlassung oder ein ständiger Vertreter in Luxemburg erhält, sowie auf die Anteile realisierte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern nicht die Bedingungen für die Beteiligungsfreistellung erfüllt sind d. h. (i) die Anteile einer qualifizierten ständigen Niederlassung („**qualifizierte ständige Niederlassung**“) zuzuordnen sind, und diese gleichzeitig (ii) zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende der qualifizierten ständigen Niederlassung bereitgestellt wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine qualifizierte

Beteiligung hält bzw. sich dazu verpflichtet. Eine qualifizierte ständige Niederlassung bezeichnet (a) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Gesellschaft, die unter Artikel 2 der EU-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften fällt, (b) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Aktiengesellschaft (*société de capitaux*), deren Sitz in einem Staat liegt, der ein Steuerabkommen mit Luxemburg geschlossen hat und (c) eine ständige luxemburgische Niederlassung einer Aktiengesellschaft (*société de capitaux*) oder eine Genossenschaft (*société coopérative*) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht in einem EU-Mitgliedsstaat. Wenn die Bedingungen für die vollständige Befreiung (participation exemption) nicht erfüllt sind, werden 50 % der Bruttodividende, die eine ständige luxemburgische Niederlassung oder ein ständiger Vertreter in Luxemburg erhält, von der Steuer befreit. Für die Quellensteuer in Höhe von 15 % wird eine Steuergutschrift gewährt.

Gemäß der Beteiligungsfreistellung können Kapitalerträge aus Anteilen von der Einkommensteuer befreit sein, wenn (i) die Anteile einer qualifizierten ständigen Niederlassung zuzuordnen sind und gleichzeitig (ii) die qualifizierte ständige Niederlassung zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalertrag realisiert wird, für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten Anteile hält bzw. sich dazu verpflichtet, die eine direkte Beteiligung (a) in Höhe von mindestens 10 % (zehn Prozent) am Anteilskapital der Gesellschaft oder (b) mit einem Kaufpreis von mindestens sechs (6) Millionen Euro darstellen.

(c) Erbsteuer und Schenkungssteuer

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Anteile von Anteilinhabern als Privatpersonen, die für Zwecke der Erbschaftssteuer zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Anteilen beim Ableben eines Anteilinhabers keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene für Zwecke der Erbschaftssteuer keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

(d) FATCA-Regeln

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist Teil des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act. Es soll eine Vermeidung der US-Steuer auf Einkommen durch US-Steuerzahler vermeiden, indem sie durch Nicht-US-Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, FFI) und Offshore-Fonds investieren.

FATCA gilt ebenfalls für so genannte FFIs, zu denen vor allem bestimmte Anlagevehikel („**Investmentgesellschaften**“) zählen, wie etwa OGAW.

Gemäß den FATCA-Regeln müssen sich FFI, sofern sie nicht von einer Ad-hoc Steuererleichterung oder -befreiung profitieren, bei der US-Steuerbehörde IRS registrieren und der IRS bestimmte Bestände von bzw. Zahlungen an a/ bestimmte US-Anleger, b/ bestimmte kontrollierte institutionelle ausländische Anleger, c/ Nicht-US-Investoren, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die ihre Verpflichtungen gemäß FATCA nicht einhalten und d/ Kunden, die ihren FATCA-Status nicht klar dokumentieren können, melden.

Darüber hinaus unterliegt jedes nicht ordnungsgemäß dokumentierte Konto, einer Quellensteuer in Höhe von 30 %.

Am 24. März 2014 haben die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) Model 1 unterzeichnet, das darauf abzielt, die Meldepflichten nach FATCA mit anderen US-Meldepflichten für luxemburgische Finanzinstitute zu koordinieren und zu erleichtern.

Den IGA-Bestimmungen zufolge müssen meldepflichtige luxemburgische FFIs ihre Meldung an die Steuerbehörden in Luxemburg statt direkt an die IRS machen. Diese Angaben werden anschließend gemäß den allgemeinen Bestimmungen zum Informationsaustausch des

Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und Luxemburg von den Behörden in Luxemburg an den IRS weitergegeben.

(e) Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der „**Standard**“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der „**GMS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des GMS in Luxemburg (das «**GMS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des GMS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, das Halten durch und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem GMS-Gesetz (die „**meldepflichtigen Personen**“ und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen („**NFU**“) beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des GMS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem GMS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im GMS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des GMS-Gesetzes jährlich für die im GMS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers zurückzuführen sind, die Informationen bereitzustellen. Andernfalls kann die Gesellschaft die Informationen der Steuerbehörde in Luxemburg melden.

(f) Volksrepublik China

Gemäß den geltenden Vorschriften der VRC können ausländische Anleger generell über die folgenden Kanäle in A-Aktien, die an der SSE und SZSE notiert sind, und in bestimmte andere Anlageprodukte (einschließlich Anleihen) in der VRC investieren:

- Shanghai-HK Stock Connect und/oder
- Shenzhen-HK Stock Connect.

Körperschaftsteuer („EIT“)

Nach dem derzeitigen Körperschaftsteuergesetz der VRC („**PRC EIT Law**“) und den entsprechenden Vorschriften unterliegt jeder Teilfonds, der als in der VRC steuerlich ansässig gilt, dem VRC EIT, und zwar in Höhe von 25 % auf seinen weltweit steuerpflichtigen Ertrag.
Würde ein Teilfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen mit einer „ständigen Niederlassung“ („**PE**“) in der VRC betrachtet, so unterliegt er in der VRC der PRC EIT in Höhe von 25 % auf die Gewinne, die der PE zurechenbar sind. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter beabsichtigen, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Teilfonds so zu betreiben, dass sie nicht als in der VRC steuerlich ansässige Personen mit ständiger Niederlassung in der VRC behandelt werden. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Teilfonds nicht als in der VRC steuerlich ansässig betrachtet werden oder dass ihnen nicht anderweitig eine steuerliche Präsenz unterstellt wird und sie daher auf Grundlage der Veranlagung ihrer weltweiten Erträge in der VRC steuerpflichtig sind, was zusätzliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zur Folge hätte. Dies könnte die Interessen der Anleger beeinträchtigen.

Wenn es sich bei den Teilfonds um nicht in der VRC steuerlich ansässige Unternehmen ohne ständige Niederlassung in der VRC handelt, würden die in der VRC erwirtschafteten Erträge (einschließlich Bardividenden, Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalgewinnen), die sie aus Anlagen in VRC-Wertpapieren erzielen, der VRC-Quellensteuer („**WHT**“) in Höhe von 10 % unterliegen, sofern sie nicht gemäß dem PRC EIT Law oder einem entsprechenden Steuerabkommen von der Steuer befreit sind oder einem ermäßigten Satz unterliegen.

Mehrwertsteuer („**MwSt**.“) und Steuerzuschläge

Die Teilfonds können der Mehrwertsteuer in der VRC in Höhe von 6 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien unterliegen. Gemäß Caishui [2014] Nr. 81 („**Mitteilung** 81“), Caishui [2016] Nr. 36 („**Mitteilung** 36“) und Caishui [2016] Nr. 127 („**Mitteilung** 127“) sind ausländische Anleger, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren, die an der SSE notiert sind, und über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren, die an der SZSE notiert sind, vorübergehend von der PRC EIT und der Mehrwertsteuer auf die Veräußerungsgewinne solcher A-Aktien befreit. Dividenden unterliegen der PRC EIT mit einem Einbehalt von 10 %, es sei denn, diese werden im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China auf Antrag bei und bei Erhalt einer Genehmigung von der zuständigen Steuerbehörde reduziert.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VRC („**Stempelsteuer**“) gilt im Allgemeinen für die Ausfertigung und Entgegennahme steuerpflichtiger Dokumente, was Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien einschließt, die an Börsen der VRC gehandelt werden. Für solche Verträge wird derzeit dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer eine VRC-Stempelsteuer mit einem Satz von 0,1 % auferlegt. Der Verkauf oder die sonstige Übertragung von chinesischen A-Aktien durch den Teilfonds unterliegt dementsprechend der VRC-Stempelsteuer; gleichwohl unterliegt der Teilfonds nicht der VRC-Stempelsteuer, wenn er chinesische A-Aktien erwirbt.

Hinweis an die Anteilinhaber

Anteilinhaber sollten beachten, dass die obigen Angaben gemäß der Auslegung der zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC erstellt wurden.

Es ist möglich, dass sich die aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC ändern, einschließlich der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, und dass solche Änderungen zu einer höheren Besteuerung von VRC-Anlagen führen können als derzeit vorgesehen.

Anteilinhaber sollten hinsichtlich ihres eigenen Steuerstatus in Bezug auf ihre Anlage in den entsprechenden Teilfonds eigene Steuerberatung einholen.

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

17.1. Datenschutz

Gemäß dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „**Datenschutzgesetz**“) können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, die als unabhängige Datenverantwortliche fungieren (die „**Datenverantwortlichen**“) fungieren, personenbezogene Daten von einem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber bisweilen mittels elektronischer Mittel oder mithilfe anderer Mittel erfassen, verwenden, speichern und verarbeiten, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber und den Datenverantwortlichen zu entwickeln und zu verarbeiten, sowie für weitere entsprechende Aktivitäten.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, Vornamen, Kontaktdaten (einschließlich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, Telefongespräche sowie in der Gesellschaft angelegte Beträge jedes Anteilinhabers oder potenziellen Anteilinhabers (und, sofern der Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber eine juristische Person ist, von jeder mit ihr verbundenen natürlichen Person als ihre Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftlich Begünstigte(r)) (die „**personenbezogenen Daten**“).

Falls ein bestehender oder potenzieller Anteilinhaber die erforderlichen Daten Angaben nicht in einer die Datenverantwortlichen zufriedenstellenden Weise übermittelt, kann jeder der Datenverantwortlichen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft beschränken oder verhindern. Die Datenverantwortlichen, der OGA-Verwalter und/oder die Platzierungsstelle (je nachdem) werden von der Haftung für Verluste, die aus der Beschränkung oder Verhinderung des Anteilseigentums resultieren, freigestellt und schadlos gehalten.

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Zeichnungen mit der Gesellschaft einzugehen und durchzuführen (d.h. für die Erfüllung eines Vertrags), ferner aus rechtmäßigen Interessen jedes Datenverantwortlichen sowie zur Erfüllung der den Datenverantwortlichen auferlegten rechtlichen Pflichten. Insbesondere werden personenbezogene Daten verarbeitet, um (i) die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhaber und den Datenverantwortlichen zu entwickeln und zu verarbeiten, (ii) Zeichnungen, Übertragungen, Kapitalabrufe und Ausschüttungen an den Anteilsinhaber, (iii) das Register der Anteilinhaber zu führen, (iv) Anlagen sowie Entnahmen und Zahlungen von Ausschüttungen an den Anteilinhaber zu verarbeiten, (vi) um geltende Geldwäschebestimmungen und andere rechtliche Pflichten zu erfüllen, wie z.B. die Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf Pflichten, die sich aus CRS/FATCA ergeben, sowie (vii) zu Konzernrisikomanagement- und Risikokontrollzwecken. Darüber hinaus können die Datenverantwortlichen zum Zwecke der Beurteilung der Qualität und Leistung der Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern angebotenen Dienste sowie der Aufbewahrung von Nachweisen Telefongespräche zwischen Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern und Beauftragten der Datenverantwortlichen aufnehmen. Die vorstehend genannten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter dem Punkt (i) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts beschriebenen Punkte;

- die Einhaltung und Erfüllung der Rechenschafts- und aufsichtsrechtlichen Pflichten der Datenverantwortlichen weltweit; und

- die Ausübung der Geschäfte der Datenverantwortlichen nach angemessenen Marktstandards.

Mit dem Ausfüllen und der Rücksendung des Antragsformulars werden der Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber über die Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Datenverantwortlichen in Kenntnis gesetzt.

Jeder der Datenverantwortlichen kann im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten gegenüber ihren Datenempfängern (die „**Empfänger**“) offenlegen, die angesichts der vorstehenden Zwecke ihre Beauftragten und Dienstleister bezeichnen, einschließlich der OGA-Verwalter, der Anlageverwalter, die Depotbank, der Rechtsberater und Abschlussprüfer der Datenverantwortlichen.

Die Empfänger können auf eigene Verantwortung personenbezogene Daten an ihre jeweiligen Vertreter und/oder Beauftragen (die „**Unterempfänger**“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeiten dürfen, um die Datenempfänger bei der Erbringung ihrer Leistungen für die Datenverantwortlichen zu unterstützen und/oder die Datenempfänger bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen. Alle Anlegerinformationen, die direkt an die Gesellschaft oder den OGA-Verwalter übermittelt wurden, können von einer solchen Übertragung betroffen sein.

Die Empfänger, gegenüber denen personenbezogene Daten offengelegt werden, sind im Europäischen Wirtschaftsraum (der „**EWR**“) ansässig.

Die Empfänger bzw. Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter verarbeiten (wenn sie die personenbezogenen Daten auf Weisung der Datenverantwortlichen verarbeiten) oder als eigenständige Datenverantwortliche (wenn sie die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Pflichten, verarbeiten). Die personenbezogenen Daten können ferner in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen auch an Dritte wie staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten an die Steuerbehörden in Luxemburg (wie nachstehend definiert) weitergegeben werden, die sie ihrerseits als Datenverantwortliche an ausländische Steuerbehörden übermitteln können.

Gemäß den durch das Datenschutzgesetz festgelegten Vorgaben hat jeder Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber mittels schriftlichen Antrages, der an die im vorgenannten „Verzeichnis“ angegebene Anschrift der Gesellschaft gerichtet wird, das Recht:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten, die er der Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat, (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, Zugang zu diesen Daten zu erhalten und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten (unter

  Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle));

- die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, zu beantragen (d. h. das Recht, von den Datenverantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder wesentliche Fehler entsprechend aktualisiert oder berichtigt werden);

- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken (d. h. das Recht, zu verlangen, dass unter bestimmten Umständen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, sofern nicht seine Einwilligung eingeholt wurde);

- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anteilinhabers oder des potenziellen Anteilinhabers ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse der Datenverantwortlichen Widerspruch einzulegen). Die Datenverantwortlichen müssen eine solche Verarbeitung einstellen, wenn sie keine zwingenden berechtigten Interessen für die Verarbeitung darlegen können, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anteilinhabers oder des potenziellen Anteilinhabers haben, bzw. nicht nachweisen können, dass die Verarbeitung erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen;

- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (d. h. das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, z. B. wenn die Verarbeitung der Daten durch die Datenverantwortlichen für die Zwecke, für die sie erfasst oder verarbeitet werden, nicht mehr notwendig ist);

- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen (d. h. das Recht, dass die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Anteilinhaber, potenzielle Anteilinhaber oder andere Datenverantwortliche übertragen werden, sofern dies technisch möglich ist).

Der Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber haben darüber hinaus das Recht, bei der luxemburgischen Datenschutzkommission (die „**CNPD**“) unter folgender Adresse Beschwerde einzureichen: 1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, oder, sofern Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, bei jeder anderen lokal zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Sämtliche personenbezogenen Daten werden von den Datenverantwortlichen nicht für eine längere Zeit aufbewahrt als für den Zweck der Datenverarbeitung notwendig, jedoch vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen.

Die Plazierungsstellen können personenbezogene Daten verwenden, um den Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Auffassung der Platzierungsstelle für den jeweiligen Anteilinhaber von Interesse sein könnten (Marketingzweck). Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz haben der Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke unter den vorstehend dargelegten Bedingungen abzulehnen.

17.2. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr in Luxemburg an dem Termin und der Uhrzeit statt, die in der Einberufungsmitteilung angegeben sind. Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber genehmigt den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Andere Hauptversammlungen von Anteilinhabern können an einem Ort und Termin abgehalten werden, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist, um über alle anderen Angelegenheiten in Bezug auf die Gesellschaft zu entscheiden. Hauptversammlungen der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse innerhalb eines Teilfonds können an einem in der Einberufungsmitteilung genannten Termin

und Ort abgehalten werden, um ausschließlich über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf den Teilfonds oder die Klasse beziehen.

Einberufungsmitteilungen können per Einschreiben mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung an die registrierten Anteilinhaber versendet werden oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das einen Zugang zu den Informationen sicherstellt, z.B. auf elektronischem Weg oder per E-Mail, nach Zustimmung der einzelnen Empfänger zur Übersendung der Einberufungsmitteilungen auf diesem Weg. Anleger und potenzielle Anleger bestätigen hiermit, dass sie durch die Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft damit einverstanden sind, Mitteilungen einschließlich Einberufungsmitteilungen für Hauptversammlungen der Anteilinhaber per E-Mail zu erhalten. Die Anteilinhaber stellen bei der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, und alle Mitteilungen werden per E-Mail erfolgen, sofern laut Gesetz keine gegenteiligen Bestimmungen vorgesehen sind. Einberufungsmitteilungen können darüber hinaus veröffentlicht bzw. an die Anleger geschickt werden, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile vertrieben werden, erforderlich ist.

Die Anforderungen in Bezug auf Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind diejenigen, die in der Satzung und den Gesetzen von Luxemburg bestimmt sind. Alle Anteilinhaber können persönlich oder indem sie einen Dritten schriftlich oder per Fax, E-Mail oder einem ähnlichen von der Gesellschaft akzeptierten Kommunikationsmittel zu ihrem Stimmrechtsvertreter bestellen, an den Hauptversammlungen teilnehmen.
Eine Person kann mehrere oder alle Anteilinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse vertreten. Jeder Anteil verleiht dem Anteilinhaber eine (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen von Anteilinhabern und bei allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder der Klasse, sofern dieser Anteil ein Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse ist.

Anteilinhaber, die zusammen mindestens zehn Prozent (10 %) am Anteilskapital oder der Stimmrechte halten, können Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung der Gesellschaft schriftlich beim Verwaltungsrat einreichen.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Anteilinhabers, der gegen seine Pflichten gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. der Satzung verstößt, aussetzen.

17.3. Stimmrechte

Die Befugnis zur Ausübung der mit den von der Gesellschaft gehaltenen Portfolio-Wertpapieren verbundenen Stimmrechte obliegt dem Verwaltungsrat. Die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft (die „Stimmrechtspolitik“) legt fest, wann und wie Stimmrechte in Übereinstimmung mit den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgeübt werden sollen. Eine zusammenfassende Beschreibung der Stimmrechtspolitik steht unter https://dnbam.com/en/our-funds/legal-documents zur Verfügung.

17.4. Geschäftsjahr

Die Bücher der Gesellschaft werden jedes Jahr am 31. Dezember geschlossen.

17.5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft veröffentlicht einen Jahresbericht, der zum 31. Dezember erstellt wird, und einen Halbjahresbericht zum 30. Juni.

Der Jahresbericht enthält den von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft. Der Halbjahresbericht enthält den ungeprüften Abschluss der Gesellschaft.

Beide Berichte können Anteilinhabern, die dies schriftlich beantragt haben, kostenlos zugesandt werden. Des Weiteren stehen sie den Anteilinhabern in den Geschäftsstellen der Gesellschaft und der für Finanzdienstleistungen verantwortlichen Organisationen zur Verfügung.

17.6. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds und der einzelnen Klassen werden in Luxemburg täglich in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Alle Änderungen der Satzung werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Eine entsprechende Mitteilung wird im RESA veröffentlicht.

Gleichzeitig steht der Text der Änderungen den Anteilinhabern in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Änderungen und Mitteilungen an Anteilinhaber können auch in Zeitungen der Länder veröffentlicht werden, in denen die Anteile öffentlich verkauft werden.

17.7. Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betreffenden Teilfonds eine Liquidation rechtfertigen würden oder wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines der betreffenden Teilfonds erforderlich ist. Alle Anteilinhaber werden vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation über den Beschluss zur Liquidation des betreffenden Teilfonds informiert. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation und die anzuwendenden Verfahren genannt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nichts anderes beschließt, können diese weiter die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der geschätzten Liquidationskosten beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation nicht an ihre Begünstigten übergeben werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ im Namen der Begünstigten hinterlegt.

Unter denselben, oben erwähnten Umständen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen OGAW (der in Luxemburg oder einem anderen Land als Investmentgesellschaft oder in vertraglicher Form) (der „neue Teilfonds“) errichtet wurde, zu verschmelzen. Dieser Beschluss wird den Anteilinhabern auf gleiche Weise wie im vorstehenden Absatz beschrieben mitgeteilt. Darüber hinaus enthält die Mitteilung in Übereinstimmung mit dem Recht und den geltenden Vorschriften Informationen über den neuen Teilfonds. Verschmelzungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekanntzugeben, um den Anteilinhabern den Antrag auf kostenlose Rücknahme oder kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Sofern das OGA-Gesetz die Zustimmung der betroffenen Anteilsinhaber zur Schließung oder Zusammenlegung eines Teilfonds fordert, kann eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds, die, sofern das geltende Recht nichts anderes bestimmt, ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten werden kann, durch einfache Mehrheit der von

den auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern abgegebenen Stimmen beschließen.

17.8. Laufzeit und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Dauer gegründet und über die Liquidation muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber beschließen. Diese muss vom Verwaltungsrat binnen 40 Kalendertagen einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gemäß OGA-Gesetz erforderlichen Mindestkapitals sinkt. Die Versammlung, für die keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten, entscheidet durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile über die Auflösung. Wenn das Nettovermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, kann die Auflösung von den Anteilinhabern beschlossen werden, die auf der Versammlung ein Viertel der Anteile halten.

Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung durchgeführt. Darin sind die erforderlichen Schritte genannt, damit die Anteilinhaber an der Verteilung der Liquidationserlöse beteiligt werden können und ist in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung jener Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vorgesehen, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt wurden. Alle in der genannten Frist nicht beanspruchten Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen im luxemburgischen Recht. Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds anteilig zu ihrem jeweiligen Bestand ausgezahlt.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zur Auflösung und dem Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft führt, werden keine Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen und keine Anträge auf Rücknahme mehr akzeptiert, sofern dies nicht im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist.

Die Liquidation der Gesellschaft kann nicht von einem Anteilinhaber, seinen Erben oder Begünstigten beantragt werden.

17.9. Interessenkonflikte

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft, ihr Verwaltungsrat, die Depotbank, der OGA-Verwalter, der Anlageverwalter und etwaige weitere Parteien in ihrer Beziehung zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten unterliegen können. Die nachstehenden Erörterungen sind nicht als erschöpfend anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der OGA-Verwalter, der Anlageverwalter und eventuelle weitere Parteien erbringen Dienstleistungen für die Gesellschaft. Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft müssen sie ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Falls der Verwaltungsrat Kenntnis von einem wesentlichen Interessenkonflikt in Bezug auf eine in Erwägung gezogene Transaktion erhält, bemüht er sich nach bestem Vermögen, diesen Konflikt vor der Durchführung der Transaktion zu marktüblichen Bedingungen beizulegen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft, ein Mitglied ihres Verwaltungsrats, die Depotbank, der OGA-Verwalter, der Anlageverwalter oder eine andere Partei, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt, in Bezug auf eine in Erwägung gezogene Transaktion in einem wesentlichen Interessenkonflikt

stehen, setzt dieses Mitglied des Verwaltungsrats bzw. dieser andere Dienstleister den Verwaltungsrat schriftlich ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis.

Der Verwaltungsrat unternimmt sodann die erforderlichen Schritte, um einen solchen potenziellen Interessenkonflikt und seine Konsequenzen für die Anteilinhaber in Übereinstimmung mit den geltenden Grundsätzen für Interessenkonflikte der Gesellschaft zu analysieren. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt steht, wird dieses Mitglied von allen diesbezüglichen Beratungen des Verwaltungsrats ausgeschlossen. Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass der potenzielle Interessenkonflikt die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber beeinträchtigt, setzt er die Anteilinhaber ohne unangemessene Verzögerung mittels einer Mitteilung an die Anteilinhaber von der Situation in Kenntnis oder beruft, in schwerwiegenderen Fällen, eine Hauptversammlung der Anteilinhaber ein, um die Lage zu besprechen und eine Lösung zu finden, die für alle beteiligten Parteien geeignet ist.

Kein Anteilinhaber wird verpflichtet und es wird nicht von einem Anteilinhaber erwartet, der Gesellschaft Anlagechancen offenzulegen oder verfügbar zu machen, die er auf eigene Rechnung oder in der Eigenschaft eines Anteilinhabers, Verwalters oder Beraters eines anderen Anlagefonds möglicherweise verfolgt, einschließlich Anlagegelegenheiten, die für die Gesellschaft geeignet wären oder von dieser in Erwägung gezogen werden.

Im Zuge ihrer regulären Geschäftsaktivitäten können Anteilinhaber Informationen besitzen oder in deren Kenntnis gelangen, die für Anlageentscheidungen der Gesellschaft direkt relevant sind. Kein Anteilinhaber wird verpflichtet und es wird nicht von einem Anteilinhaber erwartet, diese Informationen gegenüber Dritten, einschließlich der Gesellschaft, offenzulegen oder auf sonstige Weise weiterzugeben.

17.10. Bearbeitung von Beschwerden

Die Anteilinhaber jedes Teilfonds sind berechtigt, kostenlos Beschwerden in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Anleger können das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden auf der Website https://www.dnbam.com einsehen.

17.11. Verjährungsbestimmungen

Ansprüche, die von den Anteilinhabern in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und/oder einer beauftragten Partei eingehen, verfallen fünf (5) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das die Rechte begründet, auf die sich die Anteilinhaber berufen.

17.12. Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung sind für die Anteilinhaber kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

17.13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebliche Sprache

Streitigkeiten, die zwischen den Anteilinhabern, der Gesellschaft, der Depotbank und dem OGA-Verwalter entstehen, werden nach luxemburgischem Recht geregelt und fallen unter die Zuständigkeit des

Bezirksgerichts von Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank und der OGA-Verwalter können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern, die in Ländern ansässig sind, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, der Zuständigkeit der Gerichte dieser Länder unterwerfen und sich im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen durch in diesen Ländern ansässige Anteilinhaber den Gesetzen dieser Länder unterwerfen.

Die maßgebliche Sprache für dieses Verwaltungsreglement ist Englisch, wobei die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank und der OGA-Verwalter die Übersetzung in Sprachen der Länder, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden, im Hinblick auf die an Anleger in diesen Ländern verkauften Anteile als verbindlich erachten können.

17.14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können von den Anteilinhabern in den Geschäftsstellen der Depotbank und der Gesellschaft eingesehen werden:

- Verkaufsprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung;
- Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- KID;
- Jahres- und Halbjahresberichte;
- Depotbankvertrag mit der Depotbank
- Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen mit der Verwaltungsgesellschaft;
- Vertrag mit dem Anlageverwalter; und
  Dienstleistungsvertrag mit dem OGA-Verwalter.

Exemplare des Verkaufsprospekts, der Satzung, des Basisinformationsblatts und der aktuellen Abschlüsse sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

17.15. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber müssen von der Website der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden, und/oder werden den Anlegern, je nach Fall, in anderer Form gemäß den Gesetzen und einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung gestellt, und/oder sind jederzeit kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

17.16. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Gemäß der OGAW-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/927 vom 13. März 2024, und nach einer Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsmanagement-Instrumente (die „**LMTs**“) kann die Gesellschaft gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik der einzelnen Teilfonds eines der unter den Ziffern 2 bis 8 in Anhang II A der OGAW-Richtlinie aufgeführten LMTs auswählen, wie näher in diesem Prospekt beschrieben. Am Datum dieses Prospekts umfassen die LMTs, die in Bezug auf jeden Teilfonds eingesetzt werden können, folgende: Rücknahmebeschränkung (Gating-Mechanismus) und Swing Pricing.

Unter außergewöhnlichen Umständen, kann die Gesellschaft, sofern im Interesse der Anteilinhaber erforderlich und hinreichend begründet, gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft die Zeichnung, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen und/oder gemäß Abschnitt 12 „*Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Rücknahme, der Zeichnung, des Umtauschs von Anteilen*“ aktive Side-Pockets-Regelungen umsetzen.

Die Gesellschaft ist gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl, Kalibrierung, Aktivierung und Deaktivierung aller LMTs verantwortlich. Bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums wird die Gesellschaft ihre Anlagestrategie, ihr Liquiditätsprofil, aktuelle Marktbedingungen und den Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilinhabern berücksichtigen. Die Gesellschaft kann, sofern erforderlich, ein LMT ohne vorherige Zustimmung der Anleger aktivieren oder deaktivieren, um die Interessen der Gesellschaft, jeglicher Teilfonds und/oder ihrer Anteilinhaber zu schützen.

Staatliche Aufsichtsbehörden wie die CSSF können zusätzliche Leitlinien oder Rundschreiben herausgeben. Dieser Prospekt kann daher geändert werden, um die kontinuierliche Einhaltung der kürzlich geänderten OGAW-Richtlinie sicherzustellen. Regulatorische Änderungen können von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen übernommen werden, ohne dass hierfür die Zustimmung der Anleger erforderlich ist.

ANHANG
LISTE DER TEILFONDS

1. AKTIENTEILFONDS

1.1 BESONDERE MERKMALE DER AKTIENTEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Aktienteilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in Aktien und Instrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Aktienteilfonds relevant sind. In der Regel besitzt ein Aktienteilfonds, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Aktienteilfonds, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.
Die Aktienteilfonds bieten den Anteilinhabern einen einfachen Zugang zu den verschiedenen Aktienmärkten, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Aktienteilfonds erworbenen Aktien werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Aktienteilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die gegenüber dem Risiko potenzieller Verluste als attraktiv in Bezug auf zu erwartende Renditen bei einer angemessenen Diversifizierung eingestuft werden.

Bei Aktienteilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Aktienteilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Letztere können Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Aktien-Teilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten investieren.

Die Aktienteilfonds dürfen derivative Instrumente einsetzen, um ihre Anlageziele zu erreichen und zur Währungsabsicherung. Diese Instrumente umfassen gegebenenfalls insbesondere Futures, Optionen, Beteiligungen und Optionsscheine, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 % oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 % oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 % oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Die Bestimmungen des DBN-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments sind auf unserer Website verfügbar:
https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2022/Group_instructions_responsible_investments.pdf
Für alle Aktien-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.
Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von

Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.
Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung von DNB Asset Management. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien von DNB Asset Management ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Risikoprofil

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Aktienteilfonds erreicht werden. Die Aktienteilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Die Anlage in Aktien kann einen höheren Ertrag bieten als die Anlage in kurz- oder langfristigen Schuldverschreibungen. Die mit der Anlage in Aktien verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Marktrisiken bezüglich einzelner Unternehmen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinken könnte. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Die Vergangenheit zeigt, dass Aktien langfristig gesehen höhere Renditechancen bergen, jedoch kurzfristig betrachtet höhere Risiken aufweisen als andere Anlageformen.

Risikomanagementverfahren

Die Aktienteilfonds wenden den Commitment-Ansatz an.

Anlegerprofil

Die Aktienteilfonds eignen sich für Anleger, die ein eindeutig definiertes Anlageziel erreichen möchten. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Aktienteilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können.

Die Aktienteilfonds sind für den Vermögensaufbau konzipiert. Sie eignen sich als Kernelement für jedes Wertpapierportfolio.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklungsszenarien der Aktienteilfonds wird in den betreffenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten des jeweiligen Teilfonds werden im Basisinformationsblatt dieses Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Aktienteilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, den OGA-Verwalter und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 1,75%*
Performancegebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C1, D1, S2-Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C2, D2Klassen	100.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung

Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen A, A2, N, N2, S1, sofern für eine bestimmte Retail-Klasse nichts anderes angegeben ist	Keine
Ausgabeaufschlag	Maximal 5%
Umtauschgebühr	Maximal 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website https://www.dnbam.com.

*Anteilsklasse des Teilfonds DNB FUND - Disruptive Opportunities, der eine ‚Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 0,85%, aber keine Performancegebühr berechnet.
** Anteilsklasse des Teilfonds DNB FUND – Technology und des Teilfonds DNB FUND- Nordic Equities, die eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 1,20%, aber keine Performancegebühr berechnen.

1.2 LISTE DER AKTIENTEILFONDS

1.2.1 DNB FUND – ASIAN MID CAP

Dieser Teilfonds investiert überwiegend in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in Asien ohne Japan, *hauptsächlich aber in Mid Caps**, insbesondere in börsennotierte Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere wie Wandelanleihen, Global Depositary Receipts und Anteile.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Vergleichsindex für diesen Teilfonds nicht als Risikoindikator herangezogen werden kann, da das Portfolio des Teilfonds von dem des Vergleichsindex erheblich abweichen kann. Daher kann auch das Risiko, das mit dem Teilfonds verbunden ist, beträchtlich höher ausfallen als das des Vergleichsindex.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI All countries Asia (ex-Japan) Mid Cap.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Potenzielle Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die nationale Gesetzgebung in einigen asiatischen Märkten eine Ausfallhaftung vorsieht, d. h. die Zahlung einer latenten Steuer auf den Nettogewinn von Wertpapieren, die von dem Teilfonds erworben wurden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Asian Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300Q0PIT9U3ENTT26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[1], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

[1] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei

	normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI All Countries Asia (ex Japan) Mid Cap) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[2].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[3].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[4].

---

[2] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[3] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[4] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte

vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

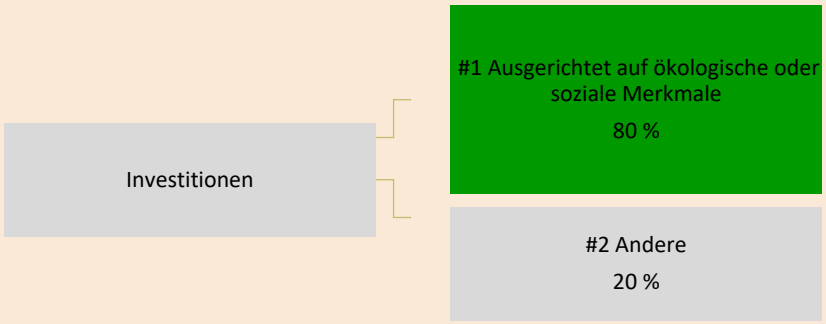

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[5]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[5] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

1.2.2 DNB FUND – DISRUPTIVE OPPORTUNITIES

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen, die von disruptiven Veränderungen profitieren. Diese Unternehmen sind in der Regel in den Sektoren Kommunikationsdienstleistungen, Informationstechnologie, Finanzen, Gesundheitswesen, erneuerbare Energien oder Energieeffizienz aktiv. Die wichtigsten Katalysatoren dieser Disruptionen, die der Teilfonds nutzen will, sind Veränderungen der Regulierung, der Technologie und des Konsumverhaltens. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.
.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert unter anderem ökologische oder soziale Merkmale, und die Unternehmen, in die investiert wird, verfolgen eine gute Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Disruptive Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300PNF3LXZPJVE042

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

● ○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökoloigischen und sozialen (E/S) Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.

- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:
- Ausrichtung des Portfolios auf die UN-SDGs
- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

☐ Nein

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch Unternehmen, die sie beherrschen, Waffen herstellen, die bei normaler Verwendung gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt darauf ab, langfristig eine positive relative Rendite in erster Linie durch die Investition in Aktien von Unternehmen zu erzielen, die durch bahnbrechende Veränderungen geprägt sind, wobei die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung als zusätzliches Instrument in den Anlageprozess einbezogen werden. Der Fonds misst und überwacht die Ausrichtung des Portfolios an den UN-SDGs sowie die Ausrichtung der Unternehmen an den UN-SDGs im Zusammenhang mit den Anlagethemen der Strategie. Dabei handelt es sich um Konnektivität, urbane Mobilität, die maschinelle Revolution, demografische Entwicklungen und den Green Deal. Diese Unternehmen sind in der Regel in den Bereichen Kommunikationsdienste, Informationstechnologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, erneuerbare Energien oder Energieeffizienz tätig.

Die Bewertung der Ausrichtung auf UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Auf

Emittenten, für die keine externe oder interne UN SDG-Bewertung vorliegt, entfallen höchstens 30 % des Portfolios.

Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen. Die Ausrichtung des Portfolios an den UN-SDGs wird anhand der gewichteten Summe der Ausrichtung der Portfoliounternehmen in Prozent des Umsatzes gemessen. Der Fonds wird mindestens zu 30 % auf die UN-SDGs ausgerichtet sein.

Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5),

wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche SDG-Ausrichtung von mindestens 30 % aufweisen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt.[6]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.[7]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[8]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

[6] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[7] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[8] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments und den Engagementrichtlinien von DNB AM. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

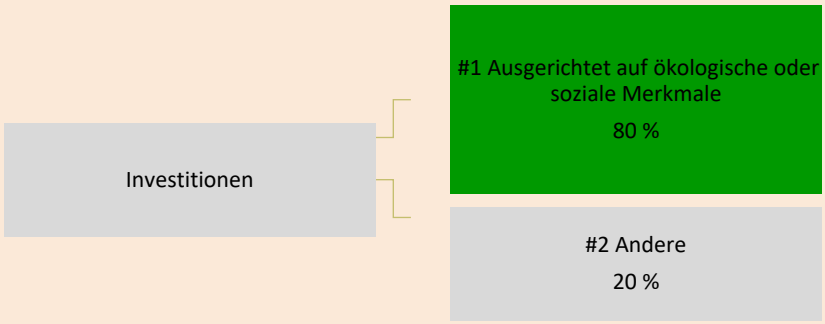

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[9]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[9] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Des Weiteren verpflichten wir uns nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (***https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU2061961145.pdf***).

1.2.3 DNB FUND – FUTURE WAVES

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen, die ein voraussichtlich hohes zukünftiges Renditepotenzial mit lösungsorientierten Geschäftsmodellen kombinieren.

Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die im Hinblick auf die künftigen sozialen, demografischen, ökologischen, regulatorischen, gesundheitlichen und technologischen Änderungen gut positioniert sind.

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI ACWI Sustainable Impact Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Future Waves

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300G58X4QS1KAQP97

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja** ☐ **Nein**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10 %

- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10 %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds ist ein globaler, multithematischer Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug Das nachhaltige Anlageziel wird erreicht, indem in Unternehmen investiert wird, deren Geschäftsmodelle einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten, indem sie sich an einem oder mehreren der im Rahmen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung definierten Zielsetzungen orientieren. Der Beitrag zu den SDGs wird anhand der Ausrichtung auf ein oder mehrere der von den Vereinten Nationen definierten Ziele gemessen. Der Fonds konzentriert sich auf elf der 17 SDGs (SDG 2, SDG 3, SDG 4, SDG 6, SDG 7, SDG 9, SDG 11, SDG 12, SDG 13, SDG 14, SDG 15), die mit den vier Anlagethemen blaue Wirtschaft, grüne Wirtschaft, Klima und Lebensqualität in Zusammenhang stehen. Es bestehen Überschneidungen zwischen bestimmten SDGs und den Unternehmen, die sich an diesen orientieren. Der Fonds wird jedoch über die Ausrichtung auf diese elf SDGs berichten und die Investitionen in die vier Hauptthemen unterteilen

Zusätzlich zu unseren eigenen Zielen ist der Fonds bestrebt, einen Beitrag zu den Taxonomie-Zielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu leisten. Es wird zudem davon ausgegangen, dass eines oder mehrere der übrigen ökologischen Ziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“,

„Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ relevant sein werden.

Der Fonds verwendet einen Referenzwert, der auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds ausgerichtet ist. Es handelt sich dabei um den MSCI ACWI Sustainable Impact Index.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Der Fonds misst die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels anhand von mehreren Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Prozentualer Anteil der Portfoliounternehmen, die entweder Umsatz erzielen, der auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet ist, Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind, über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen oder potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt
- Gewichtete durchschnittliche Ausrichtung des Portfolios auf die UN-SDGs

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Der Fonds bewertet anhand mehrerer Instrumente, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen vorliegt. Der Fonds verwendet sowohl Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als auch die Ausrichtung auf internationale Standards und Normen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, wie nachfolgend näher beschrieben. Die taxonomiekonformen Investitionen des Fonds werden die in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erheblich beeinträchtigen[10].

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden Indikatoren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, werden zur weiteren Analyse auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Abdeckung und Qualität der Daten derzeit unzureichend ist, bemühen sich die Portfoliomanager zusammen mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren, eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität im Laufe der Zeit verbessern wird, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den

[10] ***Verordnung (EU) 2020/852***

Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen 2. CO_2-Fußabdruck 3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Es wurde ein internes Rahmenwerk entwickelt, um systematisch standardisierte Daten zu den festgelegten CO_2-Reduktionszielen der Unternehmen zu erfassen. Somit können die Portfoliomanager die Qualität der Zielsetzungen besser bewerten und das Rahmenwerk als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwenden. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als Zusatzangaben zum CO_2-Fußabdruck betrachtet.
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind 5. Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind, sind generell nicht Teil des Anlageuniversums des Fonds. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche (von DNB AM festgelegte) Ausschlusskriterien und Ausschlüsse, die auf den Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.

6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Der Energieverbrauch ist ein gängiger Diskussionspunkt bei der Zusammenarbeit mit energieintensiven Unternehmen. Wir engagieren uns an der Seite von Unternehmen, die unserer Meinung nach einen Energieverbrauch haben, der für die Umwelt oder die Gesellschaft schädlich sein könnte. Der Fonds führt jährlich einen Dialog mit den Portfoliounternehmen über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird qualitativ von dem Fonds im Rahmen des Engagements der Unternehmen behandelt, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung und zu behandeln ist. Wir streben eine Verbesserung der Kennzahlen und des Berichtswesens zur Biodiversität an, sobald sich die Qualität und Verfügbarkeit der Daten verbessert. Biodiversität wird ebenso als Komponente des vom Fonds intern entwickelten Wasser-Rahmenwerks betrachtet, mit dem die nachhaltigen Wasserpraktiken von Unternehmen bewertet werden. Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt der Ozeane ist der Fonds an mehreren Kooperationsinitiativen beteiligt. Als Teil von DNB AM beteiligt sich der Fonds zudem an einem dreijährigen Programm zur Rodung von Wäldern im Zusammenhang mit weichen Rohstoffen und arbeitet mit FAIRR im Bereich nachhaltiger Aquakultur zusammen.
8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Die Bewertung der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Teil des grundlegenden Anlageverfahrens und wird in unserer internen ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Der Fonds hat einen eigenen Fragebogen zum Thema Wasser entwickelt, um mehr Daten und Informationen über die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf Wasser zu erhalten. Darüber hinaus nutzen wir unsere Erwartungsdokumente zu Wasser, Ozeanen, biologischer Vielfalt und schwerwiegenden Umweltschäden, um unsere Erwartungen in diesem Bereich an die Unternehmen zu kommunizieren. Wir erwarten von Unternehmen, dass sie ihre Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser identifizieren, bewerten und steuern und dass sie ein hohes Maß an Transparenz darüber sicherstellen, wie diese Informationen in unserer Unternehmensanalyse und als Grundlage für Investitionsentscheidungen genutzt werden können. Daten zu den Zielen in Bezug auf Emissionen in Gewässer und gefährlicher Abfälle und Ziele der Abfallreduzierung werden, soweit verfügbar, erfasst und überwacht und im Rahmen des Unternehmensengagements thematisiert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Sofern Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt werden, führt das Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine weitere Untersuchung durch, um festzustellen, ob diese Angaben einen Verstoß gegen die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments begründen. Sollte bei einem Unternehmen ein Verstoß festgestellt werden, führen wir soweit möglich mit dem Unternehmen ein Gespräch, um mehr zu erfahren und zu Verbesserungen anzuhalten. Wenn über einen bestimmten Zeitraum keine deutliche Verbesserung zu beobachten ist, werden wir als letztes Mittel den Ausschluss aus dem Anlageuniversum in Betracht ziehen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Unternehmen berichten nur begrenzt über das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Berichtserstattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen langfristig verbessern wird. Generell sind Offenlegungen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle nur in wenigen Rechtsordnungen (z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien) vorgeschrieben. Die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter werden daher im Rahmen des Unternehmensengagements thematisiert, wenn das Thema dem internen Research zufolge behandelt werden sollte. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen – wir unterstützen in der Regel angemessene Aktionärsanträge, die die Offenlegung spezifischer Diversitätsziele und die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in Unternehmen fordern.

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Die Bewertung der geschlechtsspezifischen Diversität in den Leitungs- und Kontrollorganen ist Teil des grundlegenden Anlageverfahrens und wird in unserer internen ESG-Datenbank und beim Research berücksichtigt. Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt die oben abgebildeten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

☐ Nein

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds verfolgt eine multithematische nachhaltige Anlagestrategie an den internationalen Aktienmärkten. Der Fonds weist Kapital aktiv nachhaltigen Wirtschaftsmodellen mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen zu, indem er in Unternehmen investiert, deren Geschäftsmodelle mit einem oder mehreren der in den UN-Nachhaltigkeitszielen definierten Ziele übereinstimmen oder die die SDG-Agenda nachhaltig vorantreiben. Darüber hinaus investiert der Fonds in Unternehmen mit betrieblichen Praktiken von guter Qualität, einschließlich ESG -Praktiken.

Der Anlageprozess stützt sich auf eine Aktienauswahl, die auf einer eingehenden Fundamentalanalyse der Unternehmen basiert und sowohl finanzielle als auch nachhaltigkeitsbezogene Aspekte berücksichtigt. Durch diese Analyse werden Unternehmen identifiziert, die positive innovative Lösungen zur Förderung nachhaltiger Ziele für die blaue Wirtschaft, die grüne Wirtschaft, Klima und Lebensqualität anbieten, die sich auf elf der 17 SDGs beziehen (SDG 2, SDG 3, SDG 4, SDG 6, SDG 7, SDG 9, SDG 11, SDG 12, SDG 13, SDG 14, SDG 15).

Die Bewertung der Ausrichtung auf spezifische UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen. Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden einer ESG-Bewertung unterzogen.

Wir ergänzen die SDG-Analyse durch die Betrachtung der potenziell vermiedenen Emissionen bestimmter Unternehmen und durch die Beurteilung, ob die Unternehmen über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen. Dieser Ansatz umfasst auch Engagementaktivitäten bei Unternehmen, die nicht über derartige Ziele verfügen. Potenziell vermeidene Emissionen sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können in der gesamten Wertschöpfungskette Dritter entstehen, je nach Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und je nach den Auswirkungen dieser Produkte oder Dienstleistungen auf die Geschäftstätigkeit.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung der Portfoliomanager hinsichtlich der besten Anlagegelegenheiten bestimmt, ohne Beschränkungen hinsichtlich Marktkapitalisierung, Sektoren und Gewichtung im Vergleich zum Referenzwert. Der Fonds kann erheblich von dem Referenzwert abweichen.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Teil eines proprietären Anlageuniversums sind, das auf dem Potenzial von Geschäftsmodellen beruht, den ökologischen Fußabdruck wirtschaftlicher Aktivitäten zu verringern oder die sozialen Bedingungen durch Gesundheit, ein nachhaltigeres Lebensmittelsystem und Bildung zu verbessern. Die Unternehmen im Anlageuniversum sind in erheblichem Maße an

Wirtschaftstätigkeiten beteiligt, die zur Emissionsreduzierung, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zu Lösungen für die Klimaanpassung, zur Ressourceneffizienz, zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung (Qualität und Quantität), zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen, zur Energieeffizienz, zur Kreislaufwirtschaft durch verbesserte Abfallbewirtschaftung und Recycling, zu nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, zur nachhaltigen Infrastruktur, zur Verringerung des Hungers, zur Verbesserung der Nahrungsmittelsysteme, zur Verbesserung der Gesundheit oder zur Verbesserung des Bildungszugangs führen oder diese ermöglichen.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Der Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzern für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf) beruht, mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien.

Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Wir sind überdies bestrebt, wesentliche ESG-Risiken zu identifizieren.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und

Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden?***

Die Beurteilung nachhaltiger Investitionen erfolgt anhand der von DNB AM selbst entwickelten Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Anlagen müssen in Unternehmen erfolgen, deren Umsätze an einem oder mehreren UN-SDGs ausgerichtet sind, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionziele verfügen oder die potenziell vermiedene Emissionen aufweisen. Der Fonds wendet eine Pass/Fail-Bewertung an.

Angesichts der Anlagestrategie des Fonds, die auf die UN-SDGs spezifisch ausgerichtet ist, werden alle Unternehmen, in die investiert wird, mindestens zu 20 % ihres Umsatzes auf ein oder mehrere UN-SDGs ausgerichtet sein.

Es sei darauf hingewiesen, dass wir zudem strenge Ausschlusskriterien basierend auf Folgendem anwenden:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt.[11]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.[12]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[13]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Der Fonds kann zusätzliche Ausschlusskriterien in Verbindung mit externen ESG-Kennzeichnungsanforderungen anwenden

Die zusätzlich angewendeten Ausschlusskriterien finden sich unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments und den Engagementrichtlinien von DNB AM. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-

[11] Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen.

[12] Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.

[13] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen.[14] Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

[14] Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds wird einen Mindestanteil von 85 % an nachhaltigen Investitionen aufweisen (#1 Nachhaltig). Ein Mindestanteil von mindestens 10 % der Gesamtinvestitionen wird als ökologisch nachhaltig berücksichtigt und mindestens 10 % der Gesamtinvestitionen werden als sozial nachhaltig berücksichtigt. Der Rest der Fondsanlagen (bis zu 15 % der Gesamtinvestitionen) wird in liquide Mittel und Derivate investiert (#2 Nicht nachhaltig).

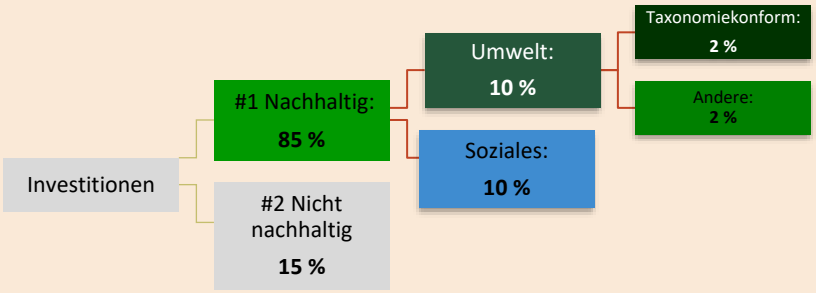

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß an Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang ist, beträgt 2 %.
Wir werden die Daten zur Taxonomie-Ausrichtung von einem externen Datenanbieter nutzen. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[15]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

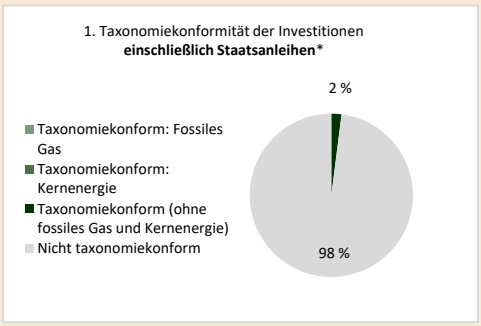

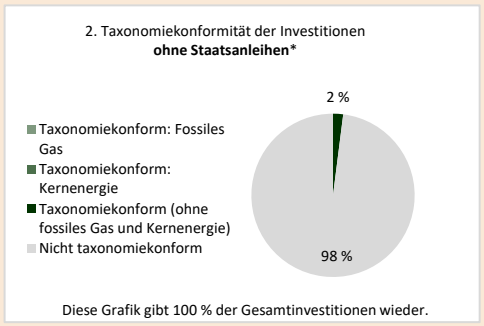

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 2 % an nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, während für Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ein Mindestanteil von 0 % festgelegt wird.

[15] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds tätigt Investitionen mit einem ökologischen sowie einem sozialen Ziel. In der Anlagestrategie des Fonds werden keine ökologischen oder sozialen Ziele priorisiert. Der Anlageprozess ermöglicht die Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen, indem der Anlageverwalter in die Lage versetzt wird, basierend auf der Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagegelegenheiten flexibel zwischen diesen Zielen zu wählen, wobei nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel insgesamt mindestens 85 % des Engagements ausmachen müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds tätigt Investitionen mit einem ökologischen sowie einem sozialen Ziel. In der Anlagestrategie des Fonds werden keine ökologischen oder sozialen Ziele priorisiert. Der Anlageprozess ermöglicht die Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen, indem der Anlageverwalter in die Lage versetzt wird, basierend auf der Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagegelegenheiten flexibel zwischen diesen Zielen zu wählen, wobei nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel insgesamt mindestens 85 % des Engagements ausmachen müssen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja, der Fonds verwendet den MSCI ACWI Sustainable Impact Index, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

  Der MSCI Sustainable Impact Index enthält börsennotierte Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer Haupttätigkeit mit einer oder mehreren der globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen befassen, wie sie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen definiert sind.

Den Nachhaltigkeitsfaktoren wird vornehmlich mittels Inklusion, Screening und Ausschlüssen Rechnung getragen.

Der Index deckt sechs Umwelt- und sieben soziale Kategorien ab, die nach Themen gegliedert sind. Mit Blick auf Umweltauswirkungen legt MSCI den Fokus auf Bereiche wie alternative Energiequellen und nachhaltige Wasserbewirtschaftung. Was soziale Auswirkungen anbelangt, so liegt der Schwerpunkt auf Grundbedürfnissen wie Ernährung und Empowerment durch Finanzierung mittelständischer Unternehmen und Bildung. Innerhalb dieser Kategorien hebt MSCI ESG Research bestimmte Produkt- und Dienstleistungskategorien als potenzielle Lösungen für ökologische und soziale Belange hervor.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Da der Fonds aktiv verwaltet wird, wird keine Nachbildung des Referenzindex angestrebt. Der Referenzindex stellt jedoch ein maßgebliches Anlageuniversum für den Fonds dar, da dessen Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Der bestimmte Referenzindex unterscheidet sich insofern von einem relevanten breiten Marktindex, als er den Fokus auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen legt. Um für eine Aufnahme in den Index infrage zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 50 % ihres Umsatzes in einer oder mehreren der von MSCI definierten Kategorien für nachhaltige Auswirkungen erzielen (nahrhafte Produkte, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygieneprodukte, Bildung, erschwinglicher Wohnraum, Darlehen für kleine und mittelgroße Unternehmen, alternative Energiequellen, Energieeffizienz, ökologische Bauweise, nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Vermeidung von Umweltverschmutzung) sowie Mindeststandards in Bezug auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einhalten.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes kann hier eingesehen werden: Methode des MSCI ACWI Sustainable Impact Index

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ (https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU0029375739.pdf).

1.2.4 DNB FUND – BRIGHTER FUTURE

Geografisch gesehen investiert der Teilfonds in erster Linie in die Aktienmärkte eines oder aller Schwellenländer in Lateinamerika, Asien, Osteuropa, Afrika und dem Nahen Osten, aber der Teilfonds kann auch an anderen Aktienmärkten in Unternehmen investieren, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben. Anlagen an den oben genannten Aktienmärkten können auch indirekt durch börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Depositary Receipts erfolgen.

Der Teilfonds bewirbt u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Diese Aktienmärkte erfüllen entweder die Voraussetzungen einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Marktes, der im Sinne von Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Aktien, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten wie oben beschrieben gehandelt werden, unterliegen Artikel 41(2) des OGA-Gesetzes.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Die Risiken von Wertpapieranlagen in den Schwellenländern sind beträchtlich und unterscheiden sich hinsichtlich Art und Ausmaß von den Risiken, die mit Anlagen an den Wertpapiermärkten der Industrieländer verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören neben den normalerweise mit Aktienanlagen einhergehenden Risiken politische, aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken, die wesentlich höher sein können als die mit anderen Finanzmärkten verbundenen Risiken. Obwohl die Aktienmärkte in bestimmten Schwellenländern in den letzten Jahren beachtliche Renditen erzielt haben, ist die Wertentwicklung der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für zukünftige Performance.

Potenzielle Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die nationale Gesetzgebung in einigen asiatischen Märkten eine Ausfallhaftung vorsieht, d.h. die Zahlung einer latenten Steuer auf den Nettogewinn von Wertpapieren, die von dem Teilfonds erworben wurden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index Net. Der Referenzindex des Teilfonds ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante Anlageuniversum der breiten Schwellenländermärkte repräsentiert. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA werden zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Brighter Future

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493004XYFNGZI3CPK95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds strebt Investitionen in Unternehmen an, die zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen in den Schwellenländern beitragen oder diese ermöglichen. Der Beitrag zu den SDGs wird anhand der Ausrichtung auf ein oder mehrere der von den Vereinten Nationen definierten Ziele gemessen. Der Fonds legt den Fokus auf SDGs, die im Zusammenhang mit dem Anlagethema des Fonds (Lebensqualität) stehen. Der Fonds soll eine gewichtete durchschnittliche Ausrichtung auf UN-SDGs von mindestens 30 % aufweisen.

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen. Zu den ökologischen SDGs des Fonds zählen SDG 2 – Kein Hunger (50 %), SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion, SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz, SDG 14 – Leben unter Wasser und SDG 15 – Leben an Land.

Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen. Zu den sozialen SDGs des Fonds zählen SDG 1 – Keine Armut, SDG 2 – Kein Hunger (50 %), SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden und die Anlagestrategie des Fonds angewandt wird. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen, und die Auswahl von Unternehmen, die zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) beitragen oder diese ermöglichen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[16], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren. Ausgeschlossen werden darüber hinaus Unternehmen, die Alkohol und konventionelle Waffen herstellen oder im Glücksspielsegment tätig sind, sowie solche mit hohen CO_2-Emissionen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:
- Gewichtete durchschnittliche Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zur Kohlenstoffintensität des Referenzwerts (MSCI Emerging Markets Index)
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

[16] Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. Dies steht im Einklang mit seiner Strategie, in Unternehmen zu investieren, die Produkte und Lösungen anbieten, die dazu beitragen, die Lebensqualität in den Schwellenländern zu verbessern. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Unterthemen wirtschaftliche Inklusion, Technologie, Bildung und Gesundheit sowie Infrastruktur und Wasser. Diese Unterthemen weisen einen Bezug zu mehreren SDGs der Vereinten Nationen auf, insbesondere SDG 8, 9 und 11. Diese SDGs wurden ausgewählt, um den thematischen Fokus des Fonds hervorzuheben sowie einen positiven Beitrag zu gewährleisten.

Der Fonds verwendet ein positives Screening, um Unternehmen aufzunehmen, die einen potenziell positiven sozialen und/oder ökologischen Beitrag leisten. Ein positiver Beitrag wird für Unternehmen bemessen, deren Umsätze an einem oder mehreren UN-SDGs ausgerichtet sind, die taxonomiekonformen Aktivitäten nachgehen, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen und die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können.

Die Bewertung der Ausrichtung auf UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters, unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Fonds bewertet anhand mehrerer Instrumente, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen vorliegt. Der Fonds verwendet sowohl Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als auch die Ausrichtung auf internationale Standards und Normen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, wie nachfolgend näher beschrieben. Sollte der Fonds taxonomiekonforme Investitionen tätigen, werden diese die in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erheblich beeinträchtigen[17].

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wir verwenden mindestens die obligatorischen Indikatoren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, werden zur weiteren Analyse auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Abdeckung und Qualität der Daten derzeit unzureichend ist, bemühen sich die Portfoliomanager zusammen mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren, eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

[17] ***Verordnung (EU) 2020/852***

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität im Laufe der Zeit verbessern wird, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Die folgenden PAIs werden bei allen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen: THG-Emissionen (PAI 1), CO_2-Fußabdruck (PAI 2), THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind (PAI 4), Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6)
- Biodiversität: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf in puncto Biodiversität besonders sensible Bereiche (PAI 7)
- Wasser: Emissionen in Wasser (PAI 8)
- Abfall: Gefährlicher Abfall und radioaktiver Abfall (PAI 9)
- Sozial– und Beschäftigungsangelegenheiten: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10), Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12), Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13)
- Umstrittene Waffen: Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI 14)

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die nachhaltigen Investitionen im Portfolio, wie oben beschrieben. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als Zusatzangaben zum CO_2-Fußabdruck betrachtet. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen aus. Der Fonds hat eine CO_2-Intensität, die unter der des Referenzwerts liegt.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind, sind generell nicht Teil des Anlageuniversums des Fonds.

	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche Ausschlusskriterien (wie von DNB AM festgelegt). Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.

14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds zielt darauf ab, langfristig eine positive relative Renditedurch die Anlage in Aktien von Unternehmen zu erreichen, die Dienstleistungen und Produkte anbieten, die die Lebensqualität in den Schwellenländern verbessern können, wobei die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung als Teil des Anlageprozesses einbezogen werden. Diese Unternehmen sind in der Regel in den Sektoren Finanzen, Gesundheit, Informationstechnologie, Immobilien, Basiskonsumgüter, zyklische Konsumgüter und Industrie tätig.

Das Anlagethema des Fonds ist „Lebensqualität“ und umfasst die Unterthemen finanzielle Eingliederung, Technologie, Zugang zu Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Wasser. Daher strebt der Fonds Investitionen an, die auf jene SDGs ausgerichtet sind, die einen klaren Bezug zu diesen Unterthemen aufweisen. Dabei haben wir insbesondere SDG 8, 9 und 11 als äußerst relevant für die Ziele des Fonds identifiziert. Bei der Bewertung des Anlageziels des Fonds wird dessen allgemeine Ausrichtung an den SDGs als Ganzes und nicht an einzelnen Zielen zugrunde gelegt.

Der Fonds misst und überwacht die Ausrichtung von Unternehmen an den UN-SDGs im Zusammenhang mit den Anlagethemen der Strategie. Die Bewertung der Ausrichtung auf UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen. Auf Emittenten, für die keine externe oder interne Bewertung der SDG-Ausrichtung vorliegt, entfallen höchstens 30 % des Portfolios.

Wir ergänzen die SDG-Analyse durch die Betrachtung der potenziell vermiedenen Emissionen bestimmter Unternehmen und durch die Beurteilung, ob die Unternehmen über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen. Dieser Ansatz umfasst auch Engagementaktivitäten bei Unternehmen, die nicht über derartige Ziele verfügen. Potenziell vermeidene Emissionen sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können in der gesamten Wertschöpfungskette Dritter

entstehen, je nach Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und je nach den Auswirkungen dieser Produkte oder Dienstleistungen auf die Geschäftstätigkeit.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Wir sind überdies bestrebt, wesentliche ESG-Risiken zu identifizieren.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Beurteilung nachhaltiger Investitionen erfolgt anhand der von DNB AM selbst entwickelten Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Anlagen müssen in Unternehmen erfolgen, deren Umsätze an einem oder mehreren UN-SDGs ausgerichtet sind, deren Aktivitäten mit der Taxonomie konform sind, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionziele verfügen oder die potenziell vermiedene Emissionen aufweisen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 20 %.

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Gewichtete durchschnittliche SDG-Ausrichtung des Portfolios von 30 %
- Durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios unter jener des Referenzindex
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt.[18]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[19]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit hohen CO_2-Emissionen

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

[18] Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.

[19] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße

gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltig) insgesamt 20 %. Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

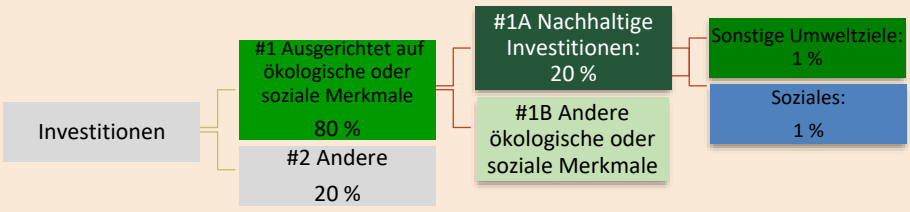

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb sich der Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen auf 0 % beläuft.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[20]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[20] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU1706371272.pdf).

1.2.5 DNB FUND – HEALTH CARE

Der Schwerpunkt liegt auf Anlagen in Aktien von Unternehmen aus dem Gesundheitssektor oder die diesen Sektoren nahestehen. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität. Der Teilfonds kann zwischen 5 % und 15 % seines Nettovermögens in Aktien anlegen, die an der Börse in Hongkong oder Shanghai notiert sind.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Health Care Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Health Care

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100LO3RSU5EWYPE40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[21], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

[21] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein

	Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Health Care Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und

Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[22].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[23].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[24].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

[22] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[23] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[24] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße

gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

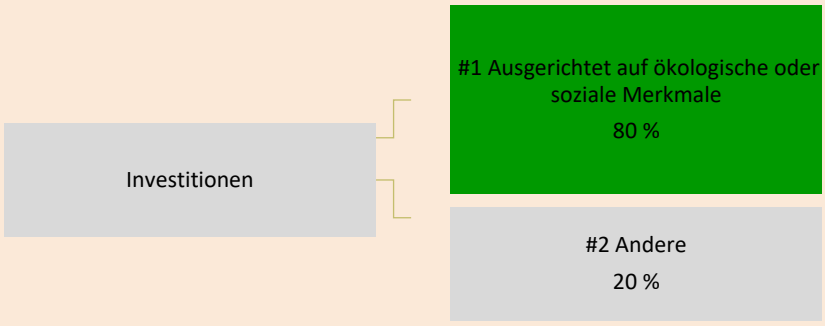

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[25]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[25] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (***https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU1660425346.pdf***).

1.2.6 DNB FUND – INDIA

Bei diesem Teilfonds liegt der Schwerpunkt auf Aktienanlagen in Indien. Anlagen am indischen Aktienmarkt können auch indirekt durch börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Hinterlegungsscheine erfolgen. Derivate (insbesondere Optionen und Futures) auf die oben genannten börsennotierten Aktien können auch ergänzend genutzt werden, um Zugang zum indischen Aktienmarkt zu erhalten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Diese Aktienmärkte erfüllen entweder die Voraussetzungen einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Marktes, der im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Aktien, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten wie oben beschrieben gehandelt werden, unterliegen Artikel 41 (2) des OGA-Gesetzes.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Potenzielle Anleger dieses Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Anlage in dem Teilfonds mit einem hohen Risiko verbunden ist. Anteile dieses Teilfonds eignen sich nur für Anleger, die die damit verbundenen Risiken in vollem Umfang bewerten können. Tatsächlich sind Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern mit beträchtlichen Risiken behaftet, die sich von den Risiken, die mit Anlagen an den größten Wertpapiermärkten der Welt verbunden sind, hinsichtlich Art und Ausmaß unterscheiden. Zu diesen Risiken gehören neben den normalerweise mit Aktienanlagen einhergehenden Risiken politische, aufsichtsrechtliche und wirtschaftliche Risiken, die wesentlich höher sein können als die mit anderen Finanzmärkten verbundenen Risiken. Obwohl die Aktienmärkte in bestimmten Schwellenländern in den letzten Jahren beachtliche Renditen erzielt haben, kann nicht zugesichert werden, dass diese Wertentwicklung andauern wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – India

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493005K3CPXY4Q8EP36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des

Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[26], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

[26] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der

2. CO_2-Fußabdruck 3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird 4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der

Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI India Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[27].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[28].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[29].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[27] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[28] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[29] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

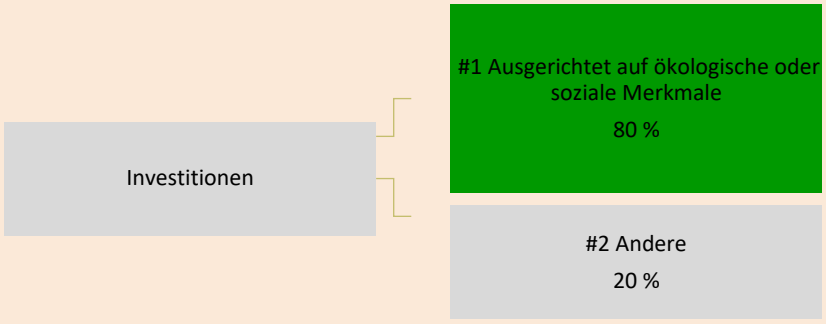

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[30]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[30] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

1.2.7 DNB FUND – LOW VOLATILITY EQUITIES

Der Teilfonds strebt in Verbindung mit einem möglichst geringen Volatilitätsrisiko langfristig eine positive relative Rendite durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen an, die eine relativ niedrige Volatilität und ein niedriges Konzentrationsrisiko aufweisen. In geografischer Hinsicht besitzt der Teilfonds volle Flexibilität in den Märkten der Industrieländer.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Low Volatility Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930085Z0XNH3SBTX34

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[31], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

[31] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein

	Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[32].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[33].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[34].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[32] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[33] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[34] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße

gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

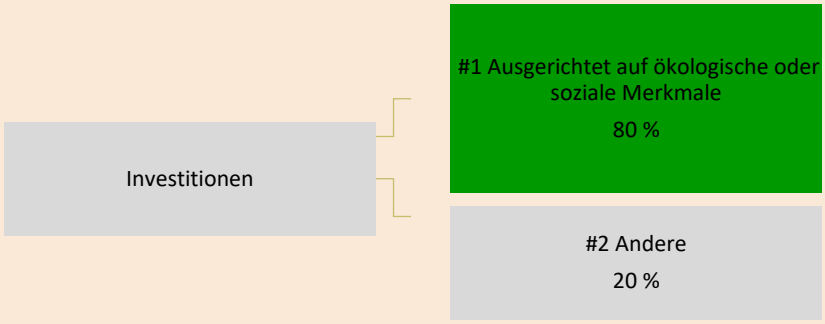

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[35]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[35] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (***https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU2061961731.pdf***.)

1.2.8 DNB FUND – NORDIC EQUITIES

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien von Unternehmen aus Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden und will langfristig eine positive relative Rendite erzielen.

Der Teilfonds fördert u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der VINX Capped Index Net, eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante breite nordeuropäische Anlageuniversum repräsentiert. Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Der Teilfonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in die Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Anlagen in andere OGAW oder OGA dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds grundsätzlich nicht übersteigen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
DNB FUND – Nordic Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000YZOLO6HMKQU67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale (E/S), indem er in Unternehmen mit Umweltprofil investiert, die sich auf die Bereitstellung von Lösungen für ein besseres Klima und eine bessere Umwelt konzentrieren.

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel und ökologische Verantwortung (darunter Wassermanagement, Energieeffizienz, Abfallmanagement, Wasser- und Luftverschmutzung und Rodung) fallen.

- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Der Fonds ist bestrebt, einen Beitrag zu den Taxonomiezielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu leisten. Relevant für die Strategie sind auch die verbleibenden

Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

Der Fonds vermeidet Anlagen, die nicht mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) übereinstimmen, sowie Investitionen, in deren Rahmen mehr als 5 % der Umsätze mit der Herstellung von Alkohol, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielt werden, und Unternehmen mit einer hohen CO_2-Intensität. Der Fonds stellt außerdem sicher, dass er eine niedrige gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufweist und diese 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht übersteigt.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Taxonomiekonformität des Portfolios
- Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zur Kohlenstoffintensität des Referenzwerts (VINX Benchmark Net Index Capped)
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 20 % ökologisch nachhaltiger Investitionen, indem er in Unternehmen mit Umweltprofil investiert, die sich auf die Bereitstellung von Lösungen für ein besseres Klima und eine bessere Umwelt konzentrieren.

Der Fonds verwendet ein positives Screening, um Unternehmen aufzunehmen, die einen potenziell positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten. Ein positiver Beitrag wird für Unternehmen mit Aktivitäten bemessen, die mit der Taxonomie konform sind, deren Umsätze an einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs ausgerichtet sind, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen und die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können.

Die Bewertung der Ausrichtung auf umweltbezogene UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der

Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen.
Wir ergänzen die Analyse des positiven Beitrags, indem wir potenziell vermiedene Emissionen von Unternehmen untersuchen. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können in der gesamten Wertschöpfungskette Dritter entstehen, je nach Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und je nach den Auswirkungen dieser Produkte oder Dienstleistungen auf die Geschäftstätigkeit.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Fonds bewertet anhand mehrerer Instrumente, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen vorliegt. Der Fonds verwendet sowohl Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als auch die Ausrichtung auf internationale Standards und Normen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, wie nachfolgend näher beschrieben. Die taxonomiekonformen Investitionen des Fonds werden die in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erheblich beeinträchtigen[36].

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wir verwenden mindestens die obligatorischen Indikatoren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, werden zur weiteren Analyse auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Abdeckung und Qualität der Daten derzeit unzureichend ist, bemühen sich die Portfoliomanager zusammen mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren, eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität im Laufe der Zeit verbessern wird, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Die folgenden PAIs werden bei allen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen: THG-Emissionen (PAI 1), CO_2-Fußabdruck (PAI 2), THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind (PAI 4), Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6)

[36] ***Verordnung (EU) 2020/852***

- Biodiversität: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf in puncto Biodiversität besonders sensible Bereiche (PAI 7)

- Wasser: Emissionen in Wasser (PAI 8)

- Abfall: Gefährlicher Abfall und radioaktiver Abfall (PAI 9)

- Sozial– und Beschäftigungsangelegenheiten: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10), Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12), Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13)

- Umstrittene Waffen: Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI 14)

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die nachhaltigen Investitionen im Portfolio, wie oben beschrieben. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als Zusatzangaben zum CO_2-Fußabdruck betrachtet. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen aus. Der Fonds hat eine CO_2-Intensität, die unter der des Referenzwerts liegt.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind, sind generell nicht Teil des Anlageuniversums des Fonds. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen, sowie zusätzliche (von DNB AM festgelegte)

5. Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien und Ausschlüsse, die auf den Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird qualitativ von dem Fonds im Rahmen des Engagements der Unternehmen behandelt, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung und zu behandeln ist. Wir streben eine Verbesserung der Kennzahlen und des Berichtswesens zur Biodiversität an, sobald sich die Qualität und Verfügbarkeit der Daten verbessert. Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Als Teil von DNB AM beteiligt sich der Fonds zudem an einem dreijährigen Programm zur Rodung von Wäldern im Zusammenhang mit weichen Rohstoffen und arbeitet mit FAIRR im Bereich nachhaltiger Aquakultur zusammen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ein Positiv-Screening wird eingesetzt, um Unternehmen mit einem positiven Umweltprofil in den Bereichen Klimawandel, Wassermanagement, Energieeffizienz, Abfallmanagement, Wasser- und Luftverschmutzung, Entwaldung und biologische Vielfalt zu erfassen. Einige dieser Themen decken sich mit den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie. Bis Daten zu allen in der EU-Taxonomie dargelegten Umweltzielen vorliegen, werden wir diese ergänzen, indem wir den Beitrag zu diesen Themen anhand des an den Umwelt-SDGs ausgerichteten Umsatzes sowie der Unternehmen messen, die potenziell vermiedene Emissionen nachweisen können und/oder über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen.

Wir beurteilen, ob Unternehmen über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen, entweder in Form eines vom SBTi anerkannten Ziels oder durch unseren internen Bewertungsrahmen. Dieser Ansatz umfasst auch Engagementaktivitäten bei Unternehmen, die nicht über derartige Ziele verfügen. Bei einigen Unternehmen nutzen wir Informationen über ihre potenziell vermiedenen Emissionen. Die Analyse von potenziell vermiedenen Emissionen wurde zusammen mit einem externen ESG-Datenanbieter durchgeführt und stellt einen Indikator für die Messung des positiven Beitrags von Portfoliounternehmen dar. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können in der gesamten Wertschöpfungskette Dritter entstehen, je nach Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und je nach den Auswirkungen dieser Produkte oder Dienstleistungen auf die Geschäftstätigkeit.

Die Bewertung der Ausrichtung auf umweltbezogene UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager treffen ihre Anlageentscheidungen basierend auf diesen Daten.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Standard-Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Der Fonds hat auch das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen. In diesem Rahmen muss die CO_2-Intensität des Fonds unter der des Referenzwerts, dem VINX Benchmark Net Index Capped, liegen. Die durchschnittliche CO_2-Intensität des Fonds darf zudem 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht übersteigen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es

ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Beurteilung nachhaltiger Investitionen erfolgt anhand der von DNB AM selbst entwickelten Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Investitionen müssen in Unternehmen erfolgen, die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen, die Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind, über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen oder Umsatz erzielen, der an einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs ausgerichtet ist. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 20 %.

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Portfolios soll niedriger sein als jene des Referenzwerts (VINX Benchmark Net Index Capped) und zudem 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht übersteigen
- Die Taxonomie-Ausrichtung des Portfolios soll sich auf mindestens 2 % belaufen

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt.[37]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[38]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit hohen CO_2-Emissionen, es sei denn sie befinden sich im Übergang
- Der Fonds kann zusätzliche Ausschlusskriterien in Verbindung mit externen ESG-Kennzeichnungsanforderungen anwenden

Die zusätzlich angewendeten Ausschlusskriterien finden sich unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind

[37] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

[38] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltig) insgesamt 20 %. Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

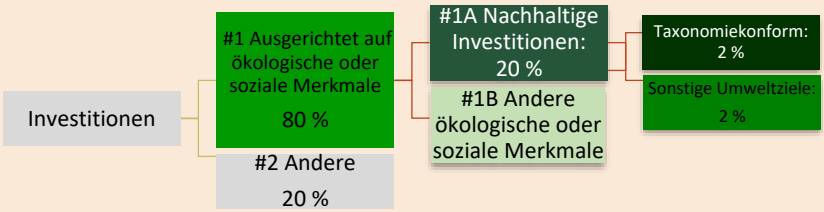

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß an Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang ist, beträgt 2 %.

Wir werden die Daten zur Taxonomie-Ausrichtung von einem externen Datenanbieter nutzen. Die Berechnung der Taxonomiekonformität erfolgt auf Grundlage der Unternehmensumsätze. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[39]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 2 % an nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, während für Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ein Mindestanteil von 0 % festgelegt wird.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[39] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU0083425479.pdf).

1.2.9 DNB FUND – NORDIC SMALL CAP

Der Teilfonds strebt langfristig eine positive relative Rendite an durch vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung, die in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig sind, oder von Unternehmen, die zwar nicht in den Märkten der skandinavischen Ländern ansässig sind, aber den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten ausüben, oder von Unternehmen, deren Aktieninstrumente überwiegend in den skandinavischen Märkten gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Nordic Small Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493007VQWB5NPP83634

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere

produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[40], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

[40] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer
2. CO_2-Fußabdruck	

3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird 4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (VINX Small Cap) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und

Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[41].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[42].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[43].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[41] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[42] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[43] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

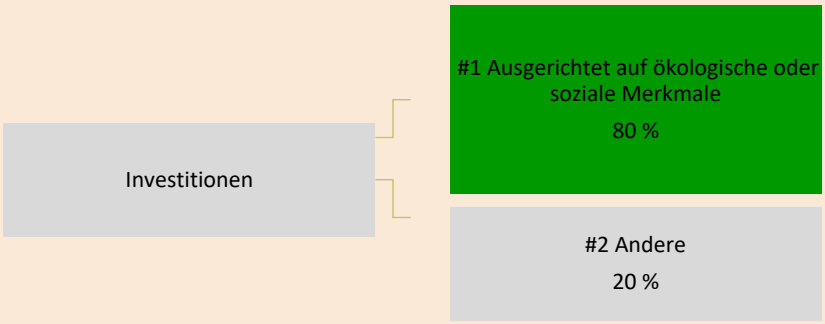

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[44]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[44] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

1.2.10 DNB FUND – LISTED PRIVATE EQUITY

Der Teilfonds wird vorwiegend in den globalen Private Equity-Sektor investieren, indem er Beteiligungen an anderen OGAW, OGA, börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds – ETF), börsennotierten Private Equity-Gesellschaften (Private Equity Investment Trusts – PEIT), Indizes und börsennotierten Aktien von Gesellschaften, die im Private Equity-Sektor investieren, erwirbt. Um sich im Private Equity-Sektor zu engagieren, können in untergeordnetem Umfang auch Derivate (darunter insbesondere Optionen und Futures) auf die vorstehend genannten OGAW, OGA, ETFs, PEITs, Indizes und börsennotierten Aktien eingesetzt werden. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt weder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, noch investiert er in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im nachfolgenden SFDR-Anhang beschrieben..

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Referenzindex des Teilfonds ist der LPX50 Listed Private Equity Index.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Listed Private Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300EPXEI2MOPB1E83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja** ● ○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des

Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten

	Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Financials Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen

proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 80 % seines Vermögens in Anlagen zu investieren, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[45].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[46]. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[47].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[48].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

---

[45] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[46] Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[47] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[48] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

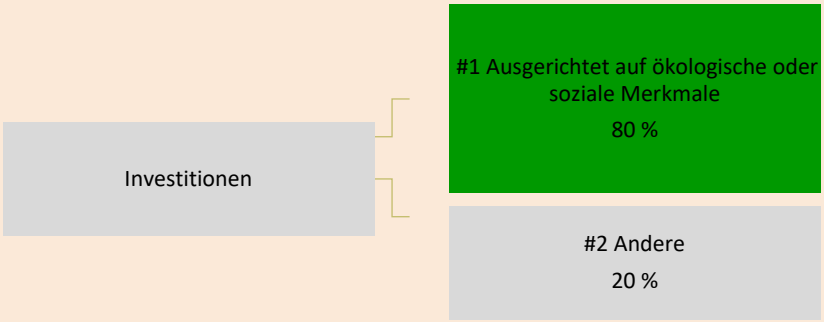

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[49]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[49] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

.

1.2.11 DNB FUND – RENEWABLE ENERGY

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die zur Verbesserung der Umwelt beitragen, da ihre Dienstleistungen und Technologien eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) ermöglichen. Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite durch Anlagen in Aktien internationaler Unternehmen mit geringer, mittlerer und hohe Marktkapitalisierung erzielen.

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST). Der gewählte Referenzindex ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante breite Anlageuniversum im Finanzbereich abbildet. Dieser Innovation Index (NEX) repräsentiert Lösungen für den Klimawandel. Er besteht aus internationalen Unternehmen, die sich mit ihren innovativen Technologien auf saubere und erneuerbare Energien, Dekarbonisierung und Energieeffizienz konzentrieren. Der Fondsmanager verfolgt jedoch einen umfassenderen Ansatz für Klimalösungen als der Referenzindex und investiert deshalb auch weitgehend außerhalb des Referenzindex. Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf den Aufbau des besten globalen Portfolios, das aus Anbietern nachhaltiger Lösungen für eine bessere Umwelt besteht. Er richtet sich nicht nach dem Referenzindex. Vorerst betrachten wir den Referenzindex als besten Indikator für unser Anlageuniversum.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder in Aktien von Unternehmen, deren Dienstleistungen und Technologien zur Verringerung der globalen Emissionen beitragen, wie z.B. Biokraftstoffe, Energieeinsparung, Brennstoffzellen, Stromnetz, Werkstoffe, Stromerzeugung, Stromspeicherung, Sonnen- und Windenergie.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Renewable Energy

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930081K8CKBHORUK11

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☒ **Ja**

- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 85 %
  - ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

●○ ☐ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds wird sein nachhaltiges Anlageziel erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die Lösungen für eine bessere Umwelt anbieten, wobei der Schwerpunkt auf Ressourceneffizienz, Energie und Elektrifizierung liegt.

Zusätzlich zu unseren eigenen Zielen ist der Fonds bestrebt, einen Beitrag zu den Taxonomie-Zielen „Eindämmung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zu leisten. Es wird zudem davon ausgegangen, dass eines oder mehrere der verbleibenden Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ relevant sein werden.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Fonds misst die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels anhand von mehreren Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) des Portfolios
- Prozentualer Anteil der Portfoliounternehmen, die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können, die Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen oder Umsatz erzielen, der an einem oder mehreren UN-SDGs ausgerichtet ist
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der gegen die Ausschlusskriterien des Fonds verstößt

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der Fonds bewertet anhand mehrerer Instrumente, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen vorliegt. Der Fonds verwendet sowohl Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als auch die Ausrichtung auf internationale Standards und Normen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, wie nachfolgend näher beschrieben. Die taxonomiekonformen Investitionen des Fonds werden die in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erheblich beeinträchtigen[50].

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden mindestens die obligatorischen Indikatoren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, werden zur weiteren Analyse auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Abdeckung und Qualität der Daten derzeit unzureichend ist, bemühen sich die Portfoliomanager zusammen mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren, eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität im Laufe der Zeit verbessern wird, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

[50] ***Verordnung (EU) 2020/852***

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Es wurde ein internes Rahmenwerk entwickelt, um systematisch standardisierte Daten zu den festgelegten CO_2-Reduktionszielen der Unternehmen zu erfassen. Somit können die Portfoliomanager die Qualität der Zielsetzungen besser bewerten und das Rahmenwerk als Instrument für das Engagement der Unternehmen und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwenden. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. Potenziell vermiedene Emissionen (PAE) werden als Zusatzangaben zum CO_2-Fußabdruck betrachtet.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind, sind generell nicht Teil des Anlageuniversums des Fonds. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche (von DNB AM festgelegte) Ausschlusskriterien und Ausschlüsse, die auf den Anforderungen eines externen ESG-Labels basieren. Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen. Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Mio. Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen hat auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung einen eindeutigen Weg zum Übergang. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Ölbrennstoffen erzielen, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von Gas erzielen, und die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100g CO_2e/kWh erzielen.
5. Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Der Energieverbrauch ist ein gängiger Diskussionspunkt bei der Zusammenarbeit mit energieintensiven Unternehmen. Wir engagieren uns an der Seite von

	Unternehmen, die unserer Meinung nach einen Energieverbrauch haben, der für die Umwelt oder die Gesellschaft schädlich sein könnte. Der Fonds führt jährlich einen Dialog mit den Portfoliounternehmen über wissenschaftlich fundierte Netto-Null-Ziele.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Das Thema Biodiversität wird qualitativ von dem Fonds im Rahmen des Engagements der Unternehmen behandelt, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung und zu behandeln ist. Wir streben eine Verbesserung der Kennzahlen und des Berichtswesens zur Biodiversität an, sobald sich die Qualität und Verfügbarkeit der Daten verbessert. Erwartungsdokumente sind der Ausgangspunkt für das Engagement der Portfoliounternehmen. Als Teil von DNB AM beteiligt sich der Fonds zudem an einem dreijährigen Programm zur Rodung von Wäldern im Zusammenhang mit weichen Rohstoffen und arbeitet mit FAIRR im Bereich nachhaltiger Aquakultur zusammen.
8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Die Bewertung der Wasser- und Abfallwirtschaft ist Teil des grundlegenden Anlageverfahrens und wird in unserer internen ESG-Datenbank und im Research berücksichtigt. Der Fonds hat einen eigenen Fragebogen zum Thema Wasser entwickelt, um mehr Daten und Informationen über die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf Wasser zu erhalten. Darüber hinaus nutzen wir unsere Erwartungsdokumente zu Wasser, Ozeanen, biologischer Vielfalt und schwerwiegenden Umweltschäden, um unsere Erwartungen in diesem Bereich an die Unternehmen zu kommunizieren. Wir erwarten von Unternehmen, dass sie ihre Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser identifizieren, bewerten und steuern und dass sie ein hohes Maß an Transparenz darüber sicherstellen, wie diese Informationen in unserer Unternehmensanalyse und als Grundlage für Investitionsentscheidungen genutzt werden können. Daten zu den Zielen in Bezug auf Emissionen in Gewässer und gefährlicher Abfälle und Ziele der Abfallreduzierung werden, soweit verfügbar, erfasst und überwacht und im Rahmen des Unternehmensengagements thematisiert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Sofern Verstöße oder Hinweise auf mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt werden, führt das Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine weitere Untersuchung durch, um festzustellen, ob diese Angaben einen Verstoß gegen die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments begründen. Sollte bei einem Unternehmen ein

	Verstoß festgestellt werden, führen wir soweit möglich mit dem Unternehmen ein Gespräch, um mehr zu erfahren und zu Verbesserungen anzuhalten. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Unternehmen berichten nur begrenzt über das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Berichtserstattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen langfristig verbessern wird. Generell sind Offenlegungen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle nur in wenigen Rechtsordnungen (z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien) vorgeschrieben. Die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter werden daher im Rahmen des Unternehmensengagements thematisiert, wenn das Thema dem internen Research zufolge behandelt werden sollte. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen – wir unterstützen in der Regel angemessene Aktionärsanträge, die die Offenlegung spezifischer Diversitätsziele und die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in Unternehmen fordern.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Die Bewertung der geschlechtsspezifischen Diversität in den Leitungs- und Kontrollorganen ist Teil des grundlegenden Anlageverfahrens und wird in unserer internen ESG-Datenbank und beim Research berücksichtigt. Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen

	der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.
.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt die oben abgebildeten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

☐ Nein

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein thematisch ökologisch ausgerichteter Fonds, der in nachhaltige Lösungen für eine bessere Umwelt investiert.

Die vom Anlageuniversum abgedeckten Sektoren (definiert durch den WilderHill New Energy Global Innovation Index (NEXUST)) sind: Biokraftstoffe; Energieeinsparung; Brennstoffzellen; Netz; Grundstoffe; Stromerzeugung; Stromspeicherung; Solar; Wind. Der Fonds verfolgt jedoch einen breiter angelegten Ansatz bezüglich Umweltthemen als sein Referenzwert.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf der Identifizierung attraktiver Investitionsmöglichkeiten in Unternehmen, die sowohl aus finanzieller als auch aus ESG-Perspektive zu einer besseren Umwelt beitragen. Unternehmen müssen aufzeigen, dass sie Emissionsverringerungen anstreben, und eine bessere Umwelt ist ein wichtiger Treiber für ihr Geschäft. Unternehmen mit geringer THG-Emissionsintensität tragen nicht unbedingt weitgehend zur Reduzierung der weltweiten Emissionen bei. Daher berücksichtigen wir die Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und legen den Schwerpunkt darauf, was das Produkt der Unternehmen aus ökologischer Sicht für die Gesellschaft leistet.

Die Analyse von potenziell vermiedenen Emissionen des Fonds wurde zusammen mit einem externen ESG-Datenanbieter durchgeführt und stellt den Hauptindikator des Fonds für die Messung des positiven Beitrags von Portfoliounternehmen dar. PAE sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Aktion nicht stattgefunden hätte. Vermiedene Emissionen können in der gesamten Wertschöpfungskette Dritter entstehen, je nach Art der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und je nach den Auswirkungen dieser Produkte oder Dienstleistungen auf die Geschäftstätigkeit. Wir beurteilen überdies, ob Unternehmen über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen, entweder in Form eines vom SBTi anerkannten Ziels oder durch unseren internen Bewertungsrahmen. Dieser Ansatz umfasst auch Engagementaktivitäten bei Unternehmen, die nicht über derartige Ziele verfügen.

Die Bewertung der Ausrichtung auf umweltbezogene UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf Daten eines externen Datenanbieters sowie auf unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen.

Das Portfolio wird vollständig durch externe oder interne ESG-Bewertungen abgedeckt.

Der Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Produktverstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken.

Die aktive Einflussnahme durch das Unternehmensengagement und die Stimmrechtsvertretung sind wesentliche Elemente des vom Fonds verfolgten Ansatzes für eine aktive Einflussnahme. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern und/oder um die allgemeine Leistung der nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse der Unternehmen zu verbessern, die andernfalls eine unterdurchschnittliche Entwicklung verzeichnen könnten.

Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden?***

- Die Beurteilung nachhaltiger Anlagen erfolgt anhand der von DNB AM selbst entwickelten Methodik für nachhaltige Anlagen. Die zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels getätigten Investitionen müssen in Unternehmen erfolgen, die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können, die Aktivitäten nachgehen, die mit der Taxonomie konform sind, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen oder Umsatz erzielen, der zu mindestens 20 % an einem oder mehreren umweltbezogenen UN-SDGs ausgerichtet ist. Der Fonds wendet eine Pass/Fail-Bewertung an, indem er die Grenzwerte verwendet, die auf seiner Website offengelegt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass wir zudem strenge Ausschlusskriterien basierend auf Folgendem anwenden:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen.[51]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.[52]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[53]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 1 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Stein- oder Braunkohle erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Ölbrennstoffen erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100g CO_2e/kWh erzielen.

[51] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen.*

[52] *Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

[53] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

Die zusätzlich angewendeten Ausschlusskriterien finden sich unter dem Link auf der Website am Ende dieses Anhangs.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments und den Engagementrichtlinien von DNB AM. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen.[54] Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifikanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie

[54] Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Fonds wird einen Mindestanteil von 85 % an ökologisch nachhaltigen Investitionen aufweisen (#1 Nachhaltig). Der Rest der Fondsanlagen (bis zu 15 %) wird in liquide Mittel und Derivate investiert (#2 Nicht nachhaltig).

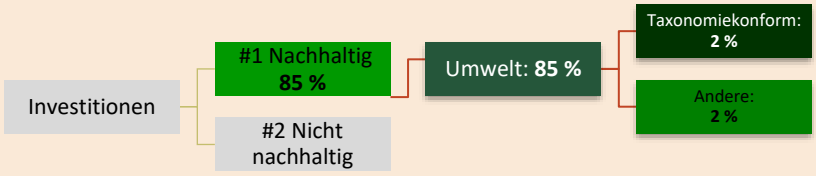

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß an Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang ist, beträgt 2 %.

Wir werden die Daten zur Taxonomie-Ausrichtung von einem externen Datenanbieter nutzen. Derzeit gibt es keine Kontrolle durch Dritte.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[55]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[55] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

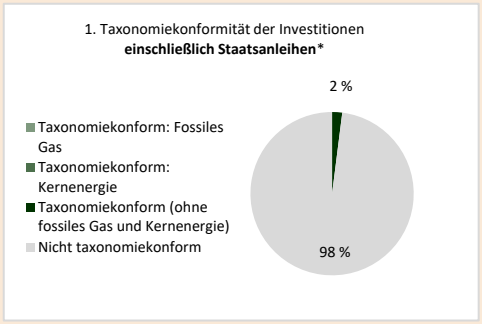

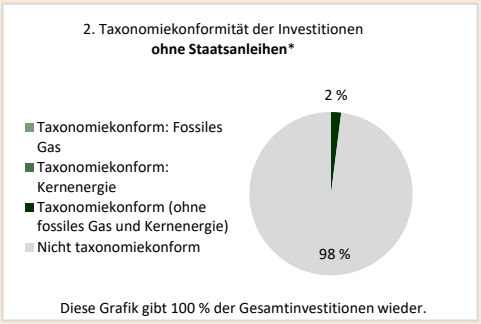

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 2 % an nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, während für Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ein Mindestanteil von 0 % festgelegt wird.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Entfällt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ (https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU0302296149.pdf).

1.2.12 DNB FUND – TECHNOLOGY

Der Teilfonds will langfristig eine positive relative Rendite erzielen und investiert hierzu überwiegend in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Communication Services & Information Technology. Der gewählte Referenzindex MSCI World Communication Services & Information Technology ist eine Standard-Benchmark, die das breite Anlageuniversum des Teilfonds repräsentiert. Der Referenzindex des Teilfonds wird auch zur Berechnung der Performancegebühr verwendet. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Ab dem 31. Dezember 2025 wird für die Anteilsklassen Retail A (Hedged) EUR (ISIN LU3145732932) und Institutional C1 (Hedged) EUR (ISIN LU3145732858) keine Performancegebühr erhoben. Für die restlichen Anteile gilt, dass eine Performancegebühr von 10 % der Überrendite gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden kann. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Communication Services & Information Technology. Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Performancegebühren finden Sie in Kapitel 15 („GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“).

Der Teilfonds investiert in der Regel in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Technologie, Medien und Kommunikation.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Aktien.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Technology

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221009HL2G8Z8L26P85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[56], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

  Nicht relevant.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    Nicht relevant.

[56] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an,

	dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments

(https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Communication Services & Information Technology) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit

Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[57].

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[58].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[59].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

---

[57] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[58] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[59] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

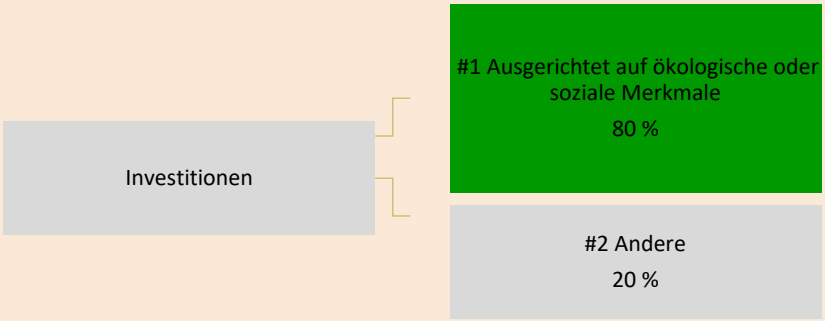

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[60]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[60] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

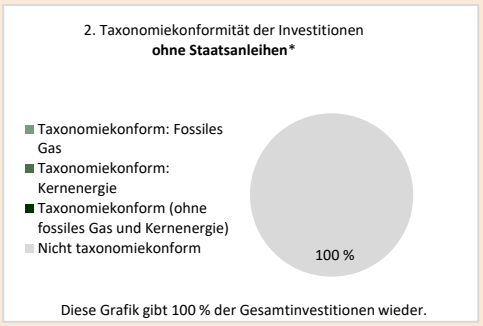

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (***https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU0302296495.pdf***.)

1.2.13 DNB FUND – FINANCIALS

Der Teilfonds strebt langfristig eine positive relative Rendite an und investiert zu diesem Zweck überwiegend in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Finanzen, Bankwesen, Versicherung und Immobilien. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Financials Index. Der gewählte Referenzindex ist eine Standard-Benchmark, die das für den Teilfonds relevante breite Anlageuniversum im Finanzbereich abbildet. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie American Depositary Receipts (ADR) oder Global Depositary Receipts (GDR)).

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20 % seines Nettovermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in derivative Finanzinstrumente.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Financials

Unternehmenskennung (LEI-Code):
3912002A3NV4QFRIIS36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[61], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

[61] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre

	gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Financials Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[62].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[63].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[64].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[62] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[63] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[64] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

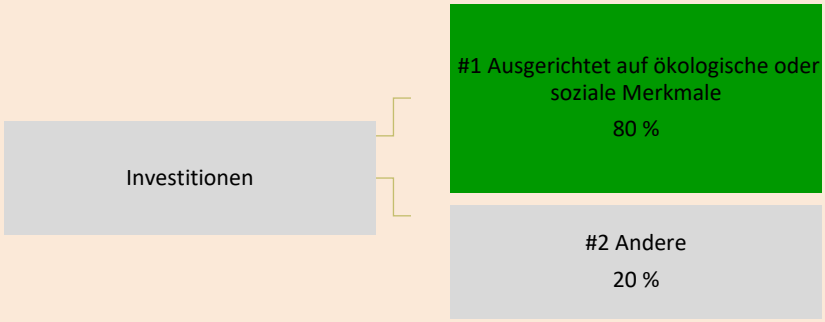

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[65]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[65] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

1.2.14 DNB FUND – EUROPEAN ENERGY SECURITY

Der Teilfonds ist ein thematischer Aktienfonds, der in Unternehmen investiert, deren Aktivitäten die Widerstandsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit des europäischen Energiesystems (einschließlich Öl, Gas und erneuerbarer Energien) erhöhen. Er zielt auf Sektoren ab, die in die Produktion, Erzeugung, Speicherung und die Sicherheit von Energie involviert sind.**Der Teilfonds bewirbt u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR.** Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), die von Unternehmen ausgegeben werden, die zur Energiesicherheit Europas (wie oben beschrieben) beitragen und:

- die Erträge aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energiesicherheit erzielen und
- die ihren Sitz in Europa haben oder dort an Börsen und geregelten Märkten notiert sind und
- die zur Energieproduktion, -erzeugung, -speicherung, -versorgung oder -sicherheit in Europa beitragen und die Widerstandsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit des europäischen Energiesystems unterstützen.

Auch wenn der Teilfonds seine Anlagen auf europäische Unternehmen konzentriert, die im Energiesektor tätig sind, kann er auch in andere Länder oder andere Sektoren wie Industrie, Grundstoffe, Informationstechnologie und Kommunikationsdienstleistungen investieren, wenn sich passende Marktchancen ergeben. Je nach Marktumfeld kann der Teilfonds seine Anlagen auf ein oder mehrere Länder, Sektoren oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe oder Marktkapitalisierung investieren, einschließlich Large, Mid und Small Caps, ohne Präferenz oder angestrebte Fokussierung auf ein bestimmtes Marktkapitalisierungssegment.

Zusätzlich kann der Teilfonds:

- in andere als die oben genannten Anlagefonds /Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA, d. h. OGAW und/oder andere OGA), Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren;
- zu Liquiditätszwecken (unter normalen Marktbedingungen) in Investment-Grade-Schuldtitel (Unternehmens- und Staatsanleihen) und Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten und
- unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGA (OGAW und/oder andere OGA). Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in neu ausgegebene Aktien investieren (z. B. über IPO (Initial Public Offerings)), sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab dem Ausgabedatum erteilt wird.

Gemäß Abschnitt 1.1. „Besondere Merkmale der Aktienteilfonds“ kann der Teilfonds sowohl zur Erreichung seiner Anlageziele als auch zur Währungsabsicherung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Instrumente umfassen gegebenenfalls insbesondere Futures, Optionen, Beteiligungen und Optionsscheine, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI Europe Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bildet den Vergleichsindex nicht nach, sodass er erheblich oder vollständig von diesem Index abweichen kann. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro (EUR).

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – European Energy Security

Unternehmenskennung (LEI-Code):
[_____]

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die für die Energiesicherheit Europas relevant sind. Energiesicherheit bedeutet eine zuverlässige, erschwingliche und unterbrechungsfreie Energieversorgung, die durch ein widerstandsfähiges Energiesystem unterstützt wird, das sich über Produktion, Netze, Speicherung, Logistik und Infrastruktur erstreckt und sowohl erneuerbare als auch nicht erneuerbare Energiequellen umfasst.

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[66], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

[66] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☐ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein thematischer Fonds, der in Unternehmen investiert, die für die Energiesicherheit Europas relevant sind. Energiesicherheit bezieht sich auf die ununterbrochene Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen. Sie erstreckt sich auf die Widerstandsfähigkeit des gesamten europäischen Energiesystems. Dazu gehören nicht nur die Energieproduktion, sondern auch Erzeugungskapazitäten, Netze, Speicher, Logistik und der Schutz der Infrastruktur, die zusammen eine zuverlässige, sichere und widerstandsfähige Energieversorgung gewährleisten. Energie umfasst alle Systeme und Ressourcen, die zur Stromerzeugung und -bereitstellung verwendet werden – von traditionellen Quellen wie Öl und Gas bis hin zu Lösungen für erneuerbare Energien.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Vergleichsindex (MSCI Europe Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst

sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: Der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[67].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[68].

[67] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[68] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[69].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

[69] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

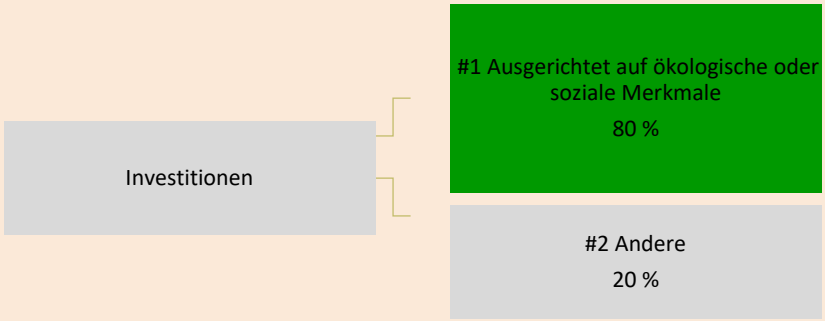

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[70]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☐ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[70] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: https://dnbam.com/. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

1.2.15 DNB FUND – WOMEN'S HEALTH

Der Teilfonds ist ein thematischer Aktienfonds, der sich auf Investitionen in Unternehmen konzentriert, die für die Gesundheit der Frauen relevant sind.
Ein Unternehmen kann in das Anlageuniversum im Bereich der Gesundheit der Frauen aufgenommen werden, wenn es ein vermarktetes oder sich im Entwicklungsstadium befindendes Produkt, eine Dienstleistung, Technologie, ein Medizinprodukt, eine Diagnoselösung, eine Plattform oder einen Pipeline-Kandidaten anbietet, mit denen direkt oder indirekt auf die gesundheitlichen Ergebnisse, Bedürfnisse oder gelebten Erfahrungen von Frauen in verschiedenen Sektoren eingegangen wird. Geeignete Unternehmen sind in der Regel in den Bereichen Gesundheit, Biotechnologie, Basiskonsumgüter, zyklische Konsumgüter oder Informationstechnologie tätig.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (z. B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen, die im Bereich der Gesundheit der Frauen tätig sind (wie oben beschrieben).

Der Teilfonds kann in beliebige Länder (einschließlich Schwellenländern), Wirtschaftssektoren und Währungen investieren. Je nach Marktumfeld können sich die Anlagen jedoch auf ein einziges Land oder eine begrenzte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor im Zusammenhang mit der Gesundheit der Frauen und/oder eine Währung konzentrieren.

Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe oder Marktkapitalisierung investieren, einschließlich Large, Mid, Small und Mega Caps, ohne jegliche Beschränkungen oder angestrebte Fokussierung auf ein bestimmtes Marktkapitalisierungssegment.

Direktanlagen in chinesische Unternehmen können über ADRs, GDRs, chinesische H-Aktien, chinesische B-Aktien und chinesische A-Aktien getätigt werden. Bei der Anlage in chinesische A-Aktien kann der Teilfonds das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm nutzen.

Zusätzlich kann der Teilfonds:

- in andere als die oben genannten Anlagefonds / Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA, d. H. OGAW und/oder andere OGA), Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren;

- zu Liquiditätszwecken (unter normalen Marktbedingungen) in Investment-Grade-Schuldtitel und Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten und

- unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGA (OGAW und/oder andere OGA).

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in neu ausgegebene Aktien investieren (z. B. über IPO (Initial Public Offerings)), sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres ab dem Ausgabedatum erteilt wird.

Der Vergleichsindex des Teilfonds ist der MSCI World Health Care Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bildet den Vergleichsindex nicht nach, sodass er erheblich oder vollständig von diesem Index abweichen kann. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen.

Gemäß Abschnitt 1.1. „Besondere Merkmale der Aktienteilfonds“ kann der Teilfonds sowohl zur Erreichung seiner Anlageziele als auch zur Währungsabsicherung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Instrumente umfassen gegebenenfalls insbesondere Futures, Optionen, Beteiligungen und Optionsscheine, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Women's Health

Unternehmenskennung (LEI-Code):
[_____]

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der DNB Fund Women's Health ist ein thematischer Aktienfonds, der sektorübergreifend in Unternehmen investiert, die für die Gesundheit der Frauen von Bedeutung sind, einschließlich Prävention, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen, die für Frauen spezifisch sind, bei Frauen häufiger auftreten oder sich auf andere Weise äußern, sowie einschließlich Bedürfnissen im Zusammenhang mit der reproduktiven Gesundheit.

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.

- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[71], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

---

[71] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☐ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der DNB Fund Women's Health ist ein thematischer Aktienfonds, der in Unternehmen investiert, die für die Gesundheit der Frauen von Bedeutung sind. Die Gesundheit der Frauen umfasst die Prävention, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen, die für Frauen spezifisch sind, bei Frauen häufiger auftreten oder sich bei Frauen auf andere Weise äußern, sowie Bedürfnisse im Zusammenhang mit der reproduktiven Gesundheit.

Der Fonds verfolgt einen sektorübergreifenden Anlageansatz. Das Anlageuniversum umfasst Unternehmen aus zahlreichen Sektoren, in denen die Bedürfnisse im Hinblick auf die Gesundheit der Frauen zu wirtschaftlich skalierbaren Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette führen, darunter Prävention, Diagnostik, Behandlung, Lebensqualität und Langzeitpflege. Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex (MSCI World Health Care Index) sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe

Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: Der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[72].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[73].

[72] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[73] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[74].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

[74] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

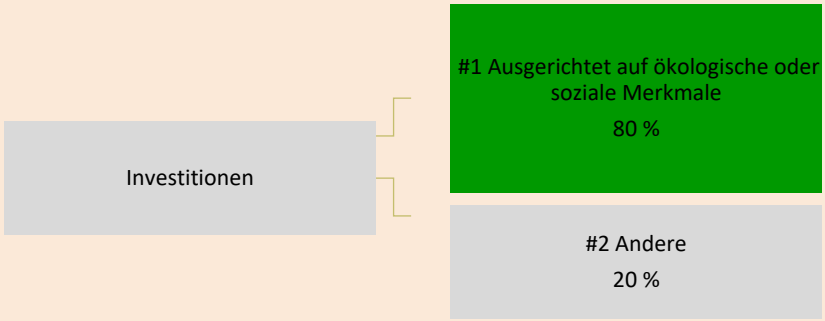

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[75]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☐ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[75] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: https://dnbam.com/. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

2. TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

2.1 ANLAGEZIELE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Teilfonds für alternative Anlagen besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in lang- oder kurzfristigen Positionen in Aktien und Instrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Teilfonds für alternative Anlagen relevant sind. In der Regel besitzt ein Teilfonds für alternative Anlagen, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Teilfonds für alternative Anlagen, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.

Die Teilfonds für alternative Anlagen bieten den Anteilinhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Teilfonds für alternative Anlagen erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Teilfonds für alternative Anlagen werden aktiv verwaltet und die Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die als aussichtsreich in Bezug auf das Kapitalwachstum eingestuft werden bzw. umgekehrt, beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente, auf Unternehmen mit negativen Aussichten, wobei ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Wertanstieg des derivativen Finanzinstruments führt.

Um ihr Hauptziel zu erreichen, können die Portfolios der Teilfonds für alternative Anlagen auch in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich u.a. Finanz-Futures, Optionen (auf Aktien, Zinsen, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Hinterlegungsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, Swaps (einschließlich Devisenswaps, Rohstoffindexswaps, Zinsswaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitätsswaps und Varianzswaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine und strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Sofern die Teilfonds für alternative Anlagen ein Engagement in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) halten, darf dieses Engagement zu keiner Zeit 20% des Portfolios des betreffenden Teilfonds für alternative Anlagen überschreiten. Solche Anlagen fallen dennoch nicht in den Geltungsbereich der EU-Verordnung 2017/2402 (die Verbriefungsverordnung).

Unter gewöhnlichen Umständen wird allgemein erwartet, dass der tatsächliche Anteil des von einem Teilfonds für alternative Anlagen gehaltenen Vermögens, das Gegenstand von Differenzkontrakten ist, zu keinem Zeitpunkt 300% seines Nettovermögens übersteigt. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf maximal 400% seines Nettovermögens erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt von Faktoren wie etwa dem Betrag der von einem Teilfonds für alternative Anlagen jeweils gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach diesen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Bei Teilfonds für alternative Anlagen, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds für alternative Anlagen im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig

ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Teilfonds für alternative Anlagen darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Letztere können Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Teilfonds für alternative Anlagen kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds für alternative Anlagen darf zur Absicherung seines Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds für alternative Anlagen in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum des Alternative Investment-Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das zuständige Investmentteam aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 % oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 % oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 % oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten

Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments sind auf unserer Website verfügbar:
https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2022/Group_instructions_responsible_investments.pdf
https://dnb-asset-management.s3.amazonaws.com/ESG-SRI-pdf/Standard-Responsible-Investment-KL-approved-September_2019.pdf?mtime=20200129161117&focal=none

Für alle Alternative Investment-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.
Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.
Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten

Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Risikoprofil

Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der Wert der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Mit der Anlage in alternativen Teilfonds kann ein höherer Ertrag erzielt werden als mit der Anlage in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Die mit der Anlage in alternativen Teilfonds verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung solcher Teilfonds für alternative Anlagen von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Risiken bezüglich einzelner Unternehmen oder eingegangener Positionen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes alternative Anlageportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinkt. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Insbesondere kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken die Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil erhöhen, was für den Anleger mit höheren Verlusten verbunden sein kann. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden.

Risikomanagementverfahren

Die Teilfonds für alternative Anlagen wenden den Commitment-Ansatz an. Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung wird in der Beschreibung jedes Teilfonds für alternative Anlagen ausdrücklich angegeben.

Anlegerprofil

Die Teilfonds für alternative Anlagen eignen sich für Anleger, die ein eindeutig definiertes Anlageziel erreichen möchten. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Teilfonds für alternative Anlagen eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können. Sie sind für den Vermögensaufbau konzipiert.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklungsszenarien der Teilfonds für alternative Anlagen wird im betreffenden Basisinformationsblatt ausgewiesen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten des jeweiligen Teilfonds für alternative Anlagen werden Basisinformationsblatt dieses Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Teilfonds für alternative Anlagen

Anlageverwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 1,50%*
Performancegebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C1, D1, S2	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C2, D2-Klassen	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen A, A2, N, N2, S1	Keine
Ausgabeaufschlag	Maximal 5%
Umtauschgebühr	Maximal 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website https://www.dnbam.com.

*Anteilsklasse des Teilfonds DNB FUND - TMT Long/Short Equities, der eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe von 0,50% und eine regelmäßig Performancegebühr für den Teilfonds berechnet.

2.2 LISTE DER TEILFONDS FÜR ALTERNATIVE ANLAGEN

2.2.1 DNB FUND – TMT LONG/SHORT EQUITIES

Der Teilfonds strebt langfristig eine positive absolute Rendite unabhängig von den Marktbedingungen an, indem er Long- und Short-Positionen vorwiegend in Aktien von oder aktienbezogene Derivatkontrakte in Bezug auf Unternehmen eingeht, die in den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation tätig sind oder damit verbundene Aktivitäten ausüben. In geografischer Hinsicht hat der Teilfonds volle Flexibilität.

Der Einsatz von Derivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Finanzderivate können beispielsweise zur Erzielung eines zusätzlichen Aktienengagements im Rahmen von Long-Positionen oder gedeckten Short-Positionen eingesetzt werden. Derartige derivative Finanzinstrumente können u.a. im Freiverkehr und/oder an einer Börse gehandelte Optionen, Futures, Differenzkontrakte, Optionsscheine, Swaps (typischerweise Portfolioswaps), Terminkontrakte und/oder eine Kombination derselben umfassen.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung liegt zwischen 100% und 400% bezogen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren, derivativen Instrumenten und Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Es kann eine Performancegebühr von 20% der Überrendite des Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex erhoben werden. Die Vergleichsindizes des Teilfonds ändern sich für die einzelnen Anteilsklassen gegebenenfalls aufgrund der geltenden Referenzwährung wie folgt:

- für auf EUR lautende Anteilsklassen: eine maßgeschneiderte Benchmark auf der Grundlage der Rendite von Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („RISIKOWARNUNGEN“);
- für auf USD lautende Anteilsklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diese Benchmark Kapitel 8 („RISIKOWARNUNGEN“);
- für auf CHF lautende Anteilsklassen: BNP Paribas Money Market TR Index CHF;
- für auf NOK lautende Anteilsklassen: NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK und
- für auf SEK lautende Anteilsklassen: SWESTR.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Referenzindizes des Teilfonds werden zur Berechnung der Performancegebühr verwendet. Der Teilfonds bildet die Referenzindizes nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesen abweichen.

Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Performancegebühren finden Sie in Kapitel 15 („GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds schließt zur Absicherung des Teilfondsvermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte ab. Der Teilfonds beabsichtigt eine Absicherung der Wertentwicklung der nicht auf EUR lautenden Klassen, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – TMT Long/Short Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300AC65BW5G032106

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[76], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Short-Positionen des Fonds in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.
- Es ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsindikatoren nur auf die Long-Positionen des Fonds anwendbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

[76] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Daher betrachtet der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für die Long-Positionen des Fonds:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an,

	dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-

responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des maßgeblichen Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

Es sei darauf hingewiesen, dass Short-Positionen weder im Rahmen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments noch für ESG-Bewertungen oder in der Vermögensallokation des Fonds berücksichtigt werden. Die ESG-Bewertung von Investitionen in Short-Positionen auf Aktien ist sehr komplex und erfordert zuverlässige Methoden, die noch nicht vollständig entwickelt sind. Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten enthält derzeit keine Leitlinien zu diesem Thema. Unsere Einstellung zur Behandlung von Short-Positionen könnte sich ändern, wenn die EU-Kommission in Zukunft weitere Leitlinien vorlegt. Dieser Anhang wird entsprechend aktualisiert.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[77].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[78].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[79].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[77] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[78] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[79] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße

gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 55 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Dieser Anteil kann sowohl Long-Positionen durch direkte Aktienanlagen als auch durch Derivate umfassen. Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert. Es sei darauf hingewiesen, dass wir das Short-Aktienengagement des Fonds nicht in die Berechnung der Vermögensallokation einbeziehen, da diese Positionen *de jure* nicht Teil des Fondsportfolios sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

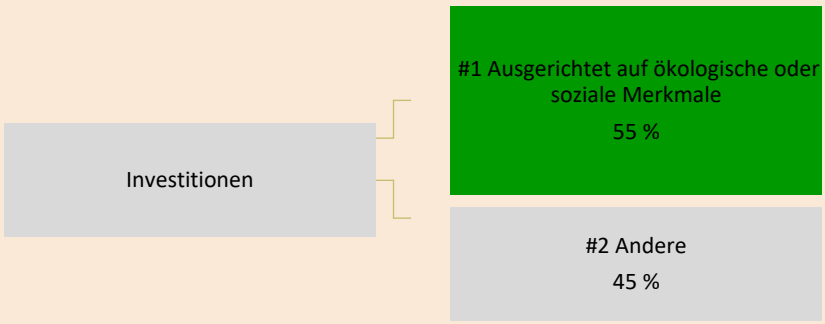

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Portfoliomanager kann Derivate zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate können eingesetzt werden, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, wenn die Portfoliomanager Long-Positionen durch Derivate eingehen, da diese denselben verbindlichen Elementen unterliegen wie direkte Aktienanlagen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[80]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[80] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Sofern Derivate eingesetzt werden, um Short-Positionen am Aktienmarkt einzugehen, unterliegen diese Positionen nicht denselben ESG-Kriterien wie für Long-Positionen, die über direkte Aktienanlagen oder durch Derivate eingegangen wurden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" (***https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU0547714526.pdf***.)

2.2.2 DNB FUND – STABLE ALPHA

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in Aktien von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung, aus allen Regionen und Branchen weltweit sowie in Wertpapiere mit Aktienmerkmalen wie Wandlungsrechten oder Zeichnungsrechten. Daneben investiert der Teilfonds in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „B-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs sowie in liquide Vermögenswerte in jeglicher Währung. Der Teilfonds ist im Hinblick auf die geografischen Regionen völlig flexibel.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt weder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, noch investiert er in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen in Schuldinstrumenten wird überwacht, um sicherzustellen, dass nach einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von unter „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität investiert sind.

Wird das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage in Schuldinstrumenten nach Erwerb nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder vom Anlageverwalter bereitgestellt, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen. Der Teilfonds legt nicht unmittelbar in Distressed Securities oder notleidenden Wertpapieren an (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter). Im Falle einer Herabstufung eines Wertpapiers auf notleidend oder in Verzug geraten (mit einem Rating von „CCC+“ (oder gleichwertig) bzw. darunter) kann der Anlageverwalter (i) einen Teil oder den gesamten Bestand an Wertpapieren verkaufen oder (ii) die abgeschlossene Transaktion nach eigenem Ermessen beenden. Der Entscheidung wird eine Bewertung zugrunde gelegt, die einen Risiko-Ertrags-Kompromiss implementiert. Der Anlageverwalter veräußert ein Wertpapier oder beendet eine Transaktion, wenn die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Verluste als ausreichend groß erachtet wird oder wenn die Wahrscheinlichkeit, den Wert des Wertpapiers teilweise retten zu können, als gering gilt. Dagegen wird der Anlageverwalter das Wertpapier im Portfolio halten oder an der Transaktion beteiligt bleiben, wenn es seiner Ansicht nach weitgehend möglich und attraktiv ist, den Wert des Wertpapiers in Teilen zu sichern.

Darüber hinaus legt der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in jede der folgenden Arten von Vermögenswerten an: (i) Contingent Convertible Bonds; (ii) forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-backed Securities, „ABS“) und hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-backed Securities, „MBS“).

Der Einsatz von Derivaten ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Finanzderivate können beispielsweise zur Erzielung eines zusätzlichen Aktienengagements im Rahmen von Long-Positionen oder gedeckten Short-Positionen eingesetzt werden. Derartige derivative Finanzinstrumente können u.a. im Freiverkehr und/oder an einer Börse gehandelte Optionen, Futures, Differenzkontrakte, Optionsscheine, Swaps (typischerweise Portfolioswaps), Terminkontrakte und/oder eine Kombination derselben umfassen.

Strukturierte Produkte sind ebenfalls Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds kann maximal 40 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte wie Notes, Zertifikate deren Kapitalerträge an Veränderungen von Basiswerten wie Aktien, Anleihen, Devisen, Zinssätze, Körbe übertragbarer Wertpapiere, einen Organismus für gemeinsame Anlagen, die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 des Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 ausgewählt wird (einschließlich Volatilitäts-, Rohstoff-, Edelmetallindizes etc.), gekoppelt sind, wobei stets das Règlement Grand-Ducal einzuhalten ist.

In Übereinstimmung mit dem Règlement Grand-Ducal vom 8. Februar 2008 darf der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA werden zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds kann ferner im Ermessen des Anlageverwalters in andere übertragbare Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen.

Die erwartete Höhe des Leverage liegt bei 500 % bezogen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Eine Performancegebühr von 15 % der Überrendite kann gegenüber dem Vergleichsindex des Teilfonds erhoben werden. Die Vergleichsindizes des Teilfonds ändern sich für die einzelnen Anteilsklassen gegebenenfalls aufgrund der geltenden Referenzwährung wie folgt:

für auf EUR lautende Anteilsklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („RISIKOWARNUNGEN“));

für auf USD lautende Anteilsklassen: ein maßgeschneiderter Referenzwert auf der Grundlage der Rendite von US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 3 Monaten (bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen in Bezug auf diesen Referenzwert Kapitel 8 („RISIKOWARNUNGEN“));

für auf CHF lautende Anteilsklassen: BNP Paribas Money Market TR Index CHF;

für auf NOK lautende Anteilsklassen: NBP Norwegian Government Duration 0.25 Index NOK und

für auf SEK lautende Anteilsklassen:SWESTR.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Referenzindizes des Teilfonds werden zur Berechnung der Performancegebühr verwendet. Der Teilfonds bildet die Referenzindizes nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesen abweichen.

Ausführlichere Informationen über die Bedingungen und Berechnungen der Performancegebühren finden Sie in Kapitel 15 („GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf den EUR lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Stable Alpha

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300XNP7G4MQO62834FINAN

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[81], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Short-Positionen des Fonds in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Es ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsindikatoren nur auf die Long-Positionen des Fonds anwendbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Nicht relevant.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Daher betrachtet der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für die Long-Positionen des Fonds:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	

4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Abstimmung und Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an,

	dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Wir betrachten einen Anteil von mindestens 40 % des am wenigsten vertretenen Geschlechts als Best Practice. Wir erwarten insbesondere, dass Unternehmen die Beteiligung und den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen anstreben, die den nationalen Geschlechterquoten für öffentliche Unternehmen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Begründung für die mangelnde Vertretung von Frauen veröffentlicht werden. Erfüllt ein Unternehmen unsere Erwartungen nicht, so bemühen wir uns, mit ihm über dieses Thema zu sprechen, um seine Praktiken zu verbessern. Diesem Thema wird auch bei Abstimmungen Rechnung getragen. In allen Märkten wird gegen Empfehlungen der Unternehmensleitung gestimmt, wenn keine geschlechtsspezifische Diversität gegeben ist.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments

(https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des maßgeblichen Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen und Stimmrechtsausbübung sind wesentliche Bestandteile des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

Es sei darauf hingewiesen, dass Short-Positionen weder im Rahmen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments noch für ESG-Bewertungen oder in der Vermögensallokation des Fonds berücksichtigt werden. Die ESG-Bewertung von Investitionen in Short-Positionen auf Aktien ist sehr komplex und erfordert zuverlässige Methoden, die noch nicht vollständig entwickelt sind. Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten enthält derzeit keine Leitlinien zu diesem Thema. Unsere Einstellung zur Behandlung von Short-Positionen könnte sich ändern, wenn die EU-Kommission in Zukunft weitere Leitlinien vorlegt. Dieser Anhang wird entsprechend aktualisiert.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds wird mindestens 100 % seiner Long-Positionen in Anlagen investieren, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[82].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[83].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[84].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

---

[82] Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[83] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[84] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße

gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Für den Teilfonds ist folgende Vermögensallokation geplant: Der Teilfonds investiert 100 % seiner Anlagen (d. h. lediglich die Long-Positionen des Portfolios) in Übereinstimmung mit #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale.

Bezug auf das Nettovermögen des Teilfonds (d. h. ohne liquide Mittel und Devisenderivate) strebt der Anlageverwalter folgende Verteilung an:
- Zwischen 50 % und 130 % des Nettovermögens des Teilfonds in Long-Positionen und
- Zwischen 40 % und 120 % des Nettovermögens des Teilfonds in Short-Positionen.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ESG-Kriterien und Ausschlüsse nur bei Long-Positionen und nicht bei Short-Positionen berücksichtigt werden.

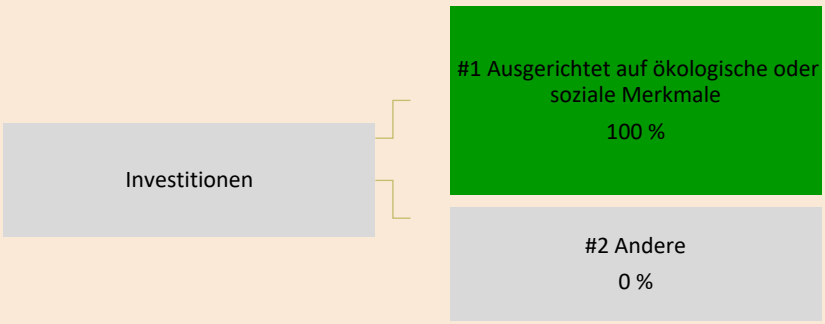

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Portfoliomanager kann Derivate zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate können eingesetzt werden, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, wenn die Portfoliomanager Long-Positionen durch Derivate eingehen, da diese denselben verbindlichen Elementen unterliegen wie direkte Aktienanlagen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[85]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[85] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Wie bereits erwähnt, werden Anlagen zur Vermögensallokation dieses Teilfonds nur als Long-Positionen des Portfolios gewertet. Da alle Long-Positionen der in diesem Dokument beschriebenen ESG-Strategie unterliegen, fallen 0% der Anlagen unter #2 Andere Investitionen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

3. RENTENTEILFONDS

3.1 BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Rententeilfonds besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldtiteln sowie Schuldinstrumenten, die für die jeweilige geografische, Sektor- und thematische Fokussierung des jeweiligen Rententeilfonds relevant sind. In der Regel besitzt ein Rententeilfonds, der seine Anlagen auf eine geographische Region konzentriert, vollständige Sektorflexibilität. Ebenso besitzt ein Rententeilfonds, der seine Anlagen auf einen oder mehrere Sektoren oder Themen konzentriert, in der Regel vollständige geographische Flexibilität.

Die Rententeilfonds bieten den Anteilinhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Rententeilfonds erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Rententeilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen konzentrieren sich auf solche Anleihenemittenten, die gegenüber dem Risiko potenzieller Verluste als attraktiv in Bezug auf zu erwartende Renditen bei einer angemessenen Diversifizierung eingestuft werden.

Kreditratings oder gleichwertige Bonitätseinstufungen müssen von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur (wie z.B. Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's oder gleichwertig) und vom Anlageverwalter zugewiesen werden.

Das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht, um sicherzustellen, dass nach einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb höchstens 10 % des Nettovermögens der Rententeilfonds in Schuldtiteln investiert sind, deren Einstufung in Bezug auf die Kreditqualität unterhalb der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds liegt.

Wird das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nach Erwerb nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter bereitgestellt, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating aufwies, das in Bezug auf die Kreditqualität der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds entsprach oder darüber lag, wird das Rating dieser Anlagen in Bezug auf die Kreditqualität als unterhalb der Mindestanforderung des Anleihenteilfonds angesehen. Die Rentenfonds legt nicht unmittelbar in Distressed Securities oder notleidenden Wertpapieren an (mit einem Rating von „CCC+" (oder gleichwertig) bzw. darunter). Im Falle einer Herabstufung eines Wertpapiers auf notleidend oder in Verzug geraten (mit einem Rating von „CCC+" (oder gleichwertig) bzw. darunter) kann der Anlageverwalter (i) einen Teil oder den gesamten Bestand an Wertpapieren verkaufen oder (ii) die abgeschlossene Transaktion nach eigenem Ermessen beenden. Der Entscheidung wird eine Bewertung zugrunde gelegt, die einen Risiko-Ertrags-Kompromiss implementiert. Der Anlageverwalter veräußert ein Wertpapier oder beendet eine Transaktion, wenn die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Verluste als ausreichend groß erachtet wird oder wenn die Wahrscheinlichkeit, den Wert des Wertpapiers teilweise retten zu können, als gering gilt. Demgegenüber wird der Anlageverwalter das Wertpapier im Portfolio halten oder an der Transaktion beteiligt bleiben, wenn es seiner Ansicht nach weitgehend möglich und attraktiv ist, den Wert des Wertpapiers in Teilen zu sichern.

Die Portfolios der Rententeilfonds können auch Aktienwerte, die aus Umstrukturierungsprozessen resultieren, und Wertpapiere mit Aktienmerkmalen wie beispielsweise Umtauschrechten oder Bezugsrechtsscheinen enthalten, jedoch wird die jeweilige Anlagepolitik der Rententeilfonds vorsehen, dass derartige Wertpapiere (einschließlich daraus abgeleiteter Aktienwerte) insgesamt nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Rententeilfonds ausmachen.

Die Gewichtungen der Rententeilfonds zwischen den verschiedenen Anlageklassen werden auf der Grundlage ihrer Erträge, Wertsteigerungen und des Risikos eines potenziellen Verlusts bei entsprechender Diversifizierung ermittelt.

Bei Rententeilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Rententeilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Letztere können Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Rententeilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Die Rententeilfonds dürfen derivative Instrumente einsetzen, um ihre Anlageziele zu erreichen und zur Währungsabsicherung. Diese Instrumente können u. a. Futures, Optionen, Terminkontrakte, Kreditderivate und Swaps umfassen. Im Rahmen der generellen Vorgaben der Rententeilfonds wird das Portfolio hinsichtlich Währungen, Emittenten und Garantiegebern ausgeglichen sein.

Die Rententeilfonds dürfen zur Absicherung ihres Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Rententeilfonds in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 % oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 % oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 % oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf

zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments sind auf unserer Website verfügbar:
https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2022/Group_instructions_responsible_investments.pdf

Für alle Anleihen-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Emittenten werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum, vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

ESG-Daten unterliegen einer Reihe von Risiken, darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Emittenten mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländeremittenten, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern sowie nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden,obwohl die erste Analyse mit ESG-Ratings und -Scores von externen Dienstleistern durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics ISS und Bloomberg, für die marktübliche Preise gezahlt werden) verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings mit den Schlussfolgerungen einer eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.
Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Anlageverwalter auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.
Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Emittenten geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen ist ein wichtiges Element der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Elemente im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen.

Risikoprofil

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Rententeilfonds sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Schuldtiteln können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Rententeilfonds erreicht werden. Die Rententeilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten hinsichtlich Kapital- und Zinszahlungen (Kreditrisiko) und können ebenfalls Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie Abhängigkeit von Zinssätzen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und allgemeine Marktliquidität (Marktrisiko) unterliegen.

Da die Rententeilfonds einen Teil ihres Nettovermögens in niedriger bewerteten Anleihen anlegen können, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass solche Anleihen als spekulativ gelten und schwankungsanfälliger als höher bewertete Anleihen sein können. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in niedriger bewerteten Anleihen einem höheren Verlustrisiko hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen (einschließlich des Ausfallrisikos) als höher bewertete Anleihen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden.

Der Wert von Schuldtiteln kann entsprechend der Performance einzelner Unternehmen und dem allgemeinen Markt- und/oder Konjunkturumfeld Schwankungen unterliegen.

Wechselkursschwankungen können den Wert von Rententeilfonds beeinträchtigen.

Risikomanagementverfahren

Die Rententeilfonds wenden den Commitment-Ansatz an.

Anlegerprofil

Die Rententeilfonds eignen sich für Anleger, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kapitalzuwachs, Einkommensbildung und Verlustrisiken durch die Anlage in einen einzelnen Fondsbestand mit diversifiziertem Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Instrumenten, anstreben.

Der Anleger der Rententeilfonds ist in der Regel auf der Suche nach einem größeren Kapitalzuwachs, als dieser durch Bargeldbestände oder allein durch Staatsanleihen erzielt werden kann.

Die Anleger der Rententeilfonds müssen in der Lage sein, vorübergehend Verluste hinzunehmen. Die Rententeilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens drei bis fünf Jahre entbehren können. Die Anteilinhaber der hochverzinsliche Rententeilfonds müssen höhere Verluste als die mit nicht hochverzinslichen Rententeilfonds verzeichneten hinnehmen können und müssen einen längeren Anlagehorizont anstreben.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und

- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklungsszenarien der Rententeilfonds wird in den betreffenden wesentlichen Informationen für den Anleger ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten der jeweiligen Rententeilfonds werden im Basisinformationsblatt solcher Rententeilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Rententeilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, den OGA-Verwalter und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 0,80%
Performancegebühr	Keine
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C1, D1, S2	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C2, D2	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Klassen A, A2, N, N2, S1	Keine
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2%
Umtauschgebühr	Bis zu 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website https://www.dnbam.com.

3.2 LISTE DER RENTENTEILFONDS

3.2.1 DNB FUND – NORDIC HIGH YIELD

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „B-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht, um sicherzustellen, dass nach einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität investiert sind.

Wird das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nach Erwerb nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter bereitgestellt, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimnmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist NBP Nordic HY Aggregated Index. Der Referenzindex des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf den EUR lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Nordic High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300ZBD17BKBNG1V53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[86], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

[86] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja:

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem

	internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum

Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[87].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob

[87] *Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.*

wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[88].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[89].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global

[88] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[89] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

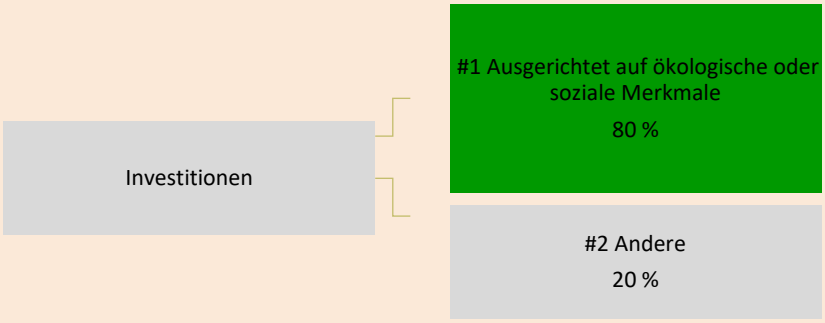

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[90]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[90] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

3.2.2 DNB FUND – NORDIC FLEXIBLE BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „B-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Der Teilfonds nimmt eine Allokation zwischen Anleihen mit Investment Grade-Rating (Mindestrating BBB- oder gleichwertig) und Hochzinsanleihen (Mindestrating B- oder gleichwertig) vor. Es gibt keine Beschränkungen im Hinblick auf das Verhältnis der jeweiligen Klassifizierung.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht um sicherzustellen, dass nach einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „B-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität investiert sind.

Wird das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nach Erwerb nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter bereitgestellt, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „B-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „CCC+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite Index, der sich zu 80 % aus dem NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) und zu 20 % aus dem NBP Nordic HY Aggregated Index zusammensetzt. Der Composite Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Composite Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.
Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf den EUR lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Nordic Flexible Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MG7FNVAS8GJ874

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[91], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
- Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht relevant.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht relevant.

[91] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja:

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In

	der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung der maßgeblichen Referenzindizes sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[92].

[92] *Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung*

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[93].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[94].
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

---

mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.

[93] Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

[94] Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

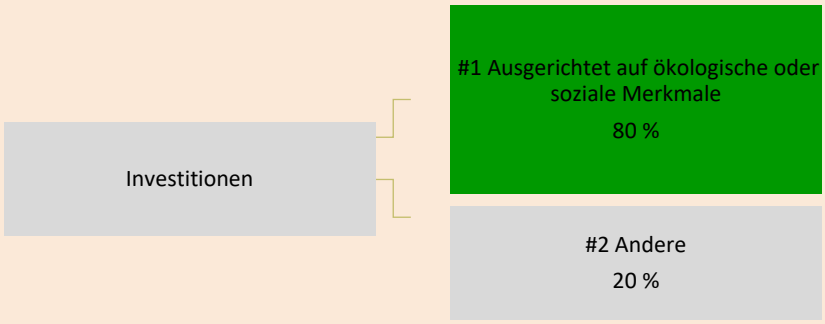

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[95]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[95] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

3.2.3 DNB FUND – NORDIC CORPORATE BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge sowie einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an durch vorwiegende Anlage in festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln und sonstigen Schuldinstrumenten mit einem Mindestrating von „BBB-“ oder einer entsprechenden Kreditqualität zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittenten dieser Wertpapiere sind hauptsächlich in den Märkten der skandinavischen Länder, d.h. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island, ansässig, oder, sofern sie nicht in den Märkten der skandinavischen Länder ansässig sind, üben den vorwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den skandinavischen Märkten aus, oder ihre Schuldtitel werden vorwiegend an den skandinavischen Märkten gehandelt.

Der Teilfonds fördert u.a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anwenden. Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition als Anlageziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang zur SFDR. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung solcher Anlagen wird überwacht um sicherzustellen, dass nach einer Herabstufung der Anleihen nach dem Erwerb höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln mit einem Rating von „BBB-“ oder einer gleichwertigen Kreditqualität investiert sind.

Wird das Kreditrating oder die gleichwertige Bonitätseinstufung einer Anlage nach Erwerb nicht länger von einer unabhängigen anerkannten Rating-Agentur oder dem Anlageverwalter bereitgestellt, auch wenn die Anleihe zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von „BBB-“ oder eine entsprechende Kreditqualität aufwies, wird das Rating dieser Anlagen als „BB+“ oder niedriger angesehen.

Anlagen in sonstigen OGAW oder OGA dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite-Index bestehend aus 75% NBP Norwegian RM Floating Rate Index (Hedged) und 25% NBP Norwegian Government Duration 0.5 Index NOK (hedged). Der Referenzindex des Teilfonds ist ein Composite-Index, der das für den Teilfonds relevante breite norwegische Anlageuniversum für Anleihen repräsentiert. Der Composite Index des Teilfonds wird auch erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Composite Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds wird die Performance der nicht auf den Euro lautenden Anteilsklassen absichern, um die Wertentwicklung des Teilfonds in der Basiswährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Nordic Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SKRNI6EW35V385

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren, sowie Investitionen, in deren Rahmen Umsätze mit der Herstellung von Alkohol, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielt werden, und Unternehmen mit einer hohen CO_2-Intensität. Der Fonds soll überdies eine geringe gewichtete durchschnittliche CO_2-Intensität sowie ein gewisses Engagement in grünen Anleihen aufweisen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:
- Kohlenstoffintensität des Portfolios
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in grüne Anleihen investiert ist
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die nachhaltigen Investitionen im Portfolio, wie oben beschrieben. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und zusätzliche Ausschlusskriterien in Bezug auf CO_2-Emissionen. Der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen (über 3.000 Tonnen CO_2e) aus, und das Portfolio hat
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	weiterhin eine geringe CO_2-Intensität. Darüber hinaus werden mindestens 15 % des Portfolios in grüne Anleihen investiert. Der Fonds investiert generell nicht in Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen des DNB-Konterns für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche Ausschlusskriterien (wie von DNB AM festgelegt). Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und Erfassung der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Portfoliomanager bewerten die ökologischen Faktoren und Kohlenstoffdaten, um die Anforderungen des Mandats an eine niedrige Kohlenstoffintensität des Portfolios sowie die Anforderungen von mindestens 15 % grünen Anleihen im Portfolio zu erfüllen. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, gemäß dem die niedrige durchschnittliche CO_2-Intensität 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht überschreiten darf. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Emittenten des Portfolios über eine externe ESG-Bewertung in Form von Daten über CO_2-Emissionen verfügen. In jedem Fall entfallen auf Investitionen ohne externe oder interne ESG-Bewertung höchstens 30 % des Portfolios. Wenn keine CO_2-Daten von unserem externen Datenanbieter vorliegen, führen wir eigene Bewertungen und Analysen durch und erfassen CO_2-Daten direkt von den Emittenten, sofern dies angemessen ist.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager treffen ihre Anlageentscheidungen basierend auf diesen Daten.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung der maßgeblichen Referenzindizes sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in

Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Die durchschnittliche CO_2-Intensität des Portfolios soll unter 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz liegen
- Der Fonds wird mindestens 15 % seines NIW in grünen Anleihen halten. Ausnahmen zu den Ausschlusskriterien für fossile Brennstoffe sind möglich, um in grüne Anleihen zu investieren, die von diesen Unternehmen ausgegeben werden.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt.[96]
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.[97]
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

[96] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

[97] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

- Der Fonds schließt Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit hohen CO_2-Emissionen aus, es sei denn sie befinden sich im Übergang

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.

- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

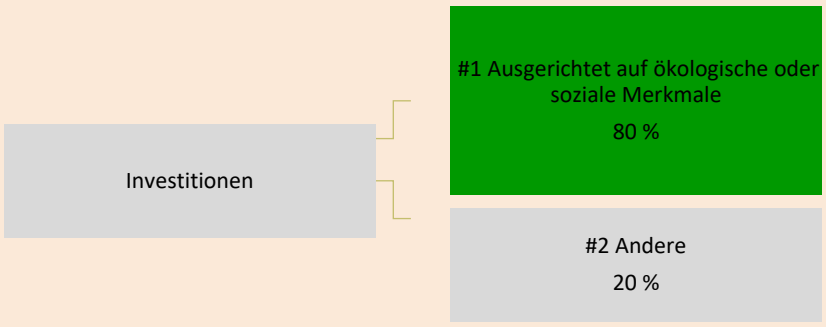

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[98]?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

[98] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Des Weiteren verpflichten wir uns nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/***. Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ (https://documents.anevis-solutions.com/dnb/SUSTAINABILITY_DISCLOSURE-EN-LU-LU2319926189.pdf).

3.2.4 DNB FUND – ACTIVE FIXED INCOME

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und andere Schuldinstrumente.

Der Teilfonds engagiert sich in erster Linie in Investment-Grade-Schuldtiteln (Unternehmens- und Staatsanleihen), einschließlich Geldmarktinstrumente, von Unternehmen / Emittenten, die in Skandinavien (Norwegen, Finnland, Schweden, Dänemark und Island) ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsächlich in folgende Anlagen investieren:

direkt in Wertpapiere/Anlageklassen, die im vorherigen Absatz erwähnt werden;

in OGAW und/oder andere OGA, deren Hauptziel es ist, in die oben erwähnten Wertpapieren/Anlageklassen anzulegen oder ein Engagement in diesen zu gewähren; und/oder

in übertragbare Wertpapiere (gemäß der Definition in Abschnitt 6 „ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN“ und Abschnitt „BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS“), die an die Performance der oben genannten Anlageklassen geknüpft sind (oder eine Beteiligung daran bieten).

Zusätzlich kann der Teilfonds

in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating und Geldmarktinstrumente, andere OGA und Aktien (gemäß Definition in Abschnitt „BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS“ oben) investieren;

zu Liquiditätszwecken in Geldmarktinstrumente sowie Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten (unter normalen Marktbedingungen); und

unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Allerdings kann der Teilfonds höchstens

10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds;

10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“);

10 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade

10 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren.

Unter normalen Marktbedingungen dürfte das durchschnittliche Kreditrating des (Anleihen-)Portfolios des Teilfonds BBB- oder höher sein.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit *Artikel 8* der Offenlegungsverordnung (*SFDR*) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der NBP Norwegian RM1-RM3 Floating Rate Index NOK. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist die NOK. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf die NOK lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Die gesamte Verwaltungsgebühr (ohne die ggf. anfallende Performancegebühr), die der Teilfonds und jeder OGAW bzw. andere OGAs zu tragen haben, übersteigt nicht 0,30 % des jeweiligen verwalteten Nettovermögens

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Active Fixed Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200PEAAT4EXO8PZ05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von

Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen[99], Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

  Die Indikatoren umfassen die folgenden:
  - Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen.
  - Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen.
  - Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
  - Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen.
  - Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

  Nicht relevant.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    Nicht relevant.

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

    Nicht relevant.

[99] *Für Unternehmen, bei denen wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, können Ausnahmen gemacht werden. Wenn wir über einen bestimmten Zeitraum keine deutlichen Verbesserungen erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds investiert im Einklang mit den Bestimmungen des Konzerns. Folglich berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen von DNB beruhen. Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 30 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht. Für Unternehmen, bei denen auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung ein eindeutiger Weg zum Übergang vorliegt, können Ausnahmen gemacht werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Scope 3 wird analysiert und im Anlageverfahren berücksichtigt, sofern Daten verfügbar sind. PAI 1, 2 und 3 werden zwar berücksichtigt, der Fonds kann aber dennoch ein Engagement bei Emittenten mit hohen THG-Emissionen aufweisen. Dieses strategische Engagement steht im Einnklang mit der übergeordneten Übergangsstrategie von DNB AM, die einen aktiven Dialog mit Unternehmen mit hohen Emissionen vorsieht, um so zur Reduzierung ihrer Emissionen beizutragen.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel

	wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen

vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung des Referenzindex sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen erwartet, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen im Anschluss so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten, bis diese externen Faktoren nicht mehr gegeben sind.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in verschiedenen Informationsquellen erwähnt werden (unter anderem Nachrichtenbeiträge), um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder

gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 30 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 30 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[100].

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen[101].

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[102].

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

[100] *Ferner können Unternehmen mit einer jährlichen Fördermenge von mehr als 20 Millionen Tonnen an Kraftwerkskohle oder einer Stromerzeugungskapazität von mehr 10.000 MW aus (der Verbrennung von) Kraftwerkskohle aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden. Für Unternehmen, die auf Basis einer vorrausschauenden Bewertung der Unternehmen, einschließlich Plänen, die den Umfang der Förderung von oder die Stromerzeugungskapazität in Verbindung mit Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil der Einnahmen oder des Geschäfts in Verbindung mit erneuerbaren Energiequellen erhöhen, als im Übergang befindlich bewertet werden, können Ausnahmen gewährt werden.*

[101] *Basierend auf Daten eines externen Datenanbieters und internen Bewertungen. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.*

[102] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.
- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.
- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.
- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

  Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

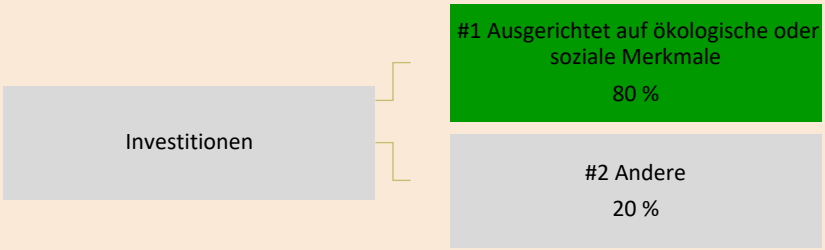

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem EU-taxonomiekonformen Umweltziel zu tätigen. Der Fonds hat unter Umständen dennoch die Gelegenheit, derartige Investitionen zu tätigen, und deren Anteil wird dann im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[103]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[103] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

3.2.5 DNB FUND – NORWAY CORPORATE BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in erstklassige fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und andere Schuldinstrumente.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Investment-Grade-Schuldtitel, einschließlich Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen begeben werden, die in Norwegen ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Zusätzlich kann der Teilfonds

in andere als die oben genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, andere OGA und Aktien (gemäß Definition in Abschnitt 3.1 „BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS“ oben) investieren;

zu Liquiditätszwecken in Geldmarktinstrumente sowie Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten (unter normalen Marktbedingungen); und

unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Allerdings kann der Teilfonds höchstens

10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA;

10 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade;

10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“;

10 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren.

Unter normalen Marktbedingungen dürfte das durchschnittliche Kreditrating des (Anleihen-)Portfolios des Teilfonds A- / BBB+ oder höher sein.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit *Artikel 8* der Offenlegungsverordnung (*SFDR*) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der NBP Norwegian RM1-RM3 Duration 3 Index NOK. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen. Die Referenzwährung des Teilfonds ist die NOK. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf die NOK lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DNB FUND – Norway Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200RNGZ8KBVEOD482

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien

(darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren, sowie Investitionen, in deren Rahmen Umsätze mit der Herstellung von Alkohol, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielt werden, und Unternehmen mit einer hohen CO_2-Intensität. Der Fonds soll überdies eine geringe gewichtete durchschnittliche CO_2-Intensität aufweisen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

  Die Indikatoren umfassen die folgenden:

  - Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen
  - Kohlenstoffintensität des Portfolios
  - Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
  - Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
  - Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
  - Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren
  - Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

  Entfällt.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja:

☐ Nein

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und zusätzliche
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Ausschlusskriterien in Bezug auf CO_2-Emissionen. Der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen (über 3.000 Tonnen CO_2e) aus, und das Portfolio hat weiterhin eine geringe CO_2-Intensität. Der Fonds investiert generell nicht in Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen des DNB-Konterns für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche Ausschlusskriterien (wie von DNB AM festgelegt). Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von

Leitsätze für multinationale Unternehmen	Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und Erfassung der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Portfoliomanager bewerten die ökologischen Faktoren und Kohlenstoffdaten, um die Anforderungen des Mandats an eine niedrige Kohlenstoffintensität des Portfolios zu erfüllen. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, gemäß dem die niedrige durchschnittliche CO_2-Intensität 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht überschreiten darf. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Emittenten des Portfolios über eine externe ESG-Bewertung in Form von Daten über CO_2-Emissionen verfügen. Wenn keine CO_2-Daten von unserem externen Datenanbieter vorliegen, führen wir eigene Bewertungen und Analysen durch und erfassen CO_2-Daten direkt von den Emittenten, sofern dies angemessen ist.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager treffen ihre Anlageentscheidungen basierend auf diesen Daten.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung der maßgeblichen Referenzindizes sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

  - Die durchschnittliche CO_2-Intensität des Portfolios soll unter 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz liegen.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[104]. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[105].
  - Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.
  - Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

[104] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

[105] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

- Der Fonds schließt Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit hohen CO_2-Emissionen aus, es sei denn sie befinden sich im Übergang

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.
- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen

schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.

- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.
- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

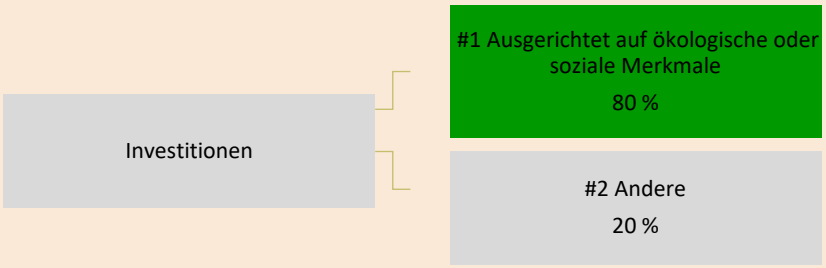

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[106]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[106] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

3.2.6 DNB FUND – NORWAY SHORT-TERM BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in erstklassige fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und andere Schuldinstrumente.

Der Teilfonds wird nicht als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017 von Geldmarktfonds eingestuft.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Investment-Grade-Schuldtitel mit kurzer Laufzeit (Unternehmens- und Staatsanleihen), einschließlich Geldmarktinstrumente, von Unternehmen / Emittenten, die in Norwegen ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Ohne dass dies eine Einschränkung darstellen würde, strebt der Teilfonds eine Zinsduration von unter 0,5 Jahren und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios von unter 1,5 Jahren an.

Zusätzlich kann der Teilfonds

in andere als die oben genannten Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, andere OGA und Aktien (gemäß Definition in Abschnitt 3.1 „BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS“ oben) investieren;

zu Liquiditätszwecken in Geldmarktinstrumente sowie Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten (unter normalen Marktbedingungen); und

unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Allerdings kann der Teilfonds jeweils höchstens 10 % seines Nettovermögens in die nachfolgend aufgeführten Arten von Instrumenten investieren:

in OGAW oder OGA;

in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade;

in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“).

Der Teilfonds kann 10 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren.

Unter normalen Marktbedingungen dürfte das durchschnittliche Kreditrating des (Anleihen-)Portfolios des Teilfonds A- / BBB+ oder höher sein.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit *Artikel 8* der Offenlegungsverordnung (*SFDR*) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der NBP Liquidity Standard Index NOK. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.
Die Referenzwährung des Teilfonds ist die NOK. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf die NOK lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Norway Short-Term Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200V5UCU8UWGA1C64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ● ○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, Unternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren, sowie Investitionen, in deren Rahmen Umsätze mit der Herstellung von Alkohol, Glücksspiel und konventionellen Waffen erzielt werden, und Unternehmen mit einer hohen CO_2-Intensität. Der Fonds soll überdies eine geringe gewichtete durchschnittliche CO_2-Intensität aufweisen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Indikatoren umfassen die folgenden:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen
- Kohlenstoffintensität des Portfolios
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Cannabis für den Freizeitkonsum, Tabak und Pornografie produzieren
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen verpflichtet.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

  Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Nachteilige Auswirkungen	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und zusätzliche Ausschlusskriterien in Bezug auf CO_2-Emissionen. Der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen (über 3.000 Tonnen CO_2e) aus, und das Portfolio hat weiterhin eine geringe CO_2-Intensität. Der Fonds investiert generell nicht in Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen.
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen des DNB-Konterns für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche Ausschlusskriterien (wie von DNB AM festgelegt). Unternehmen, die im Bereich Ölsandförderung, Bergbau und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind, werden ausgeschlossen, wenn das jeweilige Unternehmen 5 % oder mehr seines Umsatzes aus diesen Aktivitäten bezieht, es sei denn, es liegt ein eindeutiger Weg zum Übergang auf der Grundlage unserer vorausschauenden Bewertung vor. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu

	berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und Erfassung der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Portfoliomanager bewerten die ökologischen Faktoren und Kohlenstoffdaten, um die Anforderungen des Mandats an eine niedrige Kohlenstoffintensität des Portfolios zu erfüllen. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, gemäß dem die niedrige durchschnittliche CO_2-Intensität 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht überschreiten darf. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Emittenten des Portfolios über eine externe ESG-Bewertung in Form von Daten über CO_2-Emissionen verfügen. Wenn keine CO_2-Daten von unserem externen Datenanbieter vorliegen, führen wir eigene Bewertungen und Analysen durch und erfassen CO_2-Daten direkt von den Emittenten, sofern dies angemessen ist.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen

ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager treffen ihre Anlageentscheidungen basierend auf diesen Daten.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung der maßgeblichen Referenzindizes sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

  - Die durchschnittliche CO_2-Intensität des Portfolios soll unter 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz liegen.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, die selbst oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen, 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erwirtschaften oder deren Geschäftstätigkeit sich zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle stützt[107]. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[108].
  - Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Pornografie, Tabak oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.
  - Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
  - Der Fonds schließt Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen oder mit hohen CO_2-Emissionen aus, es sei denn sie befinden sich im Übergang

  Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden

[107] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

[108] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.
- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.
- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.

- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Rest des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel oder Derivate investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

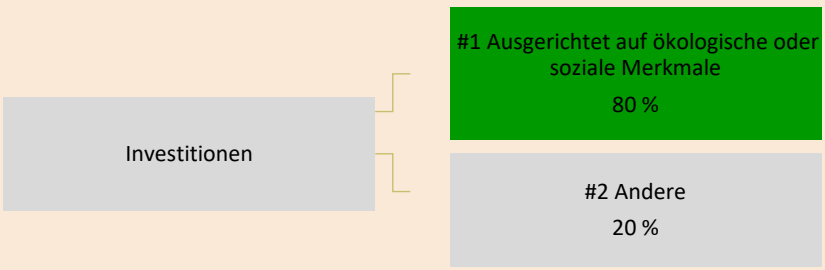

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[109]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

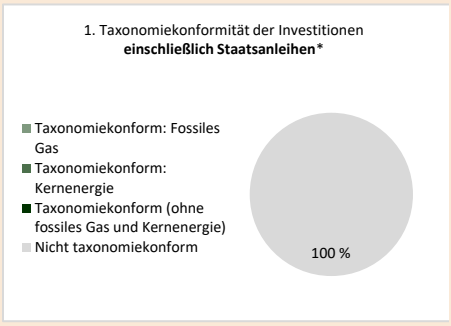

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

[109] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für** ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht **berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

In der Rubrik „Unsere Fonds" auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen".

3.2.7 DNB FUND – GLOBAL LOW CARBON CORPORATE BONDS

Der Teilfonds strebt moderate laufende Erträge und mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in erstklassige fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und andere Schuldinstrumente.

Der Teilfonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und wird für eine niedrige Kohlenstoffintensität auf Portfolioebene sorgen. Der Teilfonds meidet Investitionen in Anleihen von Unternehmen, die in der Energieerzeugung tätig sind oder hohe Treibhausgasemissionen aufweisen, es sei denn, die Erlöse werden für grüne Projekte verwendet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, einschließlich Geldmarktinstrumente.

Zusätzlich kann der Teilfonds

in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating und Geldmarktinstrumente, andere OGA und Aktien (gemäß Definition in Abschnitt 3.1 „BESONDERE MERKMALE DER RENTENTEILFONDS“ oben) investieren;

zu Liquiditätszwecken in Geldmarktinstrumente sowie Geldmarkt-OGA investieren und Termineinlagen halten (unter normalen Marktbedingungen); und

unter normalen Marktbedingungen zu Liquiditätszwecken und für den Zeitraum, der erforderlich ist, um Wiederanlagen zu tätigen, Barmittel (Sichteinlagen) in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds halten.

Allerdings investiert der Teilfonds höchstens

10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA;

10 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade;

10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds;

10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“);

10 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren.

Unter normalen Marktbedingungen dürfte das durchschnittliche Kreditrating des (Anleihen-)Portfolios des Teilfonds BBB+ oder höher sein.

Der Teilfonds bewirbt u. a. ökologische oder soziale Aspekte, wobei die Unternehmen, in die er investiert, solide Governance-Praktiken in Übereinstimmung mit *Artikel 8* der Offenlegungsverordnung (*SFDR*) anwenden. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Nähere Einzelheiten sind dem nachstehenden SFDR-Anhang zu entnehmen. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der Bloomberg Global Agg Corp 500MM 1-7 Year Index Hedged EUR. Der Index des Teilfonds wird erwähnt, um Performance-Vergleiche zu ermöglichen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder völlig von diesem abweichen.
Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR. Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance der nicht auf den EUR lautenden Klassen abzusichern, um die Performance des Teilfonds in der Referenzwährung bestmöglich nachzubilden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DNB FUND – Global Low Carbon Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
3912003HOK4AVEC68415

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer gu-

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

n mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ● ○ ☒ **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Ökologische Merkmale, worunter die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und ökologische Verantwortung fallen.
- Soziale Merkmale, zu denen Arbeitsrechte, Menschenrechte, das öffentliche Gesundheitswesen, eine integrative Beschäftigung, Engagement in der Gemeinschaft und Lieferkettenverantwortung zählen.

Ökologische und soziale Merkmale (E/S) werden beworben, indem Investitionen im Einklang mit den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments (die Bestimmungen des Konzerns) getätigt werden. Dazu zählt der Ausschluss von Unternehmen, die gegen unsere produkt- und normenbasierten Kriterien (darunter Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte) verstoßen und erhebliche Umweltschäden verursachen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsanden und/oder Kraftwerkskohle erzielen oder mindestens 5 % auf Kraftwerkskohle stützen, oder Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen. Der Fonds schließt *unter anderem* (i) Unternehmen aus, die Pornografie oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren, (ii) Unternehmen, die sich mit dem Anbau und der Herstellung von Tabak befassen, (iii) Investitionen mit Umsätzen von Unternehmen mit einer hohen Kohlenstoffintensität und (iv) Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen. Der Fonds soll überdies eine geringe gewichtete durchschnittliche CO_2-Intensität sowie ein gewisses Engagement in grünen Anleihen aufweisen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um zu messen, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden, wird der Anlageverwalter Daten zu ökologischen und sozialen Indikatoren verwenden.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren beinhalten *unter anderem* folgende:

- Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen
- Kohlenstoffintensität des Portfolios
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in grüne Anleihen investiert ist
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Ölsanden oder Kraftwerkskohle erzielen und keine Anzeichen einer Umstellung aufweisen
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen
- Unternehmen, die Pornografie oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren
- Unternehmen, die im Bereich des Anbaus und der Herstellung von Tabak tätig sind
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Anteil der Unternehmen, die als nicht konform mit einem Aussschlusskriterium eingestuft werden, das im bindenden Element unten aufgeführt ist, die zur Anlagestrategie des Fonds zählen

Der Anlageverwalter kann Nachhaltigkeitsindikatoren im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. Der Fonds verwendet ein positives Screening, um Unternehmen aufzunehmen, die einen potenziell positiven sozialen und/oder ökologischen Beitrag leisten. Ein positiver Beitrag wird für Unternehmen bemessen, deren Umsätze an einem oder mehreren UN-SDGs ausgerichtet sind, die taxonomiekonformen Aktivitäten nachgehen, die über glaubwürdige wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele verfügen, die potenziell vermiedene Emissionen vorweisen können und die grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen begeben. Die Bewertung der Ausrichtung auf UN-SDGs basiert auf einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Verwendung eines intern entwickelten SDG-Rahmenwerks zur Abbildung und Messung der SDG-Ausrichtung. Das Rahmenwerk wurde extern von einer dritten Partei und von der internen Revision überprüft. Die Daten zur SDG-Ausrichtung beruhen auf

Daten eines externen Datenanbieters, unseren eigenen internen Daten und den Fundamentalanalysen der Portfoliomanager. Die Ausrichtung wird am Umsatz oder alternativ an den Investitionsausgaben gemessen.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Fonds bewertet anhand mehrerer Instrumente, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen vorliegt. Der Fonds verwendet sowohl Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als auch die Ausrichtung auf internationale Standards und Normen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten, wie nachfolgend näher beschrieben. Sollte der Fonds taxonomiekonforme Investitionen tätigen, werden diese die in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Anforderungen nicht erheblich beeinträchtigen[110].

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir verwenden mindestens die obligatorischen Indikatoren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionen messen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele zu berücksichtigen. Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen als Ausreißer identifiziert werden, werden zur weiteren Analyse auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Dies kann entweder dazu führen, dass wir mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um mehr zu erfahren und es zu ermutigen, seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen anzugehen, oder dass wir das Unternehmen als letztes Mittel ausschließen. In Fällen, in denen die Abdeckung und Qualität der Daten derzeit unzureichend ist, bemühen sich die Portfoliomanager zusammen mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren, eine eigene Einschätzung der durch die Investition verursachten erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Wir sind bestrebt, diese so weit wie möglich zu quantifizieren, doch können angemessene qualitative Bewertungen vorgenommen werden, wenn keine Daten verfügbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und der Erfassungsgrad der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering sind. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Die folgenden PAIs werden bei allen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen: THG-Emissionen (PAI 1), CO_2-Fußabdruck (PAI 2), THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind (PAI 4), Anteil des Verbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5), Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6)

- Biodiversität: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf in puncto Biodiversität besonders sensible Bereiche (PAI 7)

- Wasser: Emissionen in Wasser (PAI 8)

- Abfall: Gefährlicher Abfall und radioaktiver Abfall (PAI 9)

[110] Verordnung (EU) 2020/852

- Sozial– und Beschäftigungsangelegenheiten: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10), Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12), Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13)

- Umstrittene Waffen: Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI 14)

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen geprüft und sichergestellt.

Wir überprüfen Unternehmen vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung des Referenzwerts sowie wöchentlich und täglich auf Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierter Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Ziel ist es, mögliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards aufzudecken. Die Überprüfung basiert auf Daten von externen Datenanbietern.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds folgt den Bestimmungen des DNB-Konzerns und wendet zusätzliche Prüfkriterien in Verbindung mit der Fondsstrategie an. Der Fonds berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf die nachhaltigen Investitionen im Portfolio, wie oben beschrieben. Auf Produktebene berücksichtigt der Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

PAI	Berücksichtigung
1. THG-Emissionen	Der CO_2-Fußabdruck wird überwacht und bei der Anlageanalyse und den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Mittels Aktivitäten der aktiven Einflussnahme werden Unternehmen dazu angehalten, ihre Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu reduzieren und durch Engagement Netto-Null-Ziele festzulegen. Für die Einflussnahme auf Unternehmen wurde ein Dokument mit Erwartungen an die Unternehmen, in die investiert wird, erstellt, das als Instrument für das Unternehmensengagement und die Nachverfolgung der langfristigen Dynamik verwendet wird. Das Thema Klimawandel ist für DNB AM als langfristiger Schwerpunktbereich definiert. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, und zusätzliche Ausschlusskriterien in Bezug auf CO_2-Emissionen. Der Fonds schließt Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen (über 3.000 Tonnen CO_2e) aus, und das Portfolio hat weiterhin eine geringe CO_2-Intensität. Darüber hinaus werden mindestens 10 % des Portfolios in grüne Anleihen investiert. Der Fonds investiert generell nicht in Unternehmen mit direktem Bezug zu fossilen Brennstoffen. Der Fonds wendet strenge Ausschlusskriterien an, die auf den Bestimmungen des DNB-Konterns für verantwortungsbewusste Investments beruhen, sowie zusätzliche Ausschlusskriterien (wie von DNB AM festgelegt). Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, deren Geschäftstätigkeit alleine oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle entfällt. Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der
2. CO_2-Fußabdruck	
3. THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Kraftstoffe aktiv sind	

	Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Ölbrennstoffen erzielen, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, und die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100g CO_2e/kWh erzielen. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Portfolio und das Anlageuniversum werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt. Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das Team für verantwortungsbewusste Investments weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das betreffende Unternehmen gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen die Bestimmungen nicht einhält, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu

	ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen so schnell wie möglich aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.
11. Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Die Prozesse und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen werden auf der Grundlage von Unternehmensberichten externer Dienstleister und anderen öffentlich zugänglichen Informationen sowie von Daten aus unseren eigenen Engagement-Prozessen analysiert. Wir haben ein Erwartungsdokument zum Thema Menschenrechte veröffentlicht und halten Unternehmen im aktiven Dialog dazu an, dieses Thema sowohl in Bezug auf ihre direkten Tätigkeiten als auch in Bezug auf ihre gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. In der Regel wird dieses Thema im Rahmen der Mitwirkung der Unternehmen erörtert, wenn das Thema dem internen Research zufolge von Bedeutung ist und behandelt werden sollte. Die Einbindung kann direkt, über Dienstleistungsanbieter und/oder durch Zusammenarbeit erfolgen.
14. Engagement bei umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Unternehmen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn sie selbst oder durch die von ihnen kontrollierten Unternehmen Waffen herstellen, die bei normalem Gebrauch grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische,

	biologische, radiologische und nukleare Waffen).
16. Länder, in die investiert wird und die sozialen Verstößen unterliegen	Der Fonds wird nicht in Staats-/Auslandsanleihen von Ländern investieren, gegen die der UN-Sicherheitsrat Sanktionen verhängt hat, oder in Unternehmen, die Sanktionen (der UN, der EU, der USA (OFAC) und anderer lokaler Sanktionsvorschriften, sofern diese relevant sind) unterliegen, die für unsere Anlagen gelten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenqualität und Erfassung der Indikatoren für die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen derzeit am Markt für bestimmte Indikatoren gering ist. Wir gehen davon aus, dass sich die Qualität und der Erfassungsgrad im Laufe der Zeit verbessern werden, und wir streben eine kontinuierliche Verbesserung an, indem wir unsere Datenlieferanten bewerten und mit den Unternehmen in Kontakt treten, um sie zu ermutigen, ihre Berichterstattung in diesem Bereich zu verbessern.

Weitere Informationen darüber, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, finden Sie in dem Jahresbericht, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR zu veröffentlichen ist.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksich-

Die Portfoliomanager bewerten die ökologischen Faktoren und Kohlenstoffdaten, um die Anforderungen des Mandats an eine niedrige Kohlenstoffintensität des Portfolios sowie die Anforderungen von mindestens 10 % grünen Anleihen im Portfolio zu erfüllen. Der Fonds hat das Mandat, eine geringe Kohlenstoffintensität zu erreichen, gemäß dem die niedrige durchschnittliche CO_2-Intensität 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz nicht überschreiten darf. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Emittenten des Portfolios über eine externe ESG-Bewertung in Form von Daten über CO_2-Emissionen verfügen. Wenn keine CO_2-Daten von unserem externen Datenanbieter vorliegen, führen wir eigene Bewertungen und Analysen durch und erfassen CO_2-Daten direkt von den Emittenten, sofern dies angemessen ist.

Das Team für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investments, RI) arbeitet eng mit den Portfoliomanagern zusammen, und der Fonds verfügt über einen eigenen ESG-Analysten. Die ESG-Daten werden in das Portfoliomanagement und die Informationssysteme von DNB AM integriert. Den Portfoliomanagern werden außerdem regelmäßig Warnmeldungen zu Vorfällen und Kontroversen zur Verfügung gestellt. Die Portfoliomanager treffen ihre Anlageentscheidungen basierend auf diesen Daten.

Dieser Fonds berücksichtigt die DNB AM Standard-Ausschlussliste mit zusätzlichen fondspezifischen Kriterien, die auf alle Investitionen des Fonds angewendet wird. Die Ausschlusskriterien basieren auf den Anforderungen der Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments ***(https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2023/Responsible_investment_-_Group_Instruction.pdf***). Die Unternehmen werden anhand unserer Ausschlussliste geprüft, bevor sie in das Anlageuniversum und Portfolio des Fonds aufgenommen werden können. Darüber hinaus prüfen wir die Unternehmen vierteljährlich im Rahmen der Neugewichtung der maßgeblichen Referenzindizes sowie wöchentlich oder täglich im Hinblick auf Änderungen an den ESG-Bewertungen oder Meldungen über potenzielle und/oder tatsächliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards sowie potenzielle Kontroversen.

Kommt es zu Verstößen oder werden mögliche Verstöße basierend auf den Bewertungen von Kontroversen durch externe Anbieter oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen festgestellt, führt das RI-Team weitere Untersuchungen durch. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob das

betreffende Unternehmen gegen die Bestimmungen des Konzerns verstößt. Wenn wir zum Schluss kommen, dass das Unternehmen gegen die Bestimmungen verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Wenn wir der Meinung sind, dass wir durch unser Engagement eine positive Wirkung erzielen können, kontaktieren wir das Unternehmen, um mehr zu erfahren und das Unternehmen zu ermutigen, entsprechende Probleme anzugehen. Wenn wir über einen Zeitraum von zwei Jahren keine wesentliche Verbesserung erkennen können, wird das Unternehmen aus unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, uns so schnell wie möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für verantwortungsbewusste Investments des Fondsportfolios genügen. In seltenen Fällen kann die Fähigkeit, Veräußerungen vorzunehmen, jedoch durch externe Faktoren eingeschränkt sein. Dazu zählen unter anderem geopolitische Ereignisse, eine geringe Marktliquidität oder Kapitalmaßnahmen. In diesen Fällen kann sich der Fonds veranlasst sehen, die betreffenden Investments zu halten.

Bei Unternehmen, zu denen uns keine Daten von unserem externen Datenanbieter zum Kontroversenniveau, dem Kontroversenausblick oder dem Status des Engagements vorliegen, analysieren die Mitglieder des RI-Teams das Unternehmen und prüfen potenzielle Kontroversen, die in Nachrichtenbeiträgen erwähnt werden, um zu beurteilen, ob das Unternehmen die Bestimmungen des Konzerns einhält. Direkte Dialoge mit dem Unternehmen sind ebenfalls möglich.

Gespräche mit Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil des Active-Ownership-Ansatzes des Fonds. Das RI-Team führt Gespräche mit dem Management, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Wahlausschüssen von Unternehmen, um spezifische ESG-Belange anzusprechen. Die Dialoge dienen auch dazu, die allgemeine Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern, die sich ansonsten negativ auf die Finanzergebnisse des Unternehmens und/oder ökologische sowie soziale Faktoren auswirken könnte.

Wir messen den Fortschritt und die Ergebnisse unserer Engagementaktivitäten anhand von Meilensteinen (Meilensteine 1 bis 5). Der Engagement-Prozess wird als erfolgreich erachtet (Meilenstein 5), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: der Verstoß wurde behoben, das Unternehmen hat einen verantwortungsbewussten Pfad eingeschlagen, das Unternehmen hat einen proaktiven und vorausschauenden Ansatz zur Verbesserung seiner Richtlinien, Abläufe und Praktiken ergriffen, um künftigen Verstößen vorzubeugen, und die Maßnahmen des Unternehmens sind nachprüfbar (sofern relevant).

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Der Fonds erfüllt die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie anwendet:

  - Die durchschnittliche CO_2-Intensität des Portfolios soll unter 100 Tonnen CO_2e/USD Mio. an Umsatz liegen.
  - Der Fonds wird mindestens 10 % seines NIW in grünen Anleihen halten.
  - Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Ölsandförderung erzielen, sowie Bergbauunternehmen und Stromerzeuger, deren Geschäftstätigkeit alleine oder gemeinsam mit von ihnen kontrollierten Unternehmen zu 5 % oder mehr auf Kraftwerkskohle entfällt.[111] Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10000 MW aus der Verbrennung von Kraftwerkskohle aufweisen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gesetzt werden.

[111] *Strengerer Schwellenwert als in den Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments vorgesehen. Ausnahmen von diesen Grenzwerten können für Unternehmen gemacht werden, die eine vorausschauende Bewertung vornehmen und Pläne haben, die entweder den Umfang des Abbaus von Kraftwerkskohle oder den Umfang der Stromerzeugungskapazität aus Kraftwerkskohle ändern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus Ölsand oder Kraftwerkskohle verringern und/oder den Anteil ihrer Einnahmen oder Tätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen erhöhen werden.*

- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze verstoßen. Vor etwaigen Ausschlüssen prüfen wir, ob wir in der Lage sind, das Verhalten des Unternehmens durch Active Ownership zu beeinflussen.
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen mit Engagement bei umstrittenen Waffen[112].
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die Pornografie oder Cannabis für den Freizeitkonsum produzieren.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die im Bereich des Anbaus und der Herstellung von Tabak tätig sind.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol, konventionellen Waffen oder Glücksspiel erzielen
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 1 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Stein- oder Braunkohle erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder dem Raffinieren von Ölbrennstoffen erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen.
- Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von über 100g CO_2e/kWh erzielen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die verbindlichen Elemente werden fortlaufend dokumentiert und überwacht.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein verbindlicher Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf den Bestimmungen des DNB-Konzerns. Die Bestimmungen des Konzerns decken die produkt- und normenbasierten Gründe ab, unter denen ein Unternehmen aus dem DNB-Anlageuniversum ausgeschlossen werden kann, und stellen eine gute Unternehmensführung der Unternehmen sicher, in die investiert wird, indem Investitionen in Unternehmen gemieden werden, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder zur Verletzung von Menschen- oder Arbeitsrechten, Korruption oder anderen Handlungen, die als unethisch angesehen werden könnten, beitragen oder in diese involviert sind. Dies geschieht durch eine Prüfung vor Aufnahme in unser Anlageuniversum und die laufende Überwachung der bereits in unserem Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen. Die Angaben in den Bestimmungen basieren auf globalen Standards und Grundsätzen, darunter unter anderem der UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die G20-/OECD-Grundsätze der Corporate Governance. Wir sind bestrebt, uns so schnell wie

[112] *Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an Antipersonenminen und Streumunition im Sinne des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des Übereinkommens über Streumunition beteiligt sind, oder in Unternehmen, die Schlüsselkomponenten für Massenvernichtungswaffen entwickeln und herstellen. Massenvernichtungswaffen sind definiert als CBRN-Waffen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen). Dies gilt auch für nicht aufspürbare Splitter, Brandwaffen und Laserwaffen, die zu Erblindung führen. Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Liste nicht abschließend ist.*

möglich von Investitionen zu trennen, die nicht länger den Kriterien für eine gute Unternehmensführung des Fondsportfolios genügen.

DNB AM ist bemüht, sicherzustellen, dass alle Investitionen akzeptable Niveaus in Bezug auf vier wesentliche Bereiche aufweisen:

- **Solide Managementstrukturen** beziehen sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, der obersten Führungsebene und spezieller Ausschüsse wie Nachhaltigkeits- und Prüfungsausschüsse eines Unternehmens. Darunter fallen auch transparente Eigentümerstrukturen und die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken. Die grundlegenden Erwartungen diesbezüglich sind in den OECD-Leitsätzen Kapitel 7 und Grundsatz 10 des UN Global Compact dargelegt. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden, und unterzieht die Fondspositionen sowie das Anlageuniversum einer Prüfung, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten. Auch erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Geschäftsethik oder Governance-Vorfälle spielen eine entscheidende Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Governance-Strukturen wie die Zusammensetzung des Vorstands oder der diesem unterstellten Ausschüsse ab.
- **Die Beziehungen zu den Arbeitnehmern** beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Menschen- und grundlegenden Arbeitsrechten innerhalb eines Unternehmens. Dies steht im Einklang mit den in Kapitel 5 der OECD-Leitsätze dargelegten Grundsätzen sowie den Grundsätzen 3-6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht zu schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen Menschenrechte, darunter Zwangs- und Kinderarbeit, beitragen oder dafür verantwortlich sind. Darüber hinaus müssen die Unternehmen schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass etwaigen signifkanten Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern ein hoher Stellenwert bei der Unternehmensbeurteilung beigemessen wird und diese Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen könnten.
- Bei der **Vergütung von Mitarbeitern** geht es darum, eine angemessene und faire Entlohnung der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Aspekt gründet sich auf Kapitel 5 der OECD-Leitsätze sowie Grundsatz 6 des UN Global Compact. DNB AM verlangt von Unternehmen, dass sie nicht in schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Arbeitsrechte verwickelt sind. Darüber hinaus spielen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Vorfälle im Zusammenhang mit Mitarbeitern eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensbeurteilung und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen. Darüber hinaus decken die Leitlinien zur Stimmrechtsvertretung von DNB AM Aspekte im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Unternehmensleitung ab.
- Die **Einhaltung der Steuervorschriften** sieht vor, dass die Unternehmen die Steuervorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten und gleichzeitig schwerwiegende Verstöße gegen ethische Steuerpraktiken vermeiden. Dieser Aspekt steht im Einklang mit Kapitel 11 der OECD-Leitsätze. DNB AM verlangt von Unternehmen, Verstöße gegen ethische Normen zu vermeiden. Darüber hinaus stellen erhebliche Kontroversen in Bezug auf Rechnungslegung und Besteuerung wesentliche Erwägungen bei der Unternehmensbeurteilung dar und könnten Engagementaktivitäten bei Unternehmen nach sich ziehen und/oder die Anlageentscheidungen anderweitig beeinflussen.

Die Unternehmen werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, um potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung festzustellen. Die maßgeblichen Governance-Daten sind in die Portfoliomanagementsysteme von DNB AM integriert und stehen allen Anlageexperten zur Verfügung.

DNB AM bewirbt aktiv die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch unseren Ansatz für eine aktive Einflussnahme. Dazu gehören die Einbindung der Unternehmen auf der Grundlage unserer Erwartungsdokumente und die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend unseren norwegischen und internationalen Abstimmungsrichtlinien und soll gute Governance-Praktiken fördern.

Unsere Erwartungen hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in öffentlich verfügbaren Dokumenten weiter ausgeführt, darunter die Bestimmungen des Konzerns, die Engagementrichtlinien von DNB AM, die Richtlinien für Abstimmungen in Norwegen und weltweit sowie unser Erwartungsdokument in Bezug auf verantwortungsbewusste Steuerpraktiken.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder Merkmale) und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltig) insgesamt 10 %. st des Fonds (#2 Andere) wird in liquide Mittel, Derivate oder andere Anlagen investiert, für die ausreichenden Daten vorliegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreund-

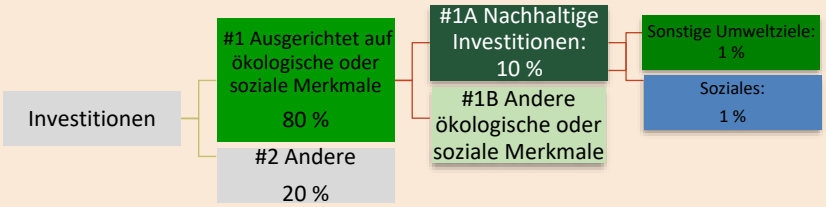

gerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur ung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

ere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

egorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

nterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder soielen.

nterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt.

welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, aber verpflichtet sich nicht zu ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[113]?**

it Blick auf die EU-axonomiekonformit umfassen die Krierien für **fossiles as** die Begrenzung er Emissionen und ie Umstellung auf rneuerbare Energie der CO_2-arme raftstoffe bis Ende 035. Die Kriterien ür **Kernenergie** behalten umfassende icherheits- und Abllentsorgungsvorchriften.

rmöglichende Tägkeiten wirken unittelbar ermögchend daraufhin, ass andere Tätigeiten einen wesentchen Beitrag zu den

[113] *Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") konomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtes Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.**

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Fonds verpflichtet sich nicht zu ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, auch nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere" umfasst liquide Mittel und Derivate. Liquide Mittel und Derivate können zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken einbezogen werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Entfällt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
In der Rubrik „Unsere Fonds“ auf unserer Website: ***https://dnbam.com/.*** Zur Auswahl des Fonds und einer bestimmten Anteilsklasse finden Sie weitere Informationen im Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.

4. MULTI ASSET-TEILFONDS

4.1 BESONDERE MERKMALE DER MULTI ASSET-TEILFONDS

Allgemeine Anlageziele

Das Hauptziel der Multi-Asset-Teilfonds besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch direkte oder indirekte Anlagen in Aktien, festverzinsliche und Deviseninstrumente, die für den jeweiligen Teilfonds relevant sind.

Die Multi Asset-Teilfonds bieten den Anteilinhabern einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Märkten für übertragbare Wertpapiere, während sie gleichzeitig dem Grundsatz der Risikodiversifizierung entsprechen. Die in den Multi Asset-Teilfonds erworbenen übertragbaren Wertpapiere werden an einer amtlichen Aktienbörse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Multi Asset-Teilfonds werden aktiv verwaltet, und die Anlagen in verschiedenen bzw. die Gewichtung verschiedener Anlageklassen wird auf der Grundlage ihrer zu erwartenden Rendite oder ihres zu erwartenden Risikos potenzieller Verluste bei einer angemessenen Diversifizierung bestimmt.

Um ihr Hauptziel zu erreichen, können die Portfolios der Multi Asset-Teilfonds auch in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich u.a. Finanz-Futures, außerbörslich und/oder börslich gehandelte Optionen (auf Aktien, Zinsen, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Differenzkontrakte, Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakte), Hinterlegungsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, Swaps (einschließlich

Devisenswaps, Rohstoffindexswaps, Zinsswaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitätsswaps und Varianzswaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine und strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Sofern die Multi Asset-Teilfonds ein Engagement in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) halten, darf dieses Engagement zu keiner Zeit 20% des Portfolios des betreffenden Multi Asset-Teilfonds überschreiten. Solche Anlagen fallen dennoch nicht in den Geltungsbereich der EU-Verordnung 2017/2402 (die Verbriefungsverordnung).

Unter gewöhnlichen Umständen wird allgemein erwartet, dass der tatsächliche Anteil des von einem Multi Asset-Teilfonds gehaltenen Vermögens, das Gegenstand von Differenzkontrakten ist, zu keinem Zeitpunkt 300% seines Nettovermögens übersteigt. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf maximal 400% seines Nettovermögens erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt von Faktoren wie etwa dem Betrag der von einem Multi Asset-Teilfonds jeweils gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach diesen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Bei Multi Asset-Teilfonds, die in bestimmte geografische Gebiete oder Wirtschaftssektoren investieren, wird der Schwerpunkt auf die Anlagen und Währungen gelegt, die mit dem jeweiligen Anlageziel des Multi Asset-Teilfonds im Zusammenhang stehen. Jede Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet ist als Bezugnahme auf (i) das Gebiet, in dem der Emittent ansässig ist, oder (ii) das Gebiet, in dem der Emittent den Großteil seiner geschäftlichen Aktivitäten durchführt, oder (iii) das Gebiet, in dem die betreffenden Wertpapiere notiert sind, zu verstehen.

Jeder Multi Asset-Teilfonds darf zur Wahrung einer angemessenen Liquidität bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzenden liquiden Mitteln halten. Letztere können Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, sowie kurzfristige Sichteinlagen bei Banken umfassen. Der Multi-Asset-Teilfonds kann auch in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Die Multi Asset-Teilfonds dürfen zur Absicherung seines Vermögens gegen Währungsschwankungen Devisenterminkontrakte abschließen. Abgesicherte Klassen sind Klassen, auf die eine Absicherungsstrategie angewandt wird mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Multi Asset-Teilfonds in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) abzusichern.

Kriterien für ESG- und verantwortungsbewusste Investments

Das Anlageuniversum unseres Teilfonds wurde sorgfältig gefiltert, um die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass DNB nicht zu Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen, Korruption, schwerwiegenden Umweltschäden und anderen Handlungen beiträgt, die möglicherweise als unethisch angesehen werden. Dieser Standard stellt ferner sicher, dass die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und -Chancen in der Anlagenverwaltung berücksichtigt wird. Die Anlagen jedes Teilfonds werden in Bezug auf soziale, ökologische und ethische Kriterien basierend auf folgenden international anerkannten Normen und Standards beurteilt:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN);
- OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen;
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Ottawa-Konvention (internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung);
- Übereinkommen über Streumunition.

Das RI-Team aus spezialisierten ESG-Analysten arbeitet eng mit den jeweiligen Portfoliomanagern zusammen, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die an gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Arbeitsrechte, an Umweltverschmutzung, am Ausstoß inakzeptabler Mengen an Treibhausgasen und an schwerer Korruption beteiligt sind. Ausgeschlossen sind Anlagen in Unternehmen, die in die Produktion von Tabak, die Herstellung von pornografischem Material oder von Waffen verwickelt sind, die bei normalem Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzen. Unternehmen, die 30 % oder mehr ihrer Erträge mit der Ölsandförderung erwirtschaften, sowie Bergbaugesellschaften und Energieerzeuger, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 30 % oder mehr ihrer Erträge mit Kraftwerkskohle erzielen oder bei denen 30 % oder mehr ihrer Geschäftstätigkeit auf Kraftwerkskohle beruht, können vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ferner können Unternehmen, die entweder mehr als 20 Millionen Tonnen Kraftwerkskohle fördern oder über eine Stromerzeugungskapazität von mehr als 10.000 MW mit der Verbrennung von Kraftwerkskohle verfügen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen oder unter Beobachtung gestellt werden. Außerdem wird der Schwerpunkt auf zukunftsgerichtete Beurteilungen derjenigen Unternehmen gelegt, einschließlich aller Pläne, die entweder die Höhe der Kraftwerkskohleförderung oder die Höhe der mit Kraftwerkskohle erzeugten Stromerzeugungskapazität verändern und/oder den Anteil ihrer Erträge oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus Ölsand oder Kraftwerkskohle stammt, senken und/oder den Anteil ihres Einkommens oder ihrer Geschäftstätigkeit, der aus erneuerbaren Energiequellen stammt, erhöhen.

Die Bestimmungen des DNB-Konzerns für verantwortungsbewusste Investments sind auf unserer Website verfügbar:
https://www.dnb.no/portalfront/nedlast/en/about-us/corporate-responsibility/2022/Group_instructions_responsible_investments.pdf
Für alle Alternative Investment-Teilfonds kommt zudem ein Verfahren zur ESG-Integration (d.h. die Integration von ESG-Daten in die Portfoliomanagementsysteme) zur Anwendung. Aktien werden vor ihrer Aufnahme in unser Anlageuniversum vierteljährlich für die Anpassung der Benchmark sowie wöchentlich und täglich auf Änderungen der ESG-Ratings/Faktoren oder Warnungen bezüglich potenzieller und/oder realisierten Verstöße gegen internationale Normen und Standards überprüft.

Da ESG-Daten einer Reihe von Risiken unterliegen – darunter u. a. die Verfügbarkeit von Daten über Emittenten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie Schwellenländergesellschaften, das Fehlen einer standardisierten Taxonomie für die Klassifizierung von ESG-Aktivitäten, eine übermäßige Abhängigkeit von externen ESG-Datenanbietern, nicht übereinstimmende ESG-Ergebnisse, die von verschiedenen Anbietern für ein und dasselbe Unternehmen bereitgestellt werden, auch wenn die erste Analyse unter Bezugnahme auf ESG-Ratings und Scores externer Anbieter durchgeführt wird (DNB AM verwendet Ratings von MSCI ESG und normenbasierte Screenings von Sustainalytics, ISS und Bloomberg) – verwendet das RI-Team ESG-Ratings und generell ESG-Daten von externen Anbietern nicht mechanistisch, sondern nimmt weiterführende Analysen relevanter Annahmen und Kriterien vor. Außerdem ergänzt es die von externen Anbietern bereitgestellten Ratings durch Schlussfolgerungen aus seiner eigenen gründlichen Analyse. Diese Beurteilung wird ferner durch die Analyse von Branchenberichten, Sell-Side-Research, Berichten von Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie ggf. Fragebögen gerechtfertigt.

Dieser ESG-Integrationsprozess soll mögliche Produktverstöße, Verstöße gegen internationale Normen und Standards und/oder gravierende Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufdecken. Ausgehend von Screenings und internem Research durch zusätzliche Informationsquellen kann das RI-Team den Portfoliomanager auf potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aufmerksam machen und gegebenenfalls Anregungen/Empfehlungen in Bezug auf einen Verkauf aussprechen.
Durch diese Interaktion zwischen dem RI-Team und dem betroffenen Portfoliomanager können die vorstehend erwähnten Diskussionen Anlass zu weiteren Maßnahmen wie z. B. zu zusätzlichen Untersuchungen oder einem Dialog mit dem Unternehmen geben, oder sich positiv bzw. negativ auf die Anlageentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen auswirken.

Aktive Einflussnahme auf die Unternehmen und Stimmrechtsausübung sind wichtige Elemente der aktiven Aktionärsbeteiligung des Anlageverwalters. Wir führen Gespräche mit Unternehmen, um bestimmte ESG-Vorfälle zu erörtern oder die generellen Ergebnisse der Unternehmen und ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Verfahren zu verbessern, wenn mit ihnen ansonsten unzureichende Ergebnisse erzielt werden. Engagement-Aktivitäten können entweder direkt bei den Unternehmen, über unseren externen Engagement-Dienstleister oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern erfolgen. Die Festlegung von Normen ist ein wichtiges Element im Rahmen des Active Ownership. Diesbezüglich entwickeln und veröffentlichen wir in wichtigen Bereichen so genannte Erwartungsdokumente, mit denen wir zur Verbesserung der Standards im Markt beitragen und die als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen dienen. In den Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters ist vorgesehen, dass wir bei allen in Norwegen stattfindenden Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen, an denen unsere Fonds beteiligt sind, an Abstimmungen teilnehmen. Wir verwenden einen systematischen Ansatz, der festlegt, bei welchen Hauptversammlungen von globalen Unternehmen abgestimmt wird. Bei norwegischen Unternehmen führen wir vor den Jahreshauptversammlungen Gespräche mit den Vorständen, der Geschäftsführung und den Nominierungsausschüssen und erklären den Unternehmen unsere Abstimmungsentscheidungen, wenn wir gegen die Empfehlung des Unternehmens gestimmt haben. Die Ergebnisse unserer Stimmrechtsausübung werden veröffentlicht. Durch die informierte Stimmrechtsausübung wollen wir langfristigen Shareholder Value sichern und gewährleisten, dass Unternehmen nachhaltig wirtschaften.

Risikoprofil

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Multi Asset-Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann, sodass das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Die Erträge aus den Anteilen können Schwankungen unterliegen, und Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile steigt oder abnimmt. Die Höhe und Grundlage der Besteuerung, aber auch Steuerentlastungen, können sich ändern.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Multi Asset-Teilfonds erreicht werden. Die Multi Asset-Teilfonds bieten weder Kapitalschutz noch sind sie wertgeschützt.

Mit der Anlage in Multi Asset-Teilfonds kann ein höherer Ertrag erzielt werden als mit der Anlage in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Die mit der Anlage in Multi Asset-Teilfonds verbundenen Risiken können jedoch ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung solcher Multi Asset-Teilfonds von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Diese Faktoren schließen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Kursrückgänge und Risiken bezüglich einzelner Unternehmen oder eingegangener Positionen mit ein. Das grundlegende Risiko für jedes alternative Anlageportfolio besteht darin, dass der Wert der in ihm gehaltenen Anlagen sinkt. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Insbesondere kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken die Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil erhöhen, was für den Anteilinhaber mit höheren Verlusten verbunden sein kann. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere, obgleich sie wegen ihres großen Hebels im Vergleich zu übertragbaren Wertpapieren höhere Renditen erwarten lassen, Preisschwankungen und demnach auch einem höheren Verlustrisiko unterliegen. Außerdem können diese Instrumente einen Totalverlust erleiden. Nähere Angaben zu den Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Multi Asset-Teilfonds sind im Kapitel 6 („ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN“) in Kapitel 8 („RISIKOWARNUNGEN“) sowie in den nachstehenden Informationen zu den einzelnen Teilfonds enthalten.

Risikomanagementverfahren

Die Multi Asset-Teilfonds wenden den Commitment-Ansatz an. Der erwartete Umfang der Fremdfinanzierung wird in der Beschreibung jedes Multi Asset-Teilfonds ausdrücklich angegeben.

Anlegerprofil

Die Multi Asset-Teilfonds eignen sich für erfahrene Anleger. Der Anleger muss mit schwankungsanfälligen Anlageprodukten Erfahrung haben.

Der Anleger muss in der Lage sein, vorübergehend auch deutliche Verluste hinzunehmen; die Multi Asset-Teilfonds eignen sich daher für Anleger, die das Kapital für mindestens fünf (5) Jahren entbehren können. Sie sind für den Vermögensaufbau konzipiert.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen über folgende Aspekte einzuholen, mit denen sie gemäß den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts konfrontiert sein können:

- Mögliche steuerliche Folgen
- Gesetzliche Anforderungen
- Devisenbeschränkungen
- Devisenkontrollvorschriften und
- andere Aspekte, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Jährliche Gesamtrendite und laufende Kosten

Eine Übersicht über die Wertentwicklungsszenarien der Multi Asset-Teilfonds wird im betreffenden Basisinformationsblatt ausgewiesen.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Die laufenden Kosten der jeweiligen Multi Asset-Teilfonds werden im Basisinformationsblatt solcher Multi Asset-Teilfonds ausgewiesen.

Gebühren der Multi Asset-Teilfonds

Verwaltungsgebühr (berücksichtigt alle an die Verwaltungsgesellschaft, den OGA-Verwalter und die Depotbank gezahlten Gebühren)	Bis zu 0,80%
Performancegebühr	Wie im Anhang des Teilfonds gegebenenfalls festgelegt
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C1, D1, S2	1.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für institutionelle Klassen C2, D2	100.000.000,- EUR oder der Gegenwert in einer anderen Währung
Mindestzeichnungsbetrag für Retail-Klassen A, A2, N, N2, S1	Keine
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2%
Umtauschgebühr	Bis zu 1%
Rücknahmegebühr	Keine

Nähere Angaben zu dem tatsächlichen Satz der Anlageverwaltungsgebühr jeder Klasse finden Sie auf der Website https://www.dnbam.com.

4.2 AUFSTELLUNG DER MULTI ASSET-TEILFONDS

Am Datum des Prospekts gibt es keine Multi Asset-Teilfonds.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER

1. Vertreter

Der Vertreter FundPartner Solutions (Suisse) S.A., 60, Route des Acacias, 1211 Genf, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle Banque Pictet & Cie S.A., 60, Route des Acacias, 1211 Genf, Schweiz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Statuten oder Fondsvertrag, Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Kapitalbewegungen können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf den elektronischen Plattformen swissfunddata.ch und fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform swissfunddata.ch publiziert. Jedoch wird der Inventarpreis täglich publiziert.

5. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Dienstleistungen abgegolten werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften
- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 13 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 13 Abs. 3 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.